

# *Voranschlag 2019*



**Bezirksgemeinde**  
vom Montag, 10. Dezember 2018, 20.00 Uhr  
im Monséjour – Zentrum am See, Küsnacht



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Traktandenliste . . . . .	5
Für den eiligen Leser . . . . .	6
Voranschlag 2019, Bericht von Säckelmeister Peter Küng . . . . .	7
Erläuterungen zum Verfahren von Anträgen an der Bezirksgemeinde . . . . .	9
Erläuterungen zum Verfahren von geheimen Wahlen und Abstimmungen an der Bezirksgemeinde . . . . .	10
<b>Traktandum 3</b>	
Beschlussfassung über die Teilrevision der Nutzungsplanung des Bezirks Küssnacht, bestehend aus Zonenplan (inkl. Kernzonenplan), Baureglement, Erschliessungsplan und Reglement zum Erschliessungsplan . . . . .	12
<b>Traktandum 4</b>	
Bericht der Rechnungsprüfungskommission über den Nachkredit zur Laufenden Rechnung 2018 . . . . .	52
Nachkredite zur Laufenden Rechnung 2018 . . . . .	53
<b>Traktandum 5</b>	
Bericht der Rechnungsprüfungskommission über den Nachkredit zur Investitionsrechnung 2018 . . . . .	54
Nachkredite zur Investitionsrechnung 2018 . . . . .	55
<b>Traktandum 6</b>	
Bericht der Rechnungsprüfungskommission über den Voranschlag 2019 . . . . .	56
Finanzierungsnachweis . . . . .	57
Laufende Rechnung (Übersicht) . . . . .	58
Laufende Rechnung (Artengliederung) . . . . .	59
Laufende Rechnung (Funktional) . . . . .	63
Investitionsrechnung (Artengliederung) . . . . .	81
Investitionsrechnung (Details) . . . . .	82
Finanzplan 2018–2022 Laufende Rechnung . . . . .	86
Finanzplan 2018–2022 Investitionsrechnung . . . . .	88
Bericht der Rechnungsprüfungskommission über den Voranschlag 2019 des Pflegezentrums Seematt . . . . .	92
Pflegezentrum Seematt, Voranschlag 2019 . . . . .	93



# Traktanden

---

1. Begrüssung und Eröffnung durch den Bezirksammann
2. Wahl der Stimmzähler
3. Beschlussfassung über die Teilrevision der Nutzungsplanung des Bezirks Küssnacht, bestehend aus Zonenplan (inkl. Kernzonenplan), Baureglement, Erschliessungsplan und Reglement zum Erschliessungsplan
4. Nachkredite zur Laufenden Rechnung 2018
5. Nachkredite zur Investitionsrechnung 2018
6. Genehmigung des Voranschlages 2019 mit Festsetzung des Steuerfusses 2019
7. Verschiedenes

Die Botschaft mit den Anträgen wird allen Haushaltungen zugestellt und kann unter [www.kuessnacht.ch](http://www.kuessnacht.ch) heruntergeladen werden.

Die Urnenabstimmung betreffend des Traktandums 3 findet am 10. Februar 2019 statt.

Die Traktanden 4 bis 6 werden an der Bezirksgemeinde definitiv verabschiedet.

Sämtliche detaillierten Unterlagen zu den Traktanden liegen während der ordentlichen Bürozeiten in der Bezirkskanzlei auf.

Küssnacht, 6. November 2018

## **Namens des Bezirksrates Küssnacht**

Der Bezirksammann

Armin Tresch

Der Landschreiber

Marc Sinoli

## **Traktandum 3**

Die letzte Revision der Nutzungsplanung des Bezirks Küssnacht stammt aus dem Jahr 1997. Auf der Grundlage des kommunalen Richtplans wurde die gesamte Nutzungsplanung, bestehend aus Zonenplan, Kernzonenplan, Erschliessungsplan und den dazugehörigen Reglementen, überarbeitet. Bei der Urnenabstimmung am 9. Juni 2013 wurde die Gesamtrevision der Nutzungsplanung von den Stimmberechtigten knapp abgelehnt.

Deshalb beschloss der Bezirksrat, eine neue Teilrevision der Nutzungsplanung zu erarbeiten. Die Überarbeitung beschränkte sich zur Hauptsache auf Um- und Aufzonen zur baulichen Verdichtung in den bestehenden Bauzonen und auf die Vereinfachung des Baureglements. Zudem wurde die Erschliessungsplanung aktualisiert und die Gewässerräume festgelegt. Die Bevölkerung wurde im Januar 2015 an mehreren Infoveranstaltungen über die planerischen Ziele der Revision orientiert.

Im November 2016 wurde die öffentliche Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung durchgeführt. Dagegen wurden 37 Einsprachen eingereicht. Nach der Überarbeitung und der zweiten öffentlichen Auflage im November 2017 wurden weitere sechs Einsprachen eingereicht. Gegen die Einsprachebehandlung wurden beim Regierungsrat zwölf Beschwerden erhoben, zwischenzeitlich wurde eine Beschwerde zurückgezogen.

Da die hängigen Beschwerden den Abschluss der Teilrevision der Nutzungsplanung verzögerten, beschloss der Bezirksrat, nur die unbestrittenen Änderungen der Nutzungsplanung der Bezirksgemeindeversammlung vorzulegen. Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz stimmte diesem Vorgehen zu. Von der Urnenabstimmung werden deshalb die verbleibenden elf Beschwerden ausgenommen.

Der Bezirksrat ist davon überzeugt, dass die vorliegende Teilrevision zweckmässige Änderungen enthält. Der bislang rechtsgültige Zonenplan stammt aus dem Jahr 1997. Verschiedene übergeordnete Gesetzgebungen machen diese langjährige Revision dringend notwendig. Im Sinne einer Aufwertung und Vereinfachung befürwortet der Bezirksrat die Teilrevision der Nutzungsplanung und beantragt der Bezirksgemeindeversammlung, das Planwerk an die Urne zu überweisen. Nach einer positiven Urnenabstimmung kann die Nutzungsplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

# Voranschlag 2019

## Bericht von Säckelmeister Peter Küng

Sehr geehrte Mitbürgerinnen  
Sehr geehrte Mitbürger

### Das Wichtigste in Kürze

Das Budget für die Laufende Rechnung 2019 sieht einen Fehlbetrag von Fr. 3 475 746.– vor. Einem budgetierten Ertrag von Fr. 72 134 880.– steht ein Aufwand von Fr. 75 610 626.– gegenüber. Der Steuerfuss von 165 Einheiten soll beibehalten werden. Im Vergleich zum Voranschlag 2018 steigt der budgetierte Aufwand um Fr. 2 256 916.– oder 3,1% aber der budgetierte Ertrag lediglich um Fr. 736 970.– oder 1,0%. Die Steuereingänge im laufenden Jahr 2018 liegen deutlich unter Budget daher mussten die zu erwartenden Steuereinnahmen für den Voranschlag 2019 ebenfalls nach unten korrigiert werden. Die Investitionsrechnung 2019 weist bei Ausgaben von Fr. 13 184 000.– und Einnahmen von Fr. 3 540 000.– ein Ausgabenüberschuss von Fr. 9 644 000.– aus. Der Finanzplan zur Laufenden Rechnung für die Jahre 2019 bis 2022 sieht für die kommenden Jahre Fehlbeträge zwischen Fr. 1 415 000.– und Fr. 4 120 000.– vor. Das Eigenkapital wird sich in der Planungsperiode bis 2022 auf rund Fr. 34 Millionen verringern. Gleichzeitig zeigt der Finanzplan zur Investitionsrechnung 2019 bis 2022 für den gleichen Zeitraum eine Schuldensteigerung von Fr. 46 539 000.– auf Fr. 66 916 000.– auf.

### Laufende Rechnung

#### Aufwand

Nachfolgend sind die wichtigsten Aufwandarten und deren Veränderungen dargestellt (ohne interne Verrechnungen).

	Voranschlag 2019	Voranschlag 2018	Veränderung	
Personalaufwand	34 000 050.–	33 566 400.–	433 650.–	1,3%
Sachaufwand	12 369 860.–	11 852 910.–	516 950.–	4,4%
Zinsen	628 600.–	733 400.–	-104 800.–	-14,3%
Abschreibungen	8 952 500.–	9 008 000.–	-55 500.–	-0,6%
Entschädigungen an Gemeinwesen	1 051 500.–	1 020 700.–	30 800.–	3,0%
Eigene Beiträge	16 333 116.–	14 956 500.–	1 376 616.–	9,2%
Einlagen				
Spezialfinanzierung	429 800.–	386 400.–	43 400.–	11,2%

Der Personalaufwand 2019 nimmt im Zuge von personalrechtlichen Lohnanpassungen um insgesamt Fr. 433 600.– zu.

Der budgetierte Sachaufwand von Fr. 12 369 860.– erhöht sich gegenüber dem Voranschlag 2018 um Fr. 516 950.– oder 4,4%.

In der Aufwandart 314, Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt, sind unter anderem im Schulhaus Ebnet 1 für den Ersatz der Heizungssteuerung und der Beleuchtung Fr. 220 000.– eingestellt. Bei den Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt (Aufwandart 315) ist unter anderem der Ersatz der elektronischen Schiessanzeige Luterbach mit Fr. 145 000.– budgetiert. Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils erhöht sich das Budget in der Position Spesenentschädigungen (Aufwandart 317) insbesondere bei den Mehrkosten der Schulreisen, Schullager und Exkursionen.

Bei den Passivzinsen profitiert der Bezirk weiterhin von den günstigen Finanzierungsbedingungen. Mittelbeschaffungen können weiterhin zu Minuszinsen abgeschlossen werden.

Der budgetierte Abschreibungsaufwand beträgt analog dem Vorjahr rund Fr. 9 Mio.

Die Entschädigungen an Gemeinwesen steigen auf Fr. 1 051 500.– an. Die Zunahme entspricht 3% gegenüber dem Voranschlag 2018. Diese Position beinhaltet Kostenbeiträge an Einrichtungen der Gemeinden und Bezirke, wie unter anderem Staatsanwaltschaft, Zivilstandsamt und verschiedene Zweckverbände.

Die eigenen Beiträge (Betriebs- und Defizitgarantien sowie Sozialleistungen an private Haushalte) steigen um 9,2% auf budgetierte Fr. 16 333 116.– an. Die grosse Steigerung ist auf die Zunahme der Wirtschaftlichen Sozialhilfe von rund Fr. 700 000.–, die erhöhten Beiträge an Ergänzungsleistungen AHV-IV Renten von rund Fr. 250 000.– und Beiträge Pflegefinanzierung KVG von rund Fr. 150 000.– zurückzuführen.

#### Ertrag

In der Tabelle sind die wichtigsten Ertragsarten und ihre Veränderung aufgeführt (ohne interne Verrechnungen).

	Voranschlag 2019	Voranschlag 2018	Veränderung	
Steuern	44 582 000.–	44 795 000.–	-213 000.–	-0,5%
Regalien	847 500.–	867 500.–	-20 000.–	-2,3%
Vermögenserträge	1 964 600.–	1 929 300.–	35 300.–	1,8%
Entgelte	17 532 580.–	17 122 710.–	409 870.–	2,4%
Beiträge ohne Zweckbindung	454 000.–	92 600.–	361 400.–	390,3%
Rückerstattungen	1 261 500.–	1 221 500.–	40 000.–	3,3%
Eigene Rechnung	2 787 700.–	2 722 300.–	65 400.–	2,4%
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	859 800.–	817 600.–	42 200.–	5,2%

# Voranschlag 2019

## Bericht von Säckelmeister Peter Küng

Bei den Steuern der natürlichen Personen (inkl. Quellensteuern, Nach-/Strafsteuern, Kapitalabfindungssteuern) werden für 2019 Fr. 39 660 000.– erwartet, was gegenüber dem Voranschlag 2018 eine Reduktion von rund Fr. 1 Mio. bedeutet. Die Steuern der juristischen Personen werden im Vergleich zum Voranschlag 2018 um rund Fr. 700 000.– höher auf Fr. 4 870 000.– angesetzt.

Die budgetierten Vermögenserträge 2019 werden mit gegenüber dem Voranschlag 2018 stabilen Fr. 1 964 600.– festgesetzt.

Bei den Entgelten wird eine Erhöhung von 2,4% erwartet, was insbesondere auf höhere budgetierte Heimgewerbesteuer zurückzuführen ist.

Die erhöhte Position Beiträge ohne Zweckbindung enthält einen Betrag von Fr. 424 000.– aus dem innerkantonalen Finanzausgleich.

Aus Rückerstattungen von Gemeinwesen werden um 3,3% und aus Beiträgen für eigene Rechnung um 2,4% höhere Einnahmen budgetiert.

Die budgetierten Entnahmen aus Spezialfinanzierungen von Fr. 859 800.– erfolgen bei Abwasserbeseitigung Fr. 675 900.– und Feuerwehr Fr. 183 900.–.

### Investitionsrechnung

Der Voranschlag 2019 für die Investitionsrechnung rechnet mit Ausgaben von Fr. 13 184 000.– und Einnahmen von Fr. 3 540 000.–. Der erwartete Ausgabenüberschuss beträgt also Fr. 9 644 000.–. Die grösste Position Baukosten Südumfahrung ist mit Fr. 6 600 000.– budgetiert. Für die weiteren Angaben zu den diversen Projekten wird auf die nachfolgenden Details der Investitionsrechnung verwiesen.

### Finanzplan

Der Finanzplan (Laufende Rechnung) für die Jahre 2019 bis 2022 sieht bei einem unveränderten Steuerfuss von 165% folgende Ergebnisse vor:

2019: Fr. -3 475 746.–  
2020: Fr. -4 120 000.–  
2021: Fr. -1 667 000.–  
2022: Fr. -1 415 000.–

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass bei den kommenden Jahresergebnissen weiterhin mit Fehlbeträgen gerechnet werden muss. Dies ist im Wesentlichen auf Korrekturen nach unten bei den Steuereinnahmen, insbesondere bei den erwarteten Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, zurückzuführen. Die Ertragsziele bei diesen Steuern werden im laufenden

Jahr voraussichtlich verfehlt, was Anpassungen für die Folgejahre nötig macht. Auf einer korrigierten Basis für 2019 wird trotzdem bis 2022 mit einem verzögerten Wachstum gerechnet. Die weiteren Ertragsarten sollten bis 2022 auf einem stabilen Niveau gehalten werden können. Der Personalaufwand wird ab 2019 mit einer jährlichen Zunahme von rund 1% veranschlagt. Der Sachaufwand wird sich im Planungszeitraum 2019 bis 2022 jährlich bei rund Fr. 12 250 000.– befinden.

Bei den Passivzinsen wird in den nächsten Jahren weiterhin mit günstigen Finanzierungsbedingungen gerechnet. Der Abschreibungsaufwand wird sich infolge des neuen Finanzhaushaltsgesetz ab 2021 um rund Fr. 2 Mio. verringern. Dies ist auf den Wechsel zur linearen Abschreibung zurückzuführen. Aufgrund der eingeleiteten Massnahmen im Alters- und Pflegeheim Sunnehof wird bei den Einlagen Spezialfinanzierungen mit substantiellen Einlagen geplant.

### Nachkredite

Es stehen folgende Nachkredite zulasten der Laufenden Rechnung bzw. der Investitionsrechnung 2018 zur Verabschiedung an:

Laufende Rechnung:

020.311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	Fr. 10 000.–
020.317.00	Spesensschädigungen	Fr. 15 000.–
020.331.00	Ordentliche Abschreibungen	Fr. 75 800.–
210.318.00	Dienstleistungen, Honorare	Fr. 12 000.–
342.314.00	Baulicher Unterhalt	Fr. 15 000.–
589.365.00	Beiträge an Institutionen	Fr. 9 000.–
620.305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	Fr. 10 000.–
650.316.00	Mieten, Benutzungsgebühren	Fr. 7 000.–
940.319.00	Übriger Sachaufwand	Fr. 123 117.20

Investitionsrechnung:

780.501.10	Sanierung Altlast Chüelochtobel	Fr. 280 000.–
------------	---------------------------------	---------------

# Erläuterungen zum Verfahren von Anträgen an der Bezirksgemeinde

## **Anträge an der Bezirksgemeinde**

Es ist zulässig, an der Bezirksgemeinde folgende Anträge zu stellen:

### **Formelle Anträge:**

Rückweisung (§ 26 Abs. 2 GOG)  
Verschiebung (§ 26 Abs. 2 GOG)  
Schluss der Diskussion (§ 25 Abs. 2 GOG)  
Trennung (nur Sachgeschäfte, § 26 Abs. 2 GOG)  
Geheime Abstimmung (§ 29a GOG)

### **Materielle Anträge (Sachanträge):**

Abänderung (§ 26 Abs. 4 GOG)

### **Ausnahmen:**

- Keine materiellen Anträge bei Zonen- und Erschliessungsplänen, § 27 Abs. 2 PBG.
- Keine Ablehnungsanträge zu einem ganzen Geschäft, da darüber an der Urne beschlossen wird.

### **Im Übrigen:**

Es findet keine formelle Abstimmung der Sachgeschäfte zur Überweisung an die Urne statt.

### **Anträge im Rahmen des Voranschlags:**

- Vorbemerkung: Der Voranschlag (mit Festsetzung des Steuerfusses) wird definitiv durch die Bezirksgemeinde verabschiedet. Es findet keine Urnenabstimmung statt. Eine Überweisung an die Urne ist unzulässig. Hingegen ist eine geheime Abstimmung möglich.
- Zulässig sind zunächst Rückweisungsanträge. Wird einem solchen zugestimmt, so geht der Voranschlag an den Bezirksrat zurück, der das Geschäft einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen hat. Über einen Rückweisungsantrag ist vor den Abänderungsanträgen abzustimmen.
- Ein Verschiebungsantrag ist nur möglich, wenn das Einladungsverfahren noch ordnungsgemäss abgewickelt werden kann und dazu wenigstens 10 Tage bis Mitte Dezember (letzter Termin für die Durchführung der Budgetgemeinde) verbleiben.

- Klar unzulässig ist ein Antrag auf Trennung des Geschäfts. Die Bestimmungen in den §§ 25 ff des Finanzhaushaltsgesetzes gehen davon aus, dass der Voranschlag die gesamte Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung umfasst. Die bewilligten Ausgaben sind untrennbar mit den Einnahmen, insbesondere dem Steuerfuss als Masseinheit für die bewilligten allgemeinen Ausgaben, verbunden. Der Steuerfuss ist inhaltlich auf den Voranschlag abzustimmen. Gegen die Zulassung einer Trennung sprechen auch die Integrations- und Koordinationsfunktion des Voranschlags.
- Nicht zulässig sind Abänderungsanträge, wenn sie gebundene Ausgaben betreffen (z.B. Abschreibungen und Spezialfinanzierungen oder auch Personalausgaben). Auch sonst dürfen im Voranschlag keine Rechtsgrundsätze verletzt werden (es wird auf das Finanzhaushaltsgesetz verwiesen).
- Unzulässig sind ausserdem Anträge, die auf die Vornahme einer Ausgabe abzielen, die einen rechtswidrigen Erfolg herbeiführen sollen oder einen Gegenstand betreffen, dessen Regelung nicht in die Zuständigkeit des Bezirks fällt (z.B. Anträge auf Entwicklungshilfe im Ausland).
- Ebenso sind neue, selbständige Anträge unzulässig, wenn sie als solche im Voranschlag noch gar nicht vorgesehen sind. Damit muss kein Versammlungsteilnehmer rechnen. Ebenso muss ein Stimmbürger, der sich im Vorfeld der Bezirksgemeinde aufgrund des gedruckten Voranschlags gegen eine Teilnahme an der Versammlung entscheidet, wissen, welche Geschäfte respektive Budgetposten zur Diskussion stehen.

### **Abstimmungsablauf**

Vorab sind die formellen Anträge zur Abstimmung zu bringen. Wird einem entsprechenden Antrag stattgegeben, erübrigt sich die Weiterführung der Beratung.

(aus: – Prof. Dr. August Mächler: Das Antragsrecht der Stimmberechtigten bei der Behandlung des Voranschlags in der Gemeindeversammlung – Dr. Friedrich Huwyl: Gemeindeorganisation des Kantons Schwyz)

# Erläuterungen zum Verfahren von geheimen Wahlen und Abstimmungen an der Bezirksgemeinde

## *Die folgenden Ausführungen stützen sich auf den Leitfaden für geheime Wahlen und Abstimmungen*

Der Souverän hat am 2. März 1969 für alle Sachgeschäfte das Urnensystem eingeführt (691 Ja zu 187 Nein). Das Urnensystem für Bezirkswahlen wurde bereits im März 1906 mit 485 Ja gegen 93 Nein beschlossen.

Der Bezirksgemeinde steht somit die Kompetenz zu, den Voranschlag, die Rechnung, Nachkredite und den Steuerfuss zu beschliessen. Für alle anderen Geschäfte hat die Bezirksgemeinde beratende Funktion. Die Geschäfte werden dem Souverän an der folgenden Urnenabstimmung zur Stellungnahme unterbreitet. Auszüge aus dem Leitfaden und den Weisungen:

## Geheime Wahlen und Abstimmungen beim Urnensystem

### *Wahlen*

Bezirkswahlen finden generell an der Urne statt.

Davon ausgenommen bleibt die Wahl der Stimmenzähler der Bezirksgemeinde. Für diese könnte an der Bezirksgemeinde geheime Wahl beantragt und beschlossen werden. Der Begriff «Wahlen» wird aufgrund der Bezirksratswahlen an der Urne in der Folge weggelassen.

### *Sachgeschäfte*

Bei Sachgeschäften sind geheime Abstimmungen zulässig bei:

- allen formellen Anträgen wie: Rückweisung, Trennung oder Verschiebung eines Geschäfts (§ 26 Abs. 2 GOG)
- allen materiellen (Abänderungs-) Anträgen zu:
  - Voranschlag, Rechnung, Nachkrediten und Festsetzung des Steuerfusses
  - Reglementen (Ausnahme: Bau-, Schutz- und Erschliessungsreglemente, § 27 Abs. 2 PBG)
  - Verpflichtungs- und Zusatzkrediten
  - übrigen Sachgeschäften

## **Wichtig: Nur zu gültigen Anträgen kann auch eine geheime Abstimmung verlangt und durchgeführt werden.**

Nimmt der Versammlungsleiter einen Antrag nicht entgegen und bringt ihn auch nicht zur Abstimmung, so kann darüber auch nicht geheim abgestimmt werden.

Im Urnensystem erfolgt die Schlussabstimmung immer an der Urne, weshalb an der Bezirksgemeinde nicht (geheim) abgestimmt werden kann. Ausgenommen sind Voranschlag, Rechnung, Nachkredit und Steuerfuss (Auf Antrag ist für diese Geschäfte geheime Abstimmung möglich).

**Achtung: Über die sogenannte Überweisung eines Sachgeschäfts an die Urne ist nach erfolgter und bereinigter Beratung nicht abzustimmen, auch geheim nicht.**

## *Durchführung einer geheimen Abstimmung*

- Eine persönliche Eingangskontrolle oder Kontrolle der Stimmberechtigung beim Eingang zum Versammlungslokal findet nicht generell statt. Die Bezirksgemeinde ist öffentlich. Der Versammlungsleiter (Bezirksammann) weist zu Beginn darauf hin, wo sich Nicht-Stimmberechtigte im Saal zu platzieren haben und dass sie nicht an Abstimmungen teilnehmen dürfen. Vor jeder Abstimmung kann der Hinweis wiederholt werden. Bei Anständen über die Stimmberechtigung entscheidet das Büro der Bezirksgemeinde aufgrund des Stimmregisters (§ 23 Abs. 2 GOG).
- Der Antrag auf geheime Abstimmung kann – vorbehaltlich dass bereits ein formeller oder materieller Antrag gestellt und die Bezirksgemeinde zuständig ist darüber zu beschliessen – von jedem Stimmberechtigten und vom Versammlungsleiter gestellt werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung kann gleichzeitig beim Einbringen eines Wahlvorschlages oder eines formellen oder materiellen Antrags erfolgen.
- Der Antrag auf geheime Abstimmung muss gestellt werden, bevor die eigentliche Abstimmung beginnt. Folgende generelle Anträge sind deshalb nicht zuzulassen:
  - Alle Abstimmungen zu allen Traktanden einer Bezirksgemeinde seien geheim durchzuführen.
  - Alle Abstimmungen zu einem einzelnen Traktandum (z.B. Beratung Voranschlag) seien geheim durchzuführen.Die Abstimmung über eine geheime Abstimmung findet am Schluss der Beratungen statt und zwar **bevor** über die gestellten formellen und materiellen Anträge abgestimmt wird.
- Über den Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung wird immer im offenen Handmehr abgestimmt. Geheime Abstimmung ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmen dies im offenen Handmehr beschliesst (§ 29a Abs. 1, § 27 Abs. 1 GOG). Die Nicht-Stimmenden werden nicht berücksichtigt.
- Ist geheime Abstimmung beschlossen worden, so hat der Versammlungsleiter vor dem Austeilen der Stimmzettel den Abstimmungsvorgang zu erläutern. Die Stimmenzähler (§ 22 GOG) teilen darauf in den Sektoren jedem Stimmberechtigten den für die Abstimmung bestimmten amtlichen Stimmzettel aus. Auch der Bezirksrat und die Stimmenzähler erhalten einen Stimmzettel. Es müssen genügend Schreibzeuge zur Verfügung stehen und beim Ausfüllen der Stimmzettel muss das Stimmgeheimnis gewahrt werden können. Die Anzahl der insgesamt ausgeteilten Stimmzettel ist für das Bezirksgemeindeprotokoll festzuhalten (§ 30 GOG).
- Anschliessend einsammeln der Stimmzettel durch die Stimmenzähler mittels Urnen oder Einwerfen der Stimmzettel in bereitgestellte Urnen (Wahrung des Stimmgeheimnisses).

- Ermittlung des Resultats durch das Büro (§ 22 Abs. 2 GOG: Versammlungsleiter, Landschreiber, Stimmzähler) in einem separaten Raum. Vorgehen:

Vorab Ermittlung der eingegangenen Stimmzettel. Ist die Zahl der eingegangenen Stimmzettel höher als die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel, so ist die Abstimmung durch den Versammlungsleiter als ungültig zu erklären. Die Abstimmung ist zu wiederholen.

Ist die Zahl der eingegangenen Stimmzettel gleich oder kleiner als jene der ausgeteilten Stimmzettel, so werden nur die gültigen Stimmzettel für die Ermittlung des Resultats gezählt. Das Resultat wird dem Versammlungsleiter auf einem vorbereiteten Formular zur Bekanntgabe ausgehändigt. Das Resultat und die Farbe des Stimmzettels ist im Bezirksgemeindeprotokoll festzuhalten (§ 30 GOG). Die Stimmzettel sind mit dem jeweiligen Formular für die Bekanntgabe bis zum Ablauf der Beschwerdefrist gegen die Beschlüsse der Bezirksgemeinde aufzubewahren.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden (§ 27 GOG).

## Schlussbemerkungen

Der Versammlungsleiter und der Landschreiber gehören zum Büro der Bezirksgemeinde. Während der Versammlungsleiter die Verhandlungen zu leiten hat, führt der Landschreiber das Protokoll. Hat die Bezirksgemeinde die Durchführung einer geheimen Abstimmung beschlossen und sind die Stimmzettel eingesammelt, so wird die Versammlung bis zur Bekanntgabe des Resultats unterbrochen. Bei Anträgen auf Rückweisung oder Verschiebung eines Geschäfts sowie Abbruch der Diskussion ist ein Unterbruch der Versammlung offensichtlich. Aber auch in den anderen Fällen ist ein Unterbruch angezeigt. Einerseits gehören der Versammlungsleiter und der Landschreiber von Gesetzes wegen zum Büro der Bezirksgemeinde (§ 22 Abs. 2 GOG) und sind für die Ermittlung des richtigen Resultats verantwortlich. Andererseits muss der Versammlungsleiter auch die Gemeindeversammlung leiten (§ 21 Abs. 1 GOG). Es dient aber auch einem geordneten Geschäftsablauf der Bezirksgemeinde, wenn die Versammlung während der Resultatermittlung unterbrochen wird. Das Büro der Bezirksgemeinde wird alles daran setzen, die Durchführung von geheimen Abstimmungen an der Bezirksgemeinde nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Leitfaden für geheime Wahlen und Abstimmungen durchzuführen.

# Traktandum 3

## Beschlussfassung über die Teilrevision der Nutzungsplanung des Bezirks Küsnacht, bestehend aus Zonenplan (inkl. Kernzonenplan), Baureglement, Erschliessungsplan und Reglement zum Erschliessungsplan

### 1. Ausgangslage

Auf der Grundlage des kommunalen Richtplans wurde von 2007 bis 2010 die Nutzungsplanung des Bezirks Küsnacht revidiert. Nach der öffentlichen Auflage im Februar 2011 dauerte das Einsprache- und Beschwerdeverfahren bis Ende 2012. Der Bezirksrat legte die revidierten Planungsunterlagen der Bezirksgemeinde vom April 2013 vor, welche diese an die Urne überwies. Bei der Abstimmung am 9. Juni 2013 wurde die Gesamtrevision der Nutzungsplanung mit 1 768 Ja- zu 2 100 Nein-Stimmen (54%) abgelehnt.

Nach Durchführung von vier Workshops mit Vertretern von Kommissionen und Parteien legte der Bezirksrat Ende 2014 für das weitere Vorgehen in Sachen Nutzungsplanung folgende Eckpunkte fest:

- Mit der Revision der Nutzungsplanung resp. der Zonenplanänderungen sollen keine negativen räumlichen Auswirkungen für den Bezirk Küsnacht entstehen.
- Die mit den Um- und Aufzonungen verbundene Zunahme an Wohnraum und Einwohnern soll sich in Grenzen halten. Die Bauzonen sollen insgesamt nicht vergrössert werden.
- Bei der Revision des Baureglements soll die bisherige Revisionsvorlage als Grundlage dienen.

### 2. Orientierung der Bevölkerung

Die Bevölkerung wurde im Januar 2015 an drei gut besuchten Infoveranstaltungen in Küsnacht, Immensee und Merlischachen über das Vorgehen und über die nachfolgenden planerischen Inhalte und Ziele der Teilrevision orientiert:

- Um- und Aufzonungen im bestehenden Siedlungsgebiet zur Realisierung von Projekten
- Massnahmen im Zonenplan und Baureglement zur Siedlungsentwicklung nach innen (bauliche Verdichtung)
- Vereinfachung des Baureglements durch Streichung von Artikeln
- Festsetzung bekannter Elemente der Erschliessungsplanung
- Umsetzung des kantonalen Auftrags zur Ausscheidung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet sowie des Ortsbildschutzes in Küsnacht (ISOS-Gebiet)

Die umfangreichsten Änderungen im Zonenplan und Baureglement sind aufgrund folgender Anforderungen erfolgt:

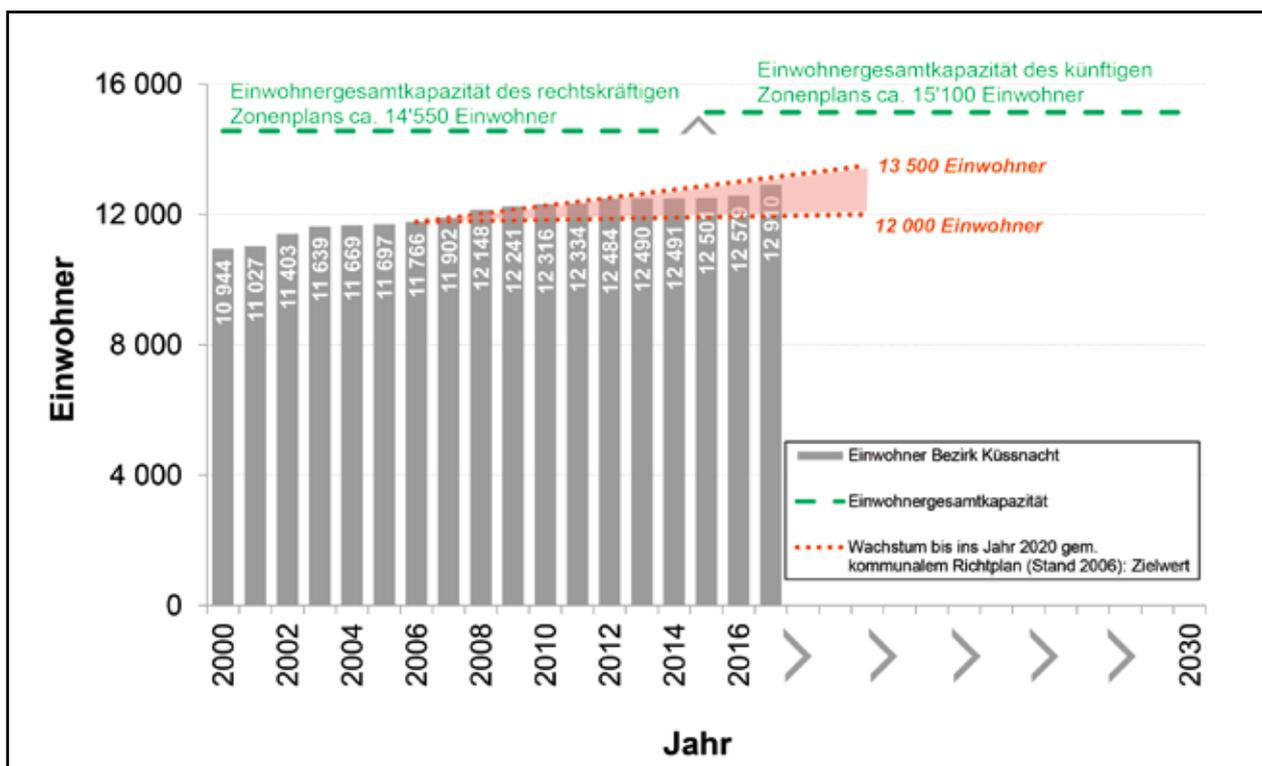
#### a) Verdichtung im Zentrum Küsnacht

Im Zentrum von Küsnacht soll aufgrund der Lage und der guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr eine ortsbildverträgliche Innenentwicklung ermöglicht werden. Mit entsprechenden Verfahren wie Wettbewerb und/oder Gestaltungsplan können die Anzahl Vollgeschosse und die Ausnutzungsziffern erhöht werden, sofern eine deutlich bessere Siedlungsgestaltung erzielt wird oder wenn preisgünstige bzw. altersgerechte Wohnungen realisiert werden. Die Förderung der Innenentwicklung wird im Zonenplan mit einer überlagerten Zentrumszone III festgesetzt und im Artikel 66 des Baureglements definiert.

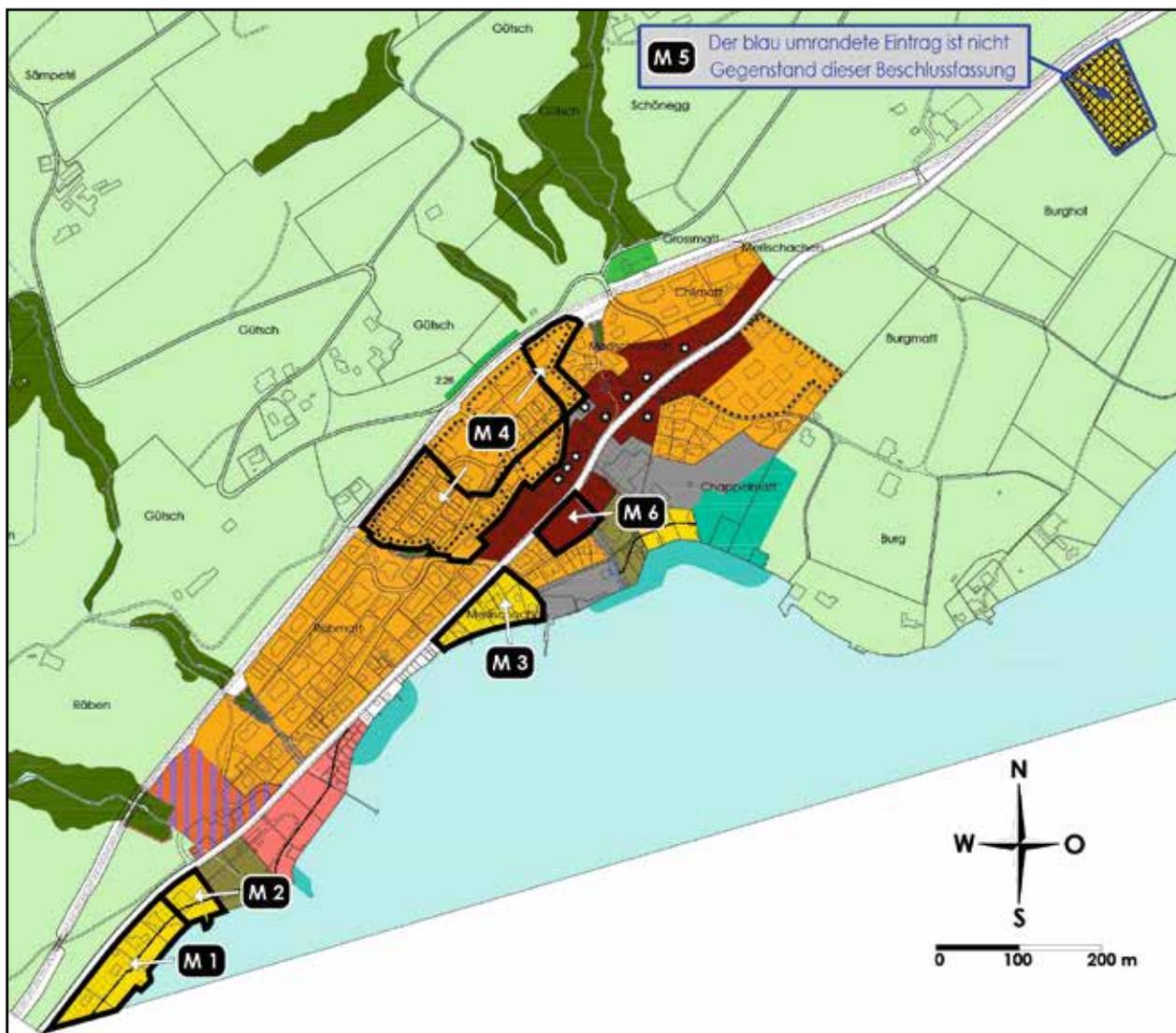
#### b) Festlegung Gewässerraumzonen

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz verpflichtet, den Raumbedarf für oberirdische Gewässer festzulegen. Bis zur Umsetzung im Zonenplan gelten die strengeren Übergangs-

### Theoretische Einwohnergesamtkapazität Bezirk Küsnacht



## Zonenplan Merlischachen



bestimmungen gemäss der Gewässerschutzverordnung. In der Teilrevision der Nutzungsplanung werden die Gewässerräume entlang von Fliessgewässern innerhalb der Bauzonen mit einer überlagerten Gewässerraumzone freigehalten. Die Breite des Gewässerriums ist abhängig von der natürlichen Gerinnesohle. In einer späteren Revision der Nutzungsplanung werden die Gewässerräume auch ausserhalb der Bauzonen sowie an stehenden Gewässern ausgeschieden.

### c) Plangrafische Anpassungen

Einige Zonenabgrenzungen verlaufen unzweckmässig. Es handelt sich vielfach um Grenzmutationen, Strassenbauprojekte/-korrekturen oder weisse Flächen (Feinerschliessungen) im Zonenplan. Solche Änderungen werden als plangrafische Anpassungen bezeichnet und werden in den abgebildeten Plänen in diesem Bericht nicht speziell ausgewiesen.

Im März 2015 wurden die Planungsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz zur Vorprüfung eingereicht. Gleichzeitig fand die öffentliche Mitwirkung statt. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde dem Bezirksrat im August 2015 zugestellt. Die Anpassung der Planungsunterlagen machte eine 2. Vorprüfung notwendig, welche im Jahre 2016 durchgeführt wurde.

Im November 2016 fanden die öffentliche Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung und eine Infoveranstaltung statt. Die Behandlung der 37 eingegangenen Einsprachen und die Überarbeitung der Nutzungsplanung dauerten bis Juli 2017. Als Folge der Einsprachenentscheide wurden 10 Beschwerden beim Regierungsrat des Kantons Schwyz erhoben, wovon eine Beschwerde zwischenzeitlich zurückgezogen wurde.

Im November 2017 fand die 2. öffentliche Auflage mit den gegenüber der 1. Auflage geänderten Inhalten der Nutzungsplanung statt. Die Behandlung der sechs Einsprachen und die abschliessende Überarbeitung dauerten bis April 2018. Erneut wurden zwei Beschwerden beim Regierungsrat des Kantons Schwyz erhoben.

Da die hängigen elf Beschwerden den Abschluss der Teilrevision der Nutzungsplanung verzögerten und die Dauer des Verfahrens weiterhin offen ist, beschloss der Bezirksrat, die unbestrittenen Änderungen der Bezirksgemeindeversammlung vorzulegen. Dadurch sollen weitere Verzögerungen vermieden werden. Das Amt kam nach einer formellen Prüfung zum Schluss, dass sich durch die Aufteilung keine nachteiligen Auswirkungen auf die verbleibenden Planinhalte ergeben und stimmte diesem Vorgehen mit Schreiben vom 20. Juni 2018 zu.





### 3. Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung

Heute wohnen im Bezirk Küssnacht insgesamt rund 12 900 Einwohnerinnen und Einwohner, davon innerhalb der Bauzonen ca. 11 900 Einwohner und ausserhalb der Bauzonen ca. 1 000 Einwohner. Der heute rechtskräftige Zonenplan verfügt über eine theoretische Gesamtkapazität für zirka 14 550 Einwohner. Mit den beabsichtigten Um- und Aufzonungen wird eine zusätzliche Kapazität für zirka 550 Einwohner geschaffen. Der neue Zonenplan weist demnach eine Gesamtkapazität für rund 15 100 Einwohner auf.

### 4. Die Änderungen im Zonenplan

Merlischachen:

- M 1: Unterbärgiswil, Landhauszone (WLB) → Landhauszone (WL)
- M 2: Unterbärgiswil, Kurzone (K) → Landhauszone (WL)
- M 3: Seeplatz, Landhauszone (WLB) → Landhauszone (WL)
- M 4: Stutzerstrasse, Wohnzone niedrige Ausnützung (W2A) → Wohnzone mit mittlerer Ausnützung (W2B)
- M 6: Chappelmatt, Kurzone (K) → Kernzone I (K I)

Küssnacht:

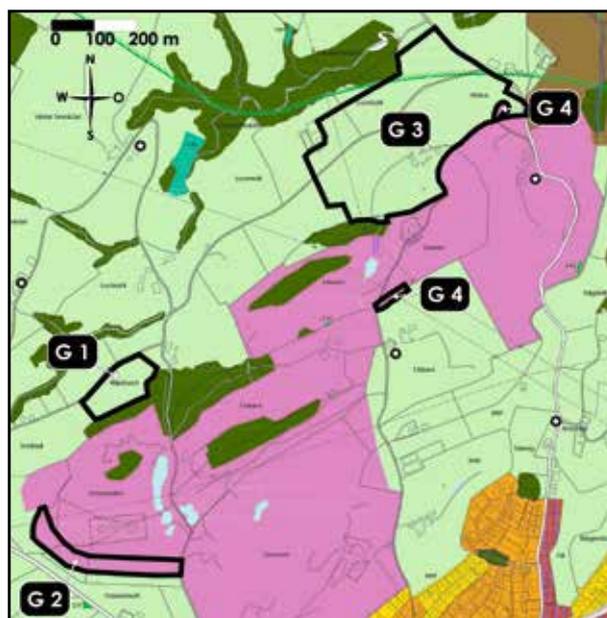
- K 1: Bahnhof, übriges Gemeindegebiet (UeG) → Wohnzone 3 (W3)
- K 2: Bahnhof, übriges Gemeindegebiet (UeG) sowie Areal Baer, Gewerbezone Baer-LGK (GB/LGK) → Zentrumszone I (Z I) mit Gestaltungsplanpflicht
- K 2.2: Bergweg, Wohnzone mittlere Ausnützung (W2B), Grünzone (GZ), Zone für Sport-/Erholungsanlagen (SpZ) → übriges Gemeindegebiet (UeG)
- K 2.3: Bergweg, Reservezone (R) → Wohnzone mittlere Ausnützung (W2B)
- K 2.7: Kelmatt, Zentrumszone II (Z II) → Zentrumszone III (Z III)
- K 2.8: Schilfweg, Wohnzone niedriger Ausnützung (W2A) → Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe)
- K 4: Bachmüli, Kernzone II (K II), Wohnzone 3 (W3), Zentrumszone II (Z II) → Zentrumszone I (Z I)
- K 5: Kelmatt, Wohnzone 3 (W3) → Zentrumszone II (Z II)
- K 6: Bodenhof, Gewerbezone (G) → Wohn- und Gewerbezone 4 (WG4) sowie kleiner Zonenabtausch W3/WG4
- K 7: Chrüzmatliring, Wohnzone mittlere Ausnützung (W2B), übriges Gemeindegebiet (UeG) → Wohnzone 3 (W3)
- K 8: Boden, Wohnzone 3 (W3), Wohn- und Gewerbezone 3 (WG3) → Wohn- und Gewerbezone 4 (WG4)
- K 9: Chrüzmatl, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe) → Wohnzone 4 (W4) mit Gestaltungsplanpflicht
- K 10: Oberdorf, Kernzone I (K I) → Zentrumszone I (Z I)
- K 11: Oberdorf, Wohn- und Gewerbezone 4 (WG4) → Kernzone II (K II)
- K 13: Stadelmatt, Reservezone → Landwirtschaftszone (LW)
- K 14: Kelmatt-Oberdorf, Überlagerung mehrerer Zonen mittels Zentrumszone III (Z III)
- K 15: Breitenstrasse, Wohnzone mittlere Ausnützung (W2B) → Wohnzone 3 (W3)
- K 16: Riedappel, Wohn- und Gewerbezone 3 (WG3), Gewerbezone (G) → Wohn- und Gewerbezone 4 (WG4)
- K 17: Luzernerstrasse, Wohnzone 3 (W3), Kernzone II (K II) → Kernzone I (K I)

- K 18: Bahnhofstrasse, Kernzone II (K II) → Zentrumszone I (Z I)
- K 19: Bahnhofstrasse, Kernzone II (K II) → Kernzone I (K I)
- K 20: Gripsch, Landhauszone (WL) → Wohnzone niedrige Ausnützung (W2A)
- K 21: Spitzebnetring, Wohnzone 3 (W3) → Wohnzone 4 (W4)

Golfplatz/Talweid:

- G 1: Wijerbach, Golfplatzzone (GPZ) → Landwirtschaftszone (LW)
- G 2: Schwanden, Landwirtschaftszone (LW) → Golfplatzzone (GPZ)
- G 3: Talweid, Ablagerungszone (AZ) → Landwirtschaftszone (LW)
- G 4: Golfplatz, Ablagerungszone (AZ) → Golfplatzzone (GPZ)

### Zonenplan Golfplatz/Talweid



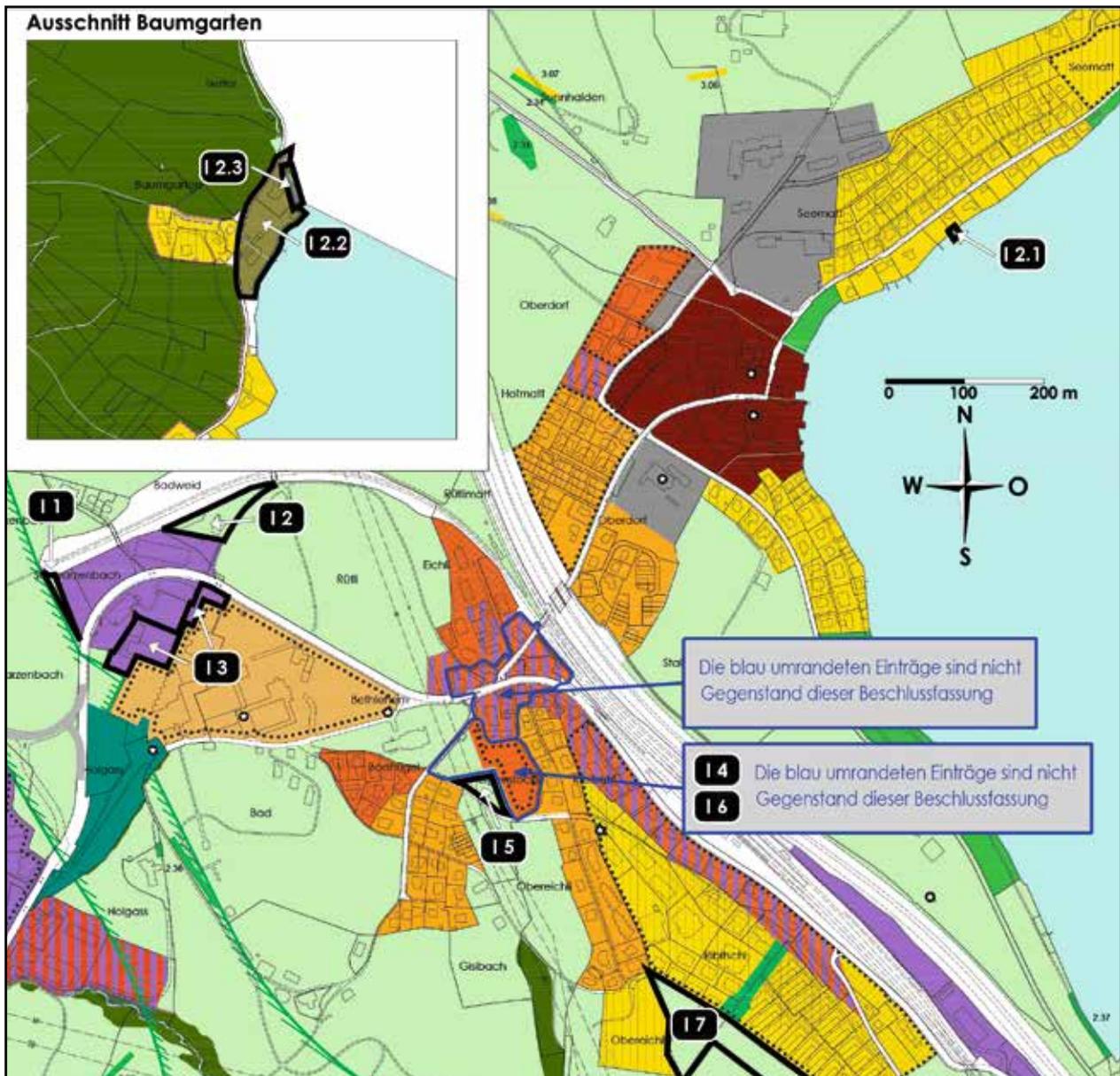
Immensee:

- I 1: Schwarzenbach, Gewerbezone (G) → Landwirtschaftszone (LW)
- I 2: Schwarzenbach-Rütli, Gewerbezone (G) → Landwirtschaftszone (LW)
- I 2.1: Seematt, übriges Gemeindegebiet (UeG) → Gewässer
- I 2.2: Baumgarten, Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht
- I 2.3: Baumgarten, Reduktion der Gewässerraumbreite
- I 3: Calendariaweg, Zone Missionshaus Bethlehem (ZMB) → Gewerbezone (G)
- I 5: Obereichli, Reservezone (R) → Landwirtschaftszone (LW)
- I 7: Martinsweid, Reservezone (R) → Landwirtschaftszone (LW)

### Mehrwertabgabe

Für neue Bauzonen (Neueinzonungen) verlangt das eidgenössische Raumplanungsgesetz und das kantonale Baugesetz die Erhebung einer Mehrwertabgabe. Diese beträgt 20% des Wertzuwachses beim Bodenpreis durch die Neueinzonung. In der vorliegenden Teilrevision betrifft dies lediglich die Änderungen K1 und teilweise K2 (im Bereich Bahnhof Küssnacht), wo übriges Gemeindegebiet mit einer Fläche von 3123 m<sup>2</sup> in eine Bauzone eingezont wird. Alle übrigen Änderungen sind Um- und Aufzonungen.

## Zonenplan Immensee



Bei Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht können die Bezirke und Gemeinden eine Mehrwertabgabe einführen, wenn eine neue Bestimmung in das Baureglement aufgenommen wird. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Mehrwertabgabe für Um- und Aufzonungen besteht erst seit der Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, PBG (in Kraft seit dem 1. Juli 2018). Vor der Umsetzung in den Gemeinden muss der Regierungsrat zuerst noch die Verordnung zum PBG entsprechend ergänzen. Die Um- und Aufzonungen der vorliegenden Teilrevision wurden bereits im November 2016 respektive im November 2017 (2. Auflage) öffentlich aufgelegt. Damals war die Festlegung einer Mehrwertabgabe für Um- und Aufzonungen noch nicht zulässig. Ob der Bezirk Küsnacht für Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht künftig eine Mehrwertabgabe einführen soll, ist im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung zu diskutieren und durch die Stimmberechtigten zu entscheiden. Für Um- und Aufzonungen in Gebieten ohne Gestaltungsplanpflicht hat der Kantonsrat die Erhebung einer Mehrwertabgabe ohnehin als unzulässig erklärt.

## Hängige Beschwerden

Wegen hängiger Beschwerden beim Regierungsrat sind in diesen Gebieten die Änderungen des Zonenplans nicht Gegenstand der Beschlussfassung:

- M 5 (Gs. 1711): Distillerie Räber, Gewerbezone (G) → Wohnzone mit niedriger Ausnutzung (W2A) mit Gestaltungsplanpflicht
- K 2.1 (Gs. 742): Pfaffenhaut, Zone für Sport-/Erholungsanlagen (SpZ) → Grünzone (GZ)
- K 2.4 (Gs. 742, 900): Pfaffenhaut, Grünzone (GZ) → Landwirtschaftszone (LW)
- K 2.5 (Gs. 900): Pfaffenhaut, Reservezone (R) → Grünzone (GZ)
- K 2.6 (Gs. 742, 900): Pfaffenhaut, Zuweisung zur Skiabfahrtszone
- K 3 (Gs. 1172-1173, 4104): Quaistrasse, Zone für Sport-/Erholungsanlagen (SpZ) → Zentrumszone II (Z II)
- K 12 (Gs. 742, 900): Pfaffenhaut, Reservezone → Landwirtschaftszone (LW)
- I 4 (Gs. 4035, 4085): Obereichli, Wohnzone 3 (W3) → Landwirtschaftszone (LW)
- I 6 (Gs. 4085): Obereichli, Reservezone (R) → Wohnzone 3 (W3)

Die gewünschte Umzonung im Eichliquartier in Immensee (Gs. 99, 100, 102, 103, 106, 2043, 3263, 3925, 4027, 4085) von der Wohn- und Gewerbezone 3 (WG3) in die Wohn- und Gewerbezone 4 (WG4) ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Beschlussfassung.

## Kernzonenplan Küssnacht

Die Thematik Ortsbild- und Denkmalschutz wurde nach der 1. Vorprüfung überarbeitet. Massgebende Grundlagen waren dabei das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), das kommunale Ortsbildinventar und das Kantonale Inventar schützenswerter Bauten und Objekte (KIGBO).

Als Ergebnis wurden im Baureglement die Vorschriften zu den Zonentypen Kernzone I und Kernzone II (Art. 48-63) überarbeitet. Gebäude mit der Klassierung A dürfen neu nicht mehr ersetzt werden. Gebäude der Klassierung B sind ortsbildprägend und deshalb erhaltenswert. Sie dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden.

Zusätzlich wurden Anpassungen und Ergänzungen im Kernzonenplan vorgenommen. Der Kernzonenplan ist eine Ergänzung zu den Kernzonen I und II des Zonenplans und ist ebenfalls grundeigentümmerverbindlich.

Wegen hängiger Beschwerden beim Regierungsrat sind in diesen Gebieten die Änderungen des Kernzonenplans nicht Gegenstand der Beschlussfassung: Zuweisung oder Beibehaltung der Klassierung B der Gebäude auf den Grundstücken 980 (teilweise), 1019 (teilweise), 1021 (teilweise), 1024 und 1025.

## 5. Die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen im Baureglement

Das Baureglement wird in verschiedenen Punkten angepasst. Das betrifft vor allem Präzisierungen beim Baubewilligungsverfahren und die Streichung einzelner Vorschriften, die bereits in übergeordneten Gesetzen und Verordnungen geregelt sind. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen kurz erläutert.

### III. Allgemeine Bauvorschriften

- Der alte Art. 15, Sicherheit und Gesundheit, wird ersatzlos aufgehoben, da er durch das übergeordnete Recht ausreichend geregelt ist.
- Im Art. 15 wird Abs. 1 betreffend Wohnhygiene ersatzlos aufgehoben, da es sich lediglich um generelle Hinweise zur Wohnhygiene handelt.
- Der Art. 16 wird mit Vorschriften betreffend einer ökologischen und ästhetischen Umgebungsgestaltung ergänzt.
- Gemäss Art. 24 kann der Bezirksrat von der Mindestzahl der Abstellplätze unter anderem bei guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr abweichen.
- In Art. 32 werden die Vorgaben für Abparzellierungen und übernutzte Grundstücke angepasst.
- Die Abstände gegenüber fliessenden Gewässern in Art. 41 (alt Art. 45) werden gemäss den kantonalen Vorgaben angepasst. Der Gewässerraum wird in Art. 110 geregelt.
- Die Vorschriften betreffend Baulinien und anderen Abstandsvorschriften werden ersatzlos aufgehoben, da diese Sachverhalte im übergeordneten Recht geregelt sind.
- Der Art. 44 wird mit einer Vorschrift zur Staffelung von Gebäuden mit einer Länge von über 30 m ergänzt.

### IV. Zonenvorschriften

- In Art. 52–63 werden die Vorschriften zur Kernzone I und Kernzone II angepasst. Insbesondere werden die Gebäude der Klassierung A als schützenswert und die Gebäude der Klassierung B als erhaltenswert sowie ortsbildprägend definiert.
- In Art. 56 werden die Gebäude- und Firsthöhen für Bauten in der Kernzone I (KI) um 1,50 m erhöht. Die maximale Gebäudehöhe beträgt neu 10,50 m und die Firsthöhe 16,50 m.
- In Art. 62 wird die Ausnutzungsziffer für die Kernzone II (KII) von 1,2 auf 1,8 erhöht. Die Gebäude- und Firsthöhen werden analog der Kernzone I um 1,50 m auf 10,50 m resp. 16,50 m erhöht.
- In Art. 66 wird die neue Zentrumszone III (ZIII) definiert. Die überlagerte Zone erlaubt mittels Wettbewerb oder Gestaltungsplan eine höhere Ausnutzung sowie ein zusätzliches Vollgeschoss in den Zentrumszonen und der Wohn- und Gewerbezone 4 (WG4).
- In den Landhauszonen WLB und WL werden die Gebäudehöhen um 1,0 m auf 6,50 m und die Firsthöhen um 0,50 m auf 7,50 m erhöht (Art. 67 und 68).
- Aufgrund der Umzonung des Gebiets Stutzerstrasse/Husmattweg in die Zone W2B kann auf den alten Art. 78 verzichtet werden.
- Die Nutzungs- resp. Höhenbeschränkung für die Gewerbezone Haltikon resp. die Gewerbezone des Missionshauses Bethlehem in Art. 77 werden aufgehoben. In der Gewerbezone sind neu hotelähnliche Gewerbebetriebe zulässig.
- Auf Antrag der Grundeigentümersin wird in Art. 84 auf die Einschränkung der Dachform verzichtet. Zudem wird auf die Erwähnung des Landestegs verzichtet, da das Mitbenützungsrecht nicht mehr vorhanden ist.
- In der Zone Missionshaus Bethlehem (ZMB) sind gemäss den Ergänzungen in Art. 90 neu auch Bauten für das Gymnasium Immensee sowie weitere im öffentlichen Interesse stehende Nutzungen erlaubt.
- In Art. 100 werden die Schnitttermine für Feuchtgebiete und Magerwiesen geregelt. Die Schnitttermine sind mit den jeweiligen Grundeigentümern vertraglich geregelt. Es wird daher nur noch auf diese vertragliche Regelung verwiesen.
- Im neuen Art. 106 wird der Wildtierkorridor geregelt.
- Im neuen Art. 109 werden die Vorschriften für die neue Skiabfahrtszone definiert.
- Im neuen Art. 110 wird die neue Gewässerraumzone geregelt.
- Der alte Art. 112 wird ersatzlos aufgehoben, da im Zonenplan keine Reservebauzonen mehr bezeichnet werden.

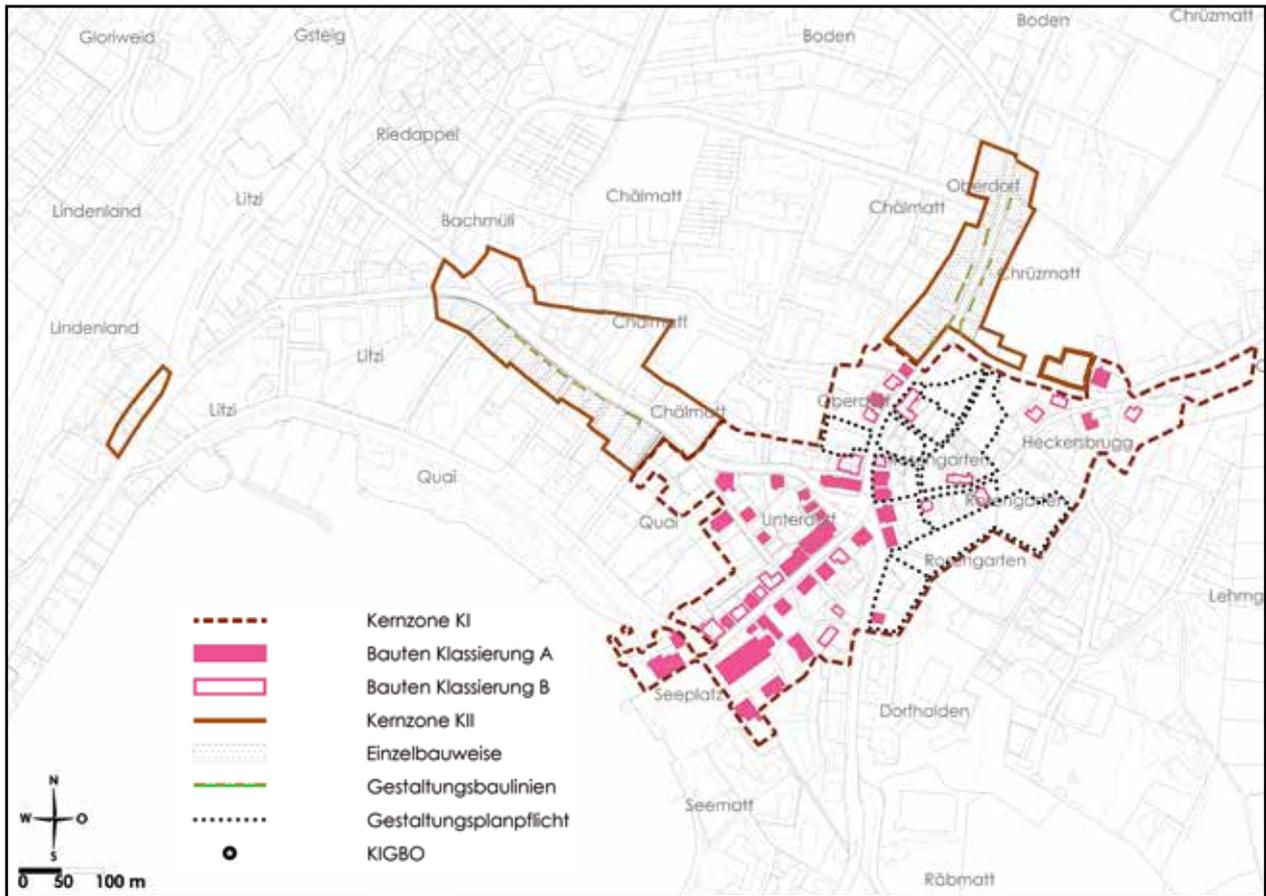
### V. Gestaltungsplan

- In Art. 111 Abs. 2 werden ergänzend zu § 24 Planungs- und Baugesetz (PBG) die Voraussetzungen für Gestaltungspläne präzisiert.
- In Art. 111 Abs. 3 wird auf die Gestaltungsplanrichtlinien im Anhang des Baureglements verwiesen.

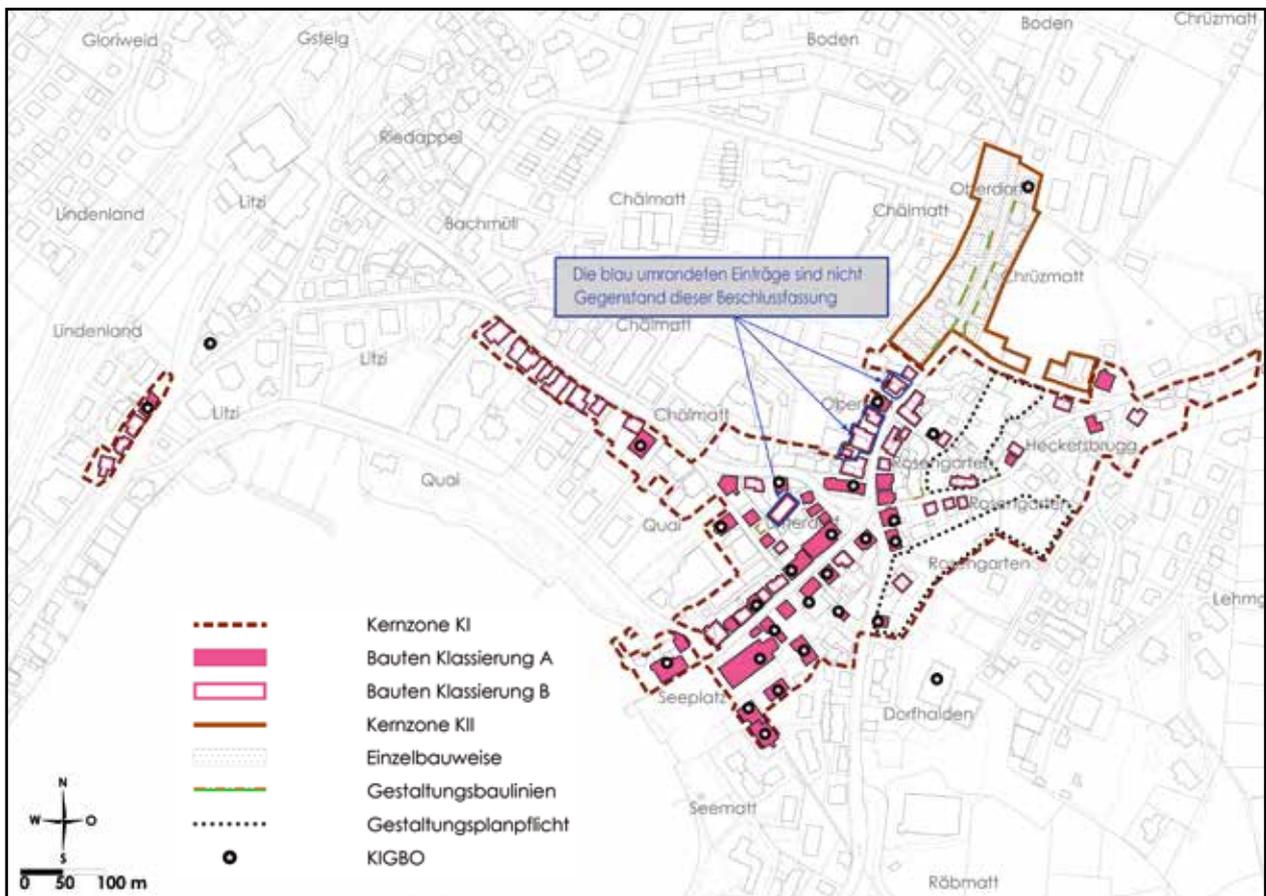
### Anhang II

- Im neuen Anhang II werden Gestaltungsplanrichtlinien für die folgenden Gebiete erlassen:
  - Chappel matt, Merlischachen
  - Kreuzmatt, Küssnacht
  - Oberdorf, Küssnacht
  - Siegwartstrasse, Küssnacht
  - Bahnhof Küssnacht, Küssnacht
  - Rosengarten, Küssnacht
  - Ellbögli (Ergänzung), Fänn
  - Hausmatt, Immensee (bestehend)

## Rechtskräftiger Kernzonenplan Küsnacht



## Neuer Kernzonenplan Küsnacht



## Die Änderungen und Ergänzungen des Baureglements im Wortlaut

Darstellungshinweise:

Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem rechtskräftigen Baureglement sind ROT dargestellt.

Die BLAU dargestellten Änderungen und Ergänzungen sind aufgrund der hängigen Rechtsmittelverfahren nicht Gegenstand dieser Beschlussfassung.

### I. INHALT UND GELTUNGSBEREICH

#### Art. 1 1. Zweck, Inhalt und Geltungsbereich

- Das Baureglement und die übrigen Planungsmittel bezwecken:
  - eine haushälterische Nutzung des Bodens, insbesondere die Erhaltung des Kulturlandes, schützenswerter Gebiete und der Erholungsräume,
  - eine geordnete Besiedlung in Küsnacht, Immensee und Merlischachen,
  - die Wahrung und Förderung der Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes,
  - die Sicherstellung von gesunden Umweltbedingungen.
- Das Baureglement enthält Bestimmungen, welche Inhalt und Verfahren der kommunalen Nutzungspläne näher umschreiben.
- Es legt zudem die kommunalen Bauvorschriften fest.
- Das Baureglement und die Planungsmittel gelten für das ganze Gebiet des Bezirks Küsnacht.

#### Art. 2 2. Vorbehalt des übrigen Rechts

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übrigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Rechts, insbesondere des Bundesgesetzes über die Raumplanung und des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Verordnungen.

#### Art. 3 3. Zuständigkeiten

- Planungs- und Baubewilligungsbehörde ist der Bezirksrat. Für das vereinfachte Verfahren gemäss § 79 PBG und das Meldeverfahren gemäss § 75 Abs. 6 PBG ist die Baukommission zuständig (vgl. Art. 114 Abs. 2 und Art. 117).
- Für besondere Fragen kann der Bezirksrat Spezialkommissionen bestellen oder Sachverständige beiziehen.
- Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Bezirksgemeinde.

### II. PLANUNGSMITTEL

#### Art. 4 1. Planungspflicht

- Der Bezirk erfüllt seine Planungspflicht durch den Erlass von Zonen- und Erschliessungsplänen mit den zugehörigen Vorschriften (Baureglement). Er kann überdies einen Richtplan erlassen.
- Der Bezirksrat informiert die Bevölkerung periodisch über den Stand, die Ziele und den Ablauf seiner Planungen.

#### Art. 5 2. Richtplan

Inhalt und Verfahren; Zuständigkeit

- Der Inhalt des kommunalen Richtplans sowie dessen Wirkung und das Verfahren richten sich nach kantonalem Recht.
- Der Richtplan wird durch den Bezirksrat erlassen.

#### Art. 6 3. Nutzungspläne

##### a) Zonenplan

- Die Bezirksgemeinde erlässt einen Zonenplan, der das Bezirksamtsgebiet in Zonen verschiedener Nutzungsart, Ausnutzung, Bauweise und Immissionstoleranz einteilt. Das Baureglement enthält die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Zonen.
- Für besondere Gebiete, wie namentlich Kernzonen und Schutzgebiete, können Teilzonenpläne mit eigenen Vorschriften erlassen werden.

#### Art. 7 b) Erschliessungsplan

Die Bezirksgemeinde erlässt einen Erschliessungsplan.

#### Art. 8 c) Gestaltungspläne

- Der Bezirksrat kann für eine zusammenhängende Baulandfläche von mindestens 3 000 m<sup>2</sup>, bzw. in den Kernzonen I und II von mindestens 1 500 m<sup>2</sup>, Gestaltungspläne erlassen.
- Der Gestaltungsplan enthält neben einem Plan Sonderbauvorschriften, die innerhalb des Gestaltungsplangebietes von den Mindestvorschriften des Kantons und dieses Reglements abweichen können, sofern dadurch eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Normalbauweise erreicht wird. Im Übrigen gelten die Art. 109 ff. dieses Reglements.
- Die im Zonenplan bezeichneten Gebiete sind gestaltungsplanpflichtig. Sofern die Abgrenzung zweckmässig ist und die Minimalfläche gemäss Absatz 1 eingehalten wird, können für das bezeichnete Gebiet mehrere Gestaltungspläne erlassen werden.

#### Art. 9 4. Planungszonen und Bausperre

- Bis zum Erlass oder während der Änderung von Nutzungsplänen kann der Bezirksrat für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen festlegen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte. Der Bezirksrat kann genauere Nutzungsvorschriften erlassen.
- Die Dauer von Planungszonen beträgt längstens drei Jahre. Der Bezirksrat kann sie in begründeten Fällen um höchstens zwei Jahre verlängern.
- Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach kantonalem Recht.
- Der Bezirksrat kann überdies gemäss den Vorschriften des kantonalen Rechts eine Bausperre verfügen.

### III. ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN

#### A. ERSCHLIESSUNG

##### Art. 10 1. Groberschliessung; Erschliessungsbeiträge und -gebühren

- Die Groberschliessung der Baugebiete erfolgt nach Massgabe des kommunalen Erschliessungsplanes aufgrund der Vorschriften des kantonalen Rechts. Soweit sie Versorgungswerken obliegt, richtet sie sich zudem nach den mit diesen abgeschlossenen Konzessionsverträgen.
- Die Anschluss- und Betriebsgebühren der Grundeigentümer werden in Reglementen oder in den Konzessionsverträgen festgelegt.

Art. 11 2. Feinerschliessung

Die Feinerschliessung ist Sache der Grundeigentümer.

B. SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES

Art. 12 1. Grundsatz

- 1 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie sich hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung (Stellung, Form, Staffelung und Gliederung der Baumassen, Dachform und Dachneigung, Material, Farbgebung, Umgebung) in das massgebliche Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild einfügen.
- 2 Zur ~~Verbesserung der Verhinderung einer störenden~~ Baugegestaltung kann der Bezirksrat im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügen oder Projektänderungen verlangen.

Art. 13 2. Erhöhte Anforderungen

An die Gestaltung von Bauten und Anlagen sowie deren Umgebung werden erhöhte Anforderungen gestellt:

- a) in den Kernzonen gemäss den besonderen Vorschriften,
- b) an exponierten Hanglagen,
- c) im Sichtbereich von künstlerisch und geschichtlich wertvollen Stätten, Bauten und Anlagen sowie in besonders schönen Landschaften,
- d) bei Bauten, die das Strassen-, Platz- oder Landschaftsbild wesentlich beeinflussen,
- e) im Bereich der Seeufer und des Seequais gemäss Bezeichnung im Zonenplan.

Art. 14 3. Aussenantennen ~~und Anlagen zur alternativen Energieumsetzung~~

- 1 Die Errichtung von Aussenantennen, Parabolspiegeln, Sende- und Empfangsantennen, Mobilfunkantennen etc. ist bewilligungspflichtig.
- 2 ~~Parabolspiegel sind zu bewilligen, sofern sie dem Hintergrund angepasst sind, nicht reflektieren (matte Farben) und die Grundsätze von Art. 12 Abs. 1 erfüllt werden.~~
- 3 ~~Anlagen zur alternativen Energieumsetzung (Solarzellen etc.) sind bewilligungspflichtig. Sie sind möglichst gut in die Bau- und Umgebungssituation einzupassen und dürfen nur bei starkem Störeffekt verweigert werden.~~

C. KONSTRUKTION UND HYGIENE

Art. 15 1. Sicherheit und Gesundheit

~~(alt Art. 15)~~

a) Grundsätze

- 1 ~~Bauten und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden.~~
- 2 ~~Bauten zu Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltszwecken müssen den Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen.~~
- 3 ~~Bei der Errichtung und bei wesentlichen Erweiterungen von Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr sind die dem Publikum zugänglichen Bereiche so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benützbar sind. Massgebend dazu sind die Bestimmungen des Bundes (BehiG; SR 151.3)~~

Art. 15 1. Wohnhygiene

~~(alt Art. 16)~~

- 1 ~~Alle Räume haben den Anforderungen der Hygiene zu entsprechen, genügend gross und ausreichend belichtet, belüftbar und gut zugänglich zu sein. Sie sind entsprechend ihrer Zweck-~~

~~bestimmung, dem Stand der Technik und den besonderen Vorschriften gegen Schall, Kälte und Feuchtigkeit ausreichend zu isolieren.~~

- 2 ~~Wohn-, Büro- und Schlafräume haben bei Neu- und Erweiterungsbauten eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m und eine Bodenfläche von mindestens 9 m<sup>2</sup> aufzuweisen. Bei Dachzimmern muss mindestens die Hälfte der Bodenfläche die Höhe von wenigstens 2,20 m aufweisen. Die Fensterfläche von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen hat mindestens einen Zehntel der Bodenfläche, bei einzelnen Dachzimmern mindestens einen Fünftel der Bodenfläche, in allen Fällen aber mindestens 0.80 m<sup>2</sup> zu betragen.~~
- 3 ~~Küchen, Badezimmer und WC-Anlagen im Innern der Wohnung sind nur zulässig, wenn diese einwandfrei künstlich entlüftet werden können.~~
- 4 ~~Unzulässig sind Wohn- und Schlafräume, deren Fussboden an den Fensterseiten mehr als 0,80 m unter dem gestalteten Terrain liegt.~~

Art. 16 2. Umgebungsgestaltung

~~(alt Art. 17)~~

- 1 Die Umgebung von Bauten und Anlagen, insbesondere in Wohnzonen, soll genügend Grünbereiche, Bäume, Sträucher und Hecken enthalten. Auf vorhandene markante Bäume, ~~Sträucher~~ und Hecken ist bei Überbauungen Rücksicht zu nehmen. ~~Zur Bepflanzung sind vorwiegend einheimische standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Der Einsatz von Pflanzen welche sich invasiv verhalten oder das Potential haben, Schäden zu verursachen, ist untersagt.~~
- 2 Das grossflächige Versiegeln der Geländeoberfläche ist zu vermeiden. ~~Der natürliche und langsame Abfluss des Regenwassers ist wegen des Grundwasserschutzes zu erleichtern.~~

Art. 17 3. Erholungsflächen, Kinderspielplätze

~~(alt Art. 18)~~

- 1 Beim Neubau von Wohnhäusern mit mindestens drei Wohnungen oder bei entsprechenden Zweckänderungen von Bauten sind gut besonnte, möglichst windgeschützte Erholungsflächen abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd zu diesem Zweck zu erhalten. Das Zweckentfremdungsverbot für Erholungsflächen wird von der Baubewilligungsbehörde im Grundbuch angemerkt.
- 2 Erholungsflächen sind grundsätzlich als zusammenhängende Grünflächen mit Spiel- und Sitzgelegenheiten und entsprechender Bepflanzung auszugestalten.
- 3 Ihre Fläche hat wenigstens 15% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Familienwohnungen zu entsprechen.
- 4 Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Anlegung der erforderlichen Erholungsflächen und Kinderspielplätze, so hat die Bauträgerschaft eine Abgeltungssumme zu leisten. Diese beträgt Fr. 50.– pro fehlenden m<sup>2</sup> Fläche. Diese Beträge sind zur Anlegung öffentlicher Kinderspielplätze zu verwenden. Sie unterliegen der gleichen Indexierung wie die Abgeltung von Motorfahrzeugabstellplätzen (Art. 25).

D. EMISSIONEN UND IMMISSIONEN

Art. 19 1. Grundsatz

~~(alt Art. 19)~~

- 1 ~~Bauten und Anlagen sind so auszuführen, anzupassen und zu unterhalten, dass sie so wenig Lärm, Dünste, Gerüche, Erschütterungen und andere Emissionen erzeugen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.~~

~~2—Die Baubewilligung ist zu verweigern, wenn der bestimmungsgemässe Gebrauch einer Baute oder Anlage für die Nachbarschaft nach Lage und Ortsgebrauch übermässige Einwirkungen zur Folge hätte.~~

#### ~~Art. 20 2. Lärm~~

~~(alt Art. 20)~~

##### ~~Empfindlichkeitsstufen~~

~~Den einzelnen Nutzungszonen werden in den Zonenplänen Empfindlichkeitsstufen gemäss den Lärmschutzvorschriften zugeordnet. Im übrigen vollzieht der Bezirksrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten die eidg. Lärmschutz-Verordnung und das kantonale Ausführungsrecht.~~

#### ~~Art. 21 3. Luft~~

~~(alt Art. 21)~~

~~Der Bezirksrat vollzieht im Rahmen seiner Kompetenzen die Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung und des kantonalen Ausführungsrechts.~~

#### Art. 18 1. Sicherheitsvorschriften, Staub- und Lärmbekämpfung

(alt Art. 22)

- 1 Bei allen Bauarbeiten sind die zum Schutze der Arbeiter, der Anwohner und der Strassenbenützer notwendigen Vorkehren zu treffen. Der Bezirksrat verfügt mit der Baubewilligung die erforderlichen Auflagen.
- ~~2—Sprengungen dürfen nur nach Vornahme der nötigen Sicherheitsmassnahmen durchgeführt werden.~~
- ~~3—Abbrucharbeiten sind unter fachkundiger Leitung vorzunehmen. Das Umlegen von Wänden, Schornsteinen, Bäumen und dergleichen darf nicht ohne behördliche Bewilligung gegen den öffentlichen Verkehrsraum und nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen erfolgen. Staub ist durch hinreichendes Befeuchten der Baustelle zu vermeiden.~~ Die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet.
- 2 ~~4~~ Bei der Ausführung von Bauarbeiten (Hoch- und Tiefbauten) sind im Sinne der Lärmbekämpfung die Baulärmrichtlinien verbindlich.
- 3 ~~5~~ Als Bauinstallation ohne Baubewilligung erstellte provisorische Bauten und Anlagen (§ 75 Abs. 5 PBG) dürfen nur für die jeweilige Baustelle verwendet werden. Eine weitergehende Benützung von Bauinstallationen (z.B. Betonauflageranlagen) für andere Baustellen ist bewilligungspflichtig.

### E. STRASSEN

#### Art. 19 1. Strassennetz

(alt Art. 23)

- ~~1—Der Bezirksrat übt, mit Ausnahme der Kantonsstrassen, die Aufsicht über das Strassennetz aus.~~
- 2 Für die Ausbaubreiten der Strassen gelten die **Richtlinien Normen** der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute **männer** (VSS). Die örtlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

#### Art. 20 2. Ein- und Ausfahrten, Garagenvorplätze

(alt Art. 24)

- 1 Strasseneinfahrten bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss der kantonalen Strassengesetzgebung. Sie sind übersichtlich und gefahrenfrei zu gestalten und

~~zu unterhalten. Die den Verkehrsverhältnissen angemessene Sicht darf nicht durch Bauten, Mauern, Einfriedungen, andere Anlagen oder Pflanzungen behindert werden.~~

- ~~2—Das Gefälle von Garage-Einfahrten darf höchstens 15% betragen. 3 m vom Strassenrand ist dieses auf 5% zu reduzieren.~~
- ~~3—Bei jeder Garage ist ein Vorplatz von mindestens 6 m Tiefe vorzusehen, ohne Trottoir- oder Fahrbahnfläche zu beanspruchen.~~
- 2 Sofern bei Garagen kein automatisches Tor eingebaut wird, hat der entsprechende Vorplatz eine Tiefe von mindestens 6 m aufzuweisen, ohne Trottoir- oder Fahrbahnfläche zu beanspruchen.

#### Art. 21 3. Dachrinnen, Ablaufrohre, Schneefänger

(alt Art. 25)

Bauten im Bereiche von Strassen, Trottoirs und Wegen sind mit Dachrinnen und Ablaufrohren zu versehen. Auf Schrägdächern sind überdies Schneefänger anzubringen, bei Schiefer- und Ziegeldächern von 25% und bei Metaldächern von 15% Neigung an.

#### Art. 22 4. Benennung der Strassen

(alt Art. 26)

Die Benennung der Strassen und Plätze sowie die Numerierung der Gebäude sind Sache des Bezirksrates.

#### Art. 23 5. Öffentliche Einrichtungen auf Privatboden

(alt Art. 27)

Der Bezirksrat kann auf privatem Grund Verkehrszeichen, Schilder, Einrichtungen für die Strassenbeleuchtung, Hydranten usw. anbringen. Begründete Wünsche der Grundeigentümer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

### F. ABSTELLFLÄCHEN FÜR MOTORFAHRZEUGE UND FAHRRÄDER

#### Art. 24 1. Allgemein

(alt Art. 28)

- 1 Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderungen sind genügend Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund zu schaffen und dauernd zu diesem Zweck zu erhalten. Bei Umbauten, Erweiterungen oder Zweckänderungen sind Abstellflächen nur im Umfang des geschaffenen Mehrbedarfs zu erstellen.
- 2 Die Mindestzahl der Abstellplätze ist unter Berücksichtigung folgender Richtlinien festzusetzen.
  - bei Wohnbauten je Wohnung 1 ½ Abstellplätze, wobei auf ganze Zahlen aufzurunden ist. Davon ist bei Mehrfamilienhäusern eine angemessene Zahl Parkplätze für Besucher zu reservieren und zu signalisieren;
  - bei Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten bestimmt der Bezirksrat, gestützt auf die VSS-Normen, nach Massgabe der Zahl der Betriebsangehörigen und des Publikumsandrangs die Anzahl der Abstellplätze.

~~Der Bezirksrat kann bei guter Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr oder anderen Gründen (z.B. Platzierung von Carsharing-Fahrzeugen, Schaffung von preisgünstigem Wohnraum, Schaffung von autoarmem Wohnraum) von den Richtlinien abweichen.~~

Garagenvorplätze und Zufahrten dürfen nicht in die Berechnung der Abstellplätze einbezogen werden.

- 3 Eine den Normbedarf wesentlich übersteigende Anzahl Abstellplätze darf in den Kernzonen I und II nur bewilligt werden, wenn dafür ein überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen ist und Gründe der Verkehrsberuhigung dem nicht entgegenstehen.

4 Für Fahrräder sind bei Mehrfamilienhäusern sowie in der Regel bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und ähnlichen Bauten mindestens gleichviel Abstellplätze vorzusehen, wie der Normbedarf für Motorfahrzeuge verlangt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für die Kern- und Zentrumszone gemäss Parkplatzreglement.

**Art. 25**            **2. Ersatzabgabe für Motorfahrzeug-abstellplätze**

*(alt Art. 29)*

- 1 Ist die Erstellung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund und Boden nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Bauherr eine Ersatzabgabe an den Bezirk zu leisten, die zweckgebunden für den Bau und Betrieb öffentlicher Parkieranlagen zu verwenden ist.
- 2 Die Ersatzabgabe je Abstellplatz beträgt Fr. 4 000.– und wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Bei einer nachträglichen Erstellung innert längstens 10 Jahren nach Inkrafttreten der Baubewilligung wird die Abgeltung im Umfang der realisierten Plätze zinslos und ohne Teuerungsausgleich zurückerstattet, wobei pro abgelaufenes volles Kalenderjahr ein Abzug von 10% vorgenommen wird.
- 3 Die Ersatzabgabe erhöht sich jährlich entsprechend dem Zürcher Baukostenindex (Stichdatum Basiswert: Januar 1994).

**Art. 26**            **3. Abstellplätze in den Kern- und Zentrumszonen**

*(alt Art. 30)*

- 1 Die Bezirksgemeinde kann in einem besonderen Parkplatzreglement für die Kern- und Zentrumszonen Bestimmungen erlassen, worin von den Vorschriften der Art. 24 f. abgewichen werden kann.
- 2 Das Reglement kann insbesondere Vorschriften enthalten über:
  - a) die Befreiung von der Erstellungspflicht und die Berechnung der Ersatzabgabe,
  - b) die Reduktion des Parkplatzbedarfes und die Beschränkung der zulässigen Anzahl Parkplätze aus Gründen der Verkehrsberuhigung und der Reduktion der Umweltbelastung,
  - c) die Erstellung und den Betrieb von öffentlichen oder privaten Gemeinschaftsanlagen,
  - d) die Verpflichtung zur Benützung von öffentlichen oder privaten Gemeinschaftsanlagen,
  - e) die Berechnung der Beiträge zur Abgeltung von Sondervorteilen aus der Erstellung öffentlicher Gemeinschaftsanlagen.

**G. DIMENSION DER BAUTEN**

**Art. 27**            **1. Nutzungsziffern**

*(alt Art. 31)*

**a) Ausnützungsziffer**

Die Ausnützungsziffer (AZ) ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche.

$$AZ = \frac{\text{anrechenbare Bruttogeschossfläche}}{\text{anrechenbare Landfläche}}$$

**Art. 28**            **Anrechenbare Bruttogeschossfläche**

*(alt Art. 32)*

- 1 Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte.
- 2 Davon werden nicht angerechnet und daher in Abzug gebracht:

- a) zu Wohnungen gehörende Keller-, Estrich- und Trockenräume sowie Waschküchen, sofern sie nicht als Wohn- oder Arbeitsräume verwendbar sind; Heiz-, ~~Kohlen-~~ und Tankräume,
  - b) die für die Haustechnik bestimmten Räumlichkeiten, wie namentlich für Heizungen, Lift- und Klimaanlage,
  - c) allen Bewohnern, Besuchern und Angestellten dienende Ein- oder Abstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen; Schutzräume, unterirdische Archiv- und Tresorräume,
  - d) der Freizeit dienende Gemeinschaftsmehrzweckräume von Mehrfamilienhäusern (ab ~~3 4~~ Wohnungen) und Einfamilienhaussiedlungen, soweit sie mindestens 20 m<sup>2</sup> erreichen und bei einem grösseren Ausmass 2% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche nicht übersteigen und für die im Grundbuch ein Benutzungsrecht zu Gunsten aller Bewohner angemerkert wird,
  - e) Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen, in Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohnungen **mit mindestens 3 ½ Zimmern**) zudem sämtliche wohnungsexternen und allgemein zugänglichen Treppen und Korridore (**inkl. Laubengänge**) sowie Liftschächte.
  - f) Wintergärten, verglaste Veranden, Vorbauten, Balkone und Terrassen ohne heiztechnische Installationen bis zu 10% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, jedoch maximal 20 m<sup>2</sup> pro Wohnung, sofern diese Räume ausserhalb der wärmegeprägten Gebäudehülle liegen (die Mehrfläche wird ausnützungsmässig angerechnet),
  - g) offene ein- und vorspringende Balkone, sowie offene Erdgeschosshallen und überdeckte, offene Dachterrassen,
  - h) in **Unterg** Geschossen die keine anrechenbaren Räume enthalten, die Hauseingangszone mit Treppe und Lift, welche zur Erschliessung der **oberen anderen** Geschosse dient,
  - i) in Räumen mit Dachschräge die Fläche, über welcher die Raumhöhe weniger als 1,50 m beträgt,
  - k) nachträglich zu Wohnzwecken ausgebaute Dachgeschosse oder Untergeschosse, sofern das Gebäudevolumen nicht vergrössert wird und das Gebäude vor Inkrafttreten des Baureglementes vom 13. Januar 1997 erstellt wurde,
  - l) gewerblich genutzte Lagerräume in Geschossen, die nicht als Vollgeschosse zählen,
  - m) vorschulische Einrichtungen in Gestaltungsplangebieten, sofern diese mit Dienstbarkeitsvertrag der Öffentlichkeit gewidmet werden. Die Dienstbarkeit darf nur mit Zustimmung des Bezirkrates im Grundbuch gelöscht werden,
  - ~~n) bei bestehenden, gegen Wärmeverlust unzureichend geschützten Bauten die für eine ausreichende Wärmedämmung notwendige zusätzliche Konstruktionsstärke der Aussenwände;~~
- ~~3 Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Richtlinien für Bauten ausserhalb der Bauzone.~~

**Art. 29**            **b) Überbauungsziffer**

*(alt Art. 33)*

- 1 Die Überbauungsziffer (ÜZ) gibt an, welcher prozentuale Anteil der anrechenbaren Landfläche mit oberirdischen Gebäuden (Nebenbauten eingeschlossen) belegt werden darf.  
$$ÜZ = \frac{\text{oberirdische Gebäudegrundfläche}}{\text{anrechenbare Landfläche}}$$
- 2 Als oberirdisch gelten Bauteile über dem fertigen Terrain. Unberücksichtigt bleiben einzelne Abgrabungen für Treppen, Rampen etc.

- 3 Die oberirdische Gebäudegrundfläche ist die senkrechte Projektion der grössten oberirdischen Gebäudeumfassung. Nicht zur überbauten Fläche werden gerechnet:
  - Dachvorsprünge und offene Balkone bis zu 1,50 m Ausladung
  - Aussenliegende Keller- und Eingangstreppen, Stützmauern, Lichtschächte und dgl.
- 4 Grünflächen und Flächen für öffentliche Nutzungen, soweit diese der Freihaltung dienen, gehören zur anrechenbaren Landfläche.

#### Art. 30 c) Anrechenbare Landfläche

(alt Art. 34)

- 1 Die anrechenbare Landfläche ist die von der Baueingabe erfasste zusammenhängende Fläche, soweit sie in Bezug auf die Ausnützung noch nicht beansprucht ist und in der Bauzone liegt.
- 2 Nicht angerechnet werden:
  - a) rechtskräftig ausgeschiedene Schutzzonen sowie offene Gewässer und Wald innerhalb der Waldgrenze,
  - b) die für die Erschliessung notwendigen Fahrbahnflächen, soweit es sich nicht um eigentliche Hauszufahrten handelt.
  - c) ~~projektierte Verkehrsanlagen, für deren Festlegung das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet oder durchgeführt ist. Ausgenommen sind höchstens 5% der von der Baueingabe erfassten Fläche, wenn das Gemeinwesen für den Bau oder Ausbau der genannten Verkehrsanlagen einen Teil des Baugrundstückes beansprucht.~~
- 3 Bei Ausdolungen von Gewässern und bei Renaturierung von korrigierten Gewässern bleibt die dafür beanspruchte Fläche anrechenbar.
- 4 Wird für den Bau oder die Korrektur öffentlicher Strassen und Trottoirs Boden unentgeltlich oder zu einem gegenüber dem Verkehrswert ermässigten Preis abgetreten, so kann der Bezirksrat diesen vertraglich dem Abtretenden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ganz oder teilweise als anrechenbare Landfläche belassen.

#### Art. 31 d) Nutzungsübertragung

(alt Art. 35)

- 1 Grundeigentümer von benachbarten oder in zweckmässigem Zusammenhang stehenden Grundstücken derselben Zone können durch Dienstbarkeitsvertrag noch nicht beanspruchte Nutzung eines Grundstücks auf die Bauparzelle übertragen.
- 2 Der Dienstbarkeitsvertrag ist vor Baubeginn zur Eintragung im Grundbuch anzumelden. Die Dienstbarkeit kann nur mit Zustimmung des Bezirkrates gelöscht werden.

#### Art. 32 2. Unterteilung und Vereinigung von Grundstücken

(alt Art. 36)

- 1 ~~Bei nachträglicher Unterteilung eines Grundstückes oder bei Vereinigung mehrerer Grundstücke darf die höchstzulässige Ausnützung der ursprünglichen bzw. neuen Parzelle nicht überschritten werden.~~
- 1 Die durch die Abparzellierung entstehende Übernutzung ist im Grundbuch einzutragen.
- 2 Bei Reihenhausüberbauungen, Terrassensiedlungen, Gesamtüberbauungen aufgrund eines Gestaltungsplanes ist die jeweilige Nutzungsziffer gesamthaft einzuhalten, ohne Aufteilung der Parzelle in Einzelgrundstücke.
- 3 Diese Beschränkungen können im Grundbuch angemerkt werden.
- 4 Abparzellierungen sind meldepflichtig.

#### Art. 33 3. Geschosszahl

(alt Art. 37)

- 1 Die zulässige Anzahl Vollgeschosse wird durch die Zonenvorschriften bestimmt.
- 2 Als Vollgeschoss gilt ein Geschoss, wenn es sich nicht um ein Untergeschoss oder um ein Dach- oder Attikageschoss handelt.
- 3 Als Untergeschoss gilt ein Geschoss, das zu mehr als einem Drittel seines Volumens unterhalb des gewachsenen Terrains liegt. Liegt das gestaltete Terrain tiefer als das gewachsene, ist auf das gestaltete abzustellen.
- 4 In der Regel ist ein sichtbares Untergeschoss zulässig. Mehrere senkrecht übereinander liegende sichtbare Untergeschosse sind dann zulässig, wenn die über dem ersten sichtbaren Untergeschoss liegenden Unter- und Vollgeschosse um das Mass der Summe der Geschosshöhen der zulässigen Vollgeschosse auf der Talseite zurückversetzt werden. Die Wahl der Fassadenversätze ist frei, muss aber mit dem obersten Vollgeschoss erreicht sein.
- 5 Das Dach- oder Attikageschoss gilt als Vollgeschoss, wenn die innerhalb der lichten Höhe von mehr als 1,50 m liegende Grundfläche mehr als 60% der Grundfläche des darunterliegenden Vollgeschosses beträgt.
- 6 **In Zonen ohne Begrenzung der Firsthöhe darf die Geschosshöhe der Vollgeschosse und der sichtbaren Untergeschosse, gemessen von Oberkant Geschossboden bis Oberkant Geschossdecke, darf im Mittel aller Geschosse drei Meter 3,20 m nicht übersteigen.**
- 7 Ein Untergeschoss gilt dann als sichtbar, wenn es das gewachsene Terrain an einer Stelle um mehr als 1 m überragt.

#### Art. 34 4. Abstände

(alt Art. 38)

##### a) Grenzabstand

Begriff, Mass, Messweise

- 1 Der Grenzabstand ist die kürzeste Verbindung zwischen Grenze und Fassade. Er wird senkrecht auf die Fassade und über die Ecken mit dem kleineren Radius gemessen.
- 2 Über die Fassade vorspringende Gebäudeteile, wie Dachvorsprünge, Balkone, Erker usw. werden nur insoweit mitberechnet, als ihre Ausladung 1,50 m übersteigt.
- 3 Der Grenzabstand beträgt für Hochbauten 50% der Gebäudehöhe, mindestens aber 3 m. Vorbehalten bleiben die besonderen Abstände in den Kern-, Industrie-, Gewerbe- und innerhalb von Gestaltungsplänen sowie für Hochhäuser.

#### Art. 35 Ermittlung Gebäudehöhe

(alt Art. 39)

- 1 Als Gebäudehöhe gilt das Mass vom ausgemittelten gewachsenen Boden in der Fassadenmitte bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut, bei Flachdächern bis zur Oberkante des Dachabschlusses.
- 2 Nicht berücksichtigt werden:
  - a) Die Höhe des Giebeldreiecks bei Giebelfassaden,
  - b) Aufbauten bei Schräg- und Flachdächern, sofern sie nicht mehr als einen Drittel der Fassadenlänge einnehmen,
  - c) ~~das Attikageschoss und die Dachbrüstung, sofern sie mindestens um das Mass ihrer Höhe zurückversetzt sind.~~
  - c) **Attikageschosse und Dachbrüstungen, sofern ihre Fassaden auf der Schmalseite innerhalb eines Giebeldreiecks von 45° liegen sowie auf der Längsseite mit Ausnahme von maximal einem Drittel dieser Fassadenlänge um das Mass ihrer Höhe von der Fassade des darunter liegenden Geschosses zurückversetzt sind.**

- 3 Bei Dachneigungen über 45° wird das Mehrmass, das sich bei einem 45° geneigten Dach ergäbe, zur Gebäudehöhe gerechnet.
- 4 Die Gebäudehöhe wird für jede Fassade und jeden Fassadenteil einzeln bestimmt. Dies gilt auch bei Reihen- und Terrassenhäusern.

**Art. 36 Nebenbauten, unterirdische Bauten**

*(alt Art. 40)*

- 1 Nebenbauten sind eingeschossige, unbewohnte Bauten, wie Garagen, Kleinbauten usw., die nicht mehr als 3,50 m Gebäudehöhe, 4,50 m Firsthöhe und 60 m<sup>2</sup> Grundfläche aufweisen. Sie haben einen Grenzabstand von mindestens 2,50 m einzuhalten.
- 2 Unterirdische Bauten, die das gewachsene Terrain nicht oder nicht mehr als 1 m überragen, dürfen bis 1 m an die Grenze heranreichen.
- 3 Für Nebenbauten und unterirdische Bauten kann der Bezirksrat bei schriftlicher Einwilligung des Nachbarn das Bauen bis an die Grenze gestatten.

**Art. 37 Stützmauern und Böschungen**

*(alt Art. 41)*

- 1 Für Stützmauern entlang von Strassen gelten die Vorschriften der Strassengesetzgebung.
- 2 Für die übrigen Grenzabstände wird auf das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch verwiesen. **(Anhang 2)**

**Art. 38 Ungleiche Verteilung der Grenzabstände**

*(alt Art. 42)*

Bei Einhaltung des Gebäudeabstandes können die Grenzabstände durch einen Dienstbarkeitsvertrag unter den Grundeigentümern ungleich verteilt werden. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch einzutragen; sie kann nur mit Zustimmung des Bezirksrates gelöscht werden.

**Art. 39 b) Gebäudeabstand**

*(alt Art. 43)*

- 1 Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden; er entspricht der Summe der beiden dazwischenliegenden Grenzabstände.
- 2 Bei mehreren Bauten auf demselben Grundstück bemisst sich der Gebäudeabstand, wie wenn eine Grenze dazwischen läge.
- 3 Nebenbauten dürfen unter sich und zu andern Gebäuden den Gebäudeabstand unterschreiten.
- 4 Steht bei Inkrafttreten dieses Baureglements auf dem Nachbargrundstück bereits eine Hochbaute in geringerem Abstand zur Grenze, als dieses Baureglement vorschreibt, genügt anstelle des Gebäudeabstandes die Einhaltung des Grenzabstandes.

**Art. 40 c) Strassenabstand**

*(alt Art. 44)*

Wenn Baulinien fehlen, gelten für Gebäude und ähnlich wirkende Anlagen folgende Strassenabstände:

- a) 6 m an Hauptstrassen,
- b) 4 m an Verbindungsstrassen und an Groberschliessungsstrassen nach § 23 PBG,
- c) 3 m an Nebenstrassen.

**Art. 41 d) Gewässerabstand**

*(alt Art. 45)*

- 1 Bauten und Anlagen haben gegenüber dem Vierwaldstätter- und Zugersee einen Abstand von 20 m ab Grenze der Wasserzone gemäss § 34 VVzPBG einzuhalten.

~~2 Gegenüber Bächen ist vom äussersten Gebäudeteil bis zur oberen Böschungskante ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.~~

- 2 Gegenüber eingedolten Gewässern beträgt der Abstand 3 m gegenüber der Mittelachse der Eindolung.

**Art. 42 e) Waldabstand**

*(alt Art. 46)*

- 1 Gegenüber Wäldern haben Bauten und Anlagen einen Abstand von 15 m ab Waldgrenze einzuhalten.
- 2 Erschliessungsstrassen, landwirtschaftliche Güter- und Forststrassen sowie über die Fassade vorspringende Gebäudeteile von maximal 1,50 m Ausladung sind im Abstandsbereich zulässig.

**Art. 47 f) Andere Abstandsvorschriften**

*(alt Art. 47)*

~~1 Baulinien gehen den Abstandsvorschriften vor.  
2 Unter mehreren anwendbaren Abstandsvorschriften geht jene vor, die den grössten Abstand vorsieht.~~

**Art. 43 5. Firsthöhe**

*(alt Art. 48)*

- 1 Als Firsthöhe gilt das Mass vom ausgemittelten gewachsenen Boden in der Fassadenmitte bis zum obersten Punkt des Daches bzw. des Attikageschosses. Die Firsthöhe wird für jede Fassade einzeln bestimmt.
- 2 **In Zonen ohne Begrenzung der Firsthöhe darf** der First die oberste Vollgeschosdecke nicht mehr als um 4 m überragen.

**Art. 44 6. Gebäudelänge**

*(alt Art. 49)*

- 1 Als Gebäudelänge gilt das Mass der längsten Fassade.
- 2 Bei abgesetzten und gegliederten Fassaden bemisst sie sich nach der senkrechten Projektion auf eine Parallele zur Hauptfassade.
- 3 Die zonengemässe Gebäudelänge gilt auch für zusammengebaute Gebäude. Nebenbauten werden nicht berücksichtigt.
- 4 **Gebäude über 30 m in Wohn- sowie Wohn- und Gewerbezon** haben eine Staffelung von mindestens 3 m aufzuweisen. **Bei einer gestalterisch besseren Lösung kann ganz oder teilweise davon abgewichen werden.**

**H. AUSNAHMEN UND BESTEHENDE BAUTEN**

**Art. 45 1. Ausnahmen**

*(alt Art. 50)*

- 1 Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen sowie die kantonale Zustimmungspflicht richten sich nach kantonalem Recht.
- 2 Eine Ausnahmegewilligung ist als solche zu bezeichnen und zu begründen.

**Art. 46 2. Unterhalt der Bauten**

*(alt Art. 51)*

Alle Bauten sind vom Eigentümer sachgemäss zu unterhalten. Werden durch den Zustand einer Baute Menschen, Haustiere oder fremdes Eigentum gefährdet, so kann der Bezirksrat den Eigentümer zu den nötigen Vorkehren innert angemessener Frist anhalten. Durch Brand oder andere Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Bauten sind innert einer vom Bezirksrat angesetzten Frist wieder herzustellen oder ganz abzubrechen.

## IV. ZONENVORSCHRIFTEN

### Art. 47 Zoneneinteilung

(alt Art. 52)

Das Bezirksgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

A) Bauzonen	
Kernzonen	KI, KII
Zentrumszonen	ZI, ZII
Zentrumszone III (überlagert)	ZIII
Landhauszonen	WL, WLB
Wohnzone mit niedriger Ausnützung	W2A
Wohnzone mit mittlerer Ausnützung	W2B
Wohnzone mit drei Geschossen	W3
Wohnzone mit vier Geschossen	W4
Wohnzonen mit Etappierungspflicht	WE1
Wohn- und Gewerbezone	WG3, WG4
Gewerbezone	G
Gewerbezone BAER-LGK	GB/LGK
Industriezone	I
Ablagerungszone	AZ
Deponiezone	DZ
Campingzone Unterbärgiswil	C
Kurzonen	K
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe
Zone für öffentliche Sport- und Erholungsanlagen	SpZ
Golfzone	GPZ
Zone Missionshaus Bethlehem	ZMB
Grünzone	GZ
B) Landwirtschaftszone	
Landwirtschaftszone	LW
C) Schutzzonen und geschützte Objekte	
Naturschutzzone	NS
Wasserschutzzone	WZ
Schutzobjekte	SO
Schutzzone historischer und kultureller Stätten	HKS
Wildtierkorridor	
D) Übrige Zonen	
übriges Gemeindegebiet	UeG
Reservegebiet	R
Skiabfahrtszone (überlagert)	Ski
Gewässerraumzone (überlagert)	GWÜ

### A. BAUZONEN

#### Art. 48 1. Kernzonen

(alt Art. 53)

##### a) Kernzonenpläne

- Für die Kernzonen in Küssnacht und Immensee gelten die Kernzonenpläne 1:1 000. Sie sind Bestandteile des Zonenplans und grundeigentümerverbindlich.
- Alle Baugesuche in den Kernzonen sind durch ein vom Bezirksrat zu bezeichnendes Fachgremium zu prüfen. Der Bezirksrat kann Sachverständige beiziehen.

#### Art. 49 b) Zweck und Nutzung, Gestaltungsplanpflicht

(alt Art. 54)

- Die Kernzonen bezwecken die Erhaltung des Dorfbildes und sind für Wohnbauten, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

sowie für Verwaltungsbauten und kulturelle Einrichtungen bestimmt. Nicht oder nur mässig störende Betriebe sind zulässig.

- ~~Der Abbruch von Gebäuden ist nur zulässig, wenn an deren Stelle eine neue Überbauung tritt oder die dauernde Freihaltung des Grundstückes das Ortsbild nicht beeinträchtigt.~~
- Für die in den Kernzonenplänen bezeichneten Gebiete besteht Gestaltungsplanpflicht. Diese gilt auch dann, wenn die Minimalfläche von 1 500 m<sup>2</sup> gemäss Art. 8 nicht erreicht wird. Die Gestaltungspläne sollen die etappenweise Realisierung von Neubauten im Rahmen eines qualitativ hochstehenden Gesamtkonzeptes gewährleisten.
- Renovierungen und Erneuerungen an bestehenden Bauten sind ohne Gestaltungsplan gestattet.
- Innerhalb des Gestaltungsplangebietes «Adlergarten/Reformierte Kirchgemeinde» dürfen nur Häuser mit maximal 3 Vollgeschossen erstellt werden, wovon das oberste Vollgeschoss innerhalb der Dachschräge zu liegen hat.

#### Art. 50 c) Dachform, Dachaufbauten, Dacheinschnitte

(alt Art. 55)

- In den Kernzonen sind alle Bauten ~~sind~~ mit Steildächern zu versehen, deren Neigung 40° bis 50° alter Teilung zu betragen hat. Der First ist auf jenen der Nachbarbauten auszurichten.
- Die Grundlinie des Giebeldreiecks darf höchstens 15 m betragen.
- Lukarnen und Quergiebel von einem Drittel der zugehörigen Fassadenlänge sind gestattet, wenn sie gestalterisch gut in die Dachlandschaft eingepasst werden. Dachflächenfenster sind nur zurückhaltend und in geringer Fläche zulässig. ~~Dacheinschnitte sind nicht zulässig.~~
- Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dürfen in der Dachlandschaft nicht störend in Erscheinung treten. ~~Dacheinschnitte sind nicht zulässig.~~

#### Art. 51 ~~Art. 63~~ d) Gestaltungsbaulinie

(alt Art. 68)

Im Kernzonenplan sind für wichtige Baufluchten im Interesse des Ortsbildes Gestaltungsbaulinien festgelegt. Neubauten sind an oder höchstens 1 m hinter diese Gestaltungsbaulinie zu stellen.

#### Art. 52 2. Kernzone I

(alt Art. 56)

##### a) ortsbauliche Einordnung und Gestaltungsplanpflicht

- Neubauten und Umbauten sowie Fassadenrenovierungen haben sich in Stellung, Grösse, Gestaltung, Bauabständen, Baumaterial und Massstäblichkeit dem bestehenden Ortsbild anzupassen. Das Ortsbildinventar ist als massgebliche Richtlinie zu beachten.
- ~~Für die in den Kernzonenplänen bezeichneten Gebiete besteht Gestaltungsplanpflicht. Diese gilt auch dann, wenn die Minimalfläche von 1 500 m<sup>2</sup> gemäss Art. 8 nicht erreicht wird. Die Gestaltungspläne sollen die etappenweise Realisierung von Neubauten im Rahmen eines qualitativ hochstehenden Gesamtkonzeptes gewährleisten.~~
- ~~Renovierungen und Erneuerungen an bestehenden Bauten sind ohne Gestaltungsplan gestattet.~~
- ~~Innerhalb des Gestaltungsplangebietes «Adlergarten/Reformierte Kirchgemeinde» dürfen nur Häuser mit maximal 3 Vollgeschossen (inklusive Dachgeschoss) erstellt werden.~~

### Art. 53 b) Bauten Klassierung A

(alt Art. 57)

- 1 Bauten der Klassierung A sind **schützenswerte Bauten**. Sie dürfen nur unter Beibehaltung des Gebäudeprofils (Lage, äussere Grundrissabmessung, kubische Gestaltung, Ausbildung der Fassaden und des Daches) **saniert und umgebaut oder ersetzt** werden. Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung.
- 2 Geringfügige Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Hygiene oder des Ortsbildschutzes liegt.
- ~~3 Die in den Kernzonenplänen eingetragenen Gebäudeabgrenzungen gelten als Baulinien, auf die die Bauten zu stellen sind.~~

### Art. 54 c) Bauten Klassierung B

(alt Art. 58)

- 1 Bauten der Klassierung B sind **erhaltenswerte und ortsbildprägende Bauten**. Sie dürfen unter Beibehaltung des bisherigen Gebäudeprofils **saniert und umgebaut ersetzt und renoviert** werden.
- 2 Ersatzbauten sind nur möglich, wenn aus Gründen einer fehlenden bauhistorischen oder ortsbildprägenden Relevanz, einer mangelhaften Bausubstanz, oder einer mangelnden Wohnhygiene ein Weiterbestand nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies ist im Rahmen einer Vorabklärung nachzuweisen. Ersatzbauten müssen die Qualitäten in Bezug auf das Ortsbild, Stellung der Bauten, Volumen, Gassenbildung, Fassadengestaltung, Materialisierung, Dachform und den Aussenraum beibehalten oder verbessern.
- 3 Für Neubauten **mit Volumenvergrößerung** sind die im Kernzonenplan bezeichneten Gebäudegrundflächen und die Überbauungsmasse nach Art. 57 einzuhalten.
- 4 Die in den Kernzonenplänen eingetragenen Gebäudeabgrenzungen gelten gegenüber öffentlichen Strassen und Plätzen als Baulinien, auf die die Bauten zu stellen sind. Im Übrigen dürfen die Bauten die Baulinie ~~um max. 1 m~~ unter- oder überschreiten, **sofern die Qualitäten gemäss Absatz 2 beibehalten oder verbessert werden**. Abweichungen von der Baulinie müssen mit dem Ortsbild vereinbar sein und dürfen zu keinen wohnhygienischen Verschlechterungen führen.

### Art. 55 d) Weitere Bauten in Immensee

(alt Art. 59)

- 1 In Immensee sind in der Kernzone I weitere Bauten nur zulässig, wo dies ausdrücklich im Kernzonenplan bezeichnet ist. Die Bauten haben sich in Form und Erscheinung gut ins traditionelle Ortsbild einzufügen.
- 2 Die ungefähre Lage für Neubauten ergibt sich durch die im Kernzonenplan dargestellte Kreissignatur. Die maximale Gebäudegrundfläche, **exklusiv auskragende Balkone und Erker**, ist durch die Masszahl innerhalb der Kreissignatur verbindlich festgelegt.
- ~~3 Für das Gestaltungsplangebiet «Hofmatt» gilt die im Kernzonenplan eingetragene Gebäudegrundfläche. Sie ist in Anlehnung an die bestehende Bebauung auf einzelne Baukörper zu verteilen.~~

### Art. 56 e) Weitere Bauten in Küssnacht und Merlischachen

(alt Art. 60)

- 1 In Küssnacht und Merlischachen sind in der Kernzone I nebst den Bauten **der Klassierung A und B** weitere Bauten gestattet. In

der Kernzone Merlischachen sind alle Gebäude längs der westlichen Strassenseite in der überlieferten Bauweise zu erhalten oder wiederherzustellen.

- 2 Sie müssen sich harmonisch ins Gesamtbild einordnen und dürfen Freiflächen und Plätze nicht ungebührlich beeinträchtigen.
- 3 Sie können mit Bauten der Klassierung A und B verbunden werden, wenn die schützenswerten Objekte in ihrer äusseren Erscheinung nicht beeinträchtigt werden.

### Art. 57 f) Überbauungsmasse

(alt Art. 61)

Für **Neubauten der Klassierung B** und weitere Bauten gelten folgende Überbauungsmasse:

- Geschosszahl: 4 Vollgeschosse, wovon das oberste Geschoss innerhalb der Dachschräge zu liegen hat.
- Gebäudehöhe: 9 10,50 m
- Firsthöhe: 15 16,50 m

### Art. 58 g) Strassen-, Grenz- und Gebäudeabstände für weitere Bauten

(alt Art. 62)

- 1 Bei Neu- und Umbauten mit Volumenvergrößerung werden die Abstände der Fassade gegenüber dem Strassenrand unter Berücksichtigung des **kantonalen** Ortsbildinventars von Küssnacht, Immensee und Merlischachen festgelegt. Bei Hauptstrassen erteilt das kantonale **Baudepartement Tiefbauamt** die Ausnahmewilligung.
- 2 Die Grenz- und Gebäudeabstände gegenüber den benachbarten Grundstücken werden durch den Bezirksrat im Einzelfall festgelegt. Dabei berücksichtigt er die bisherige Überbauung auf dem Baugrundstück, die bestehende oder projektierte Überbauung auf dem Nachbargrundstück sowie Stellung, Lage und Volumen des zu realisierenden Gebäudes für das Gesamtbild des betreffenden Quartiers.

### Art. 59 h) An- und Nebenbauten

(alt Art. 63)

- 1 Die bestehenden An- und Nebenbauten dürfen innerhalb der bisherigen Grundrissabmessungen ersetzt und umgebaut werden.
- 2 Weitere An- und Nebenbauten sind innerhalb der Kernzone I gestattet, wenn sie:
  - zum Hauptbau in untergeordneter Stellung stehen,
  - sich gut in das Orts- und Strassenbild einfügen, und
  - die Freiräume nicht ungebührlich beeinträchtigen.

### Art. 60 i) Ausnützung

(alt Art. 64)

Das gemäss den Vorschriften der Kernzone I zulässige Gebäudevolumen ist voll ausnützbar.

### Art. 61 3. Kernzone II

(alt Art. 65)

#### a) Zweck und Nutzung

- 1 Die Kernzone II umfasst die an den historischen Dorfteil anschliessenden Kerngebiete. Neu- und Umbauten haben sich am Ortsbild zu orientieren und die bestehende Bebauung zu ergänzen.
- 2 ~~Mindestens ein Viertel der Bruttogeschossfläche ist dauernd der Wohnnutzung~~; Der zur Strasse orientierte Teil des Erdgeschosses ist vor allem Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben vorbehalten.

## Art. 62 b) Bauweise

(alt Art. 66)

- 1 Entlang der Oberdorfstrasse ~~und südwestlich der Bahnhofstrasse~~ gilt die Einzelbauweise gemäss der bestehenden Bebauung. Maximal 2-geschossige Zwischenbauten sind in der Form von zurückversetzten Verbindungsbauten gestattet. Diese Gebiete sind im Zonenplan speziell bezeichnet.
- 2 Im übrigen Gebiet ist die geschlossene Bauweise erlaubt.

## Art. 63 c) Überbauungsmasse

(alt Art. 67)

- 1 Es gelten die folgenden Überbauungsmasse:
  - Ausnutzungsziffer: ~~1,2~~ 1,80
  - Geschosszahl: 4 Vollgeschosse, wovon das oberste Geschoss innerhalb der Dachschräge zu liegen hat.
  - Gebäudehöhe: 9 10,50 m
  - Firsthöhe: ~~15~~ 16,50 m
- 2 Die Grenz- und Gebäudeabstände gegenüber den benachbarten Grundstücken werden durch den Bezirksrat im Einzelfall festgelegt. Dabei berücksichtigt er die bisherige Überbauung auf dem Baugrundstück, die bestehende oder projektierte Überbauung auf dem Nachbargrundstück sowie Stellung, Lage und Volumen des zu realisierenden Gebäudes für das Gesamtbild des betreffenden Quartiers.

## Art. 64 4. Zentrumszonen I und II

(alt Art. 69)

- 1 Die Zentrumszonen I und II bezwecken eine nutzungsmässige Erweiterung des Dorfkerns mit Wohn-, Geschäfts-, Gewerbe- und öffentlichen Bauten, wobei nicht oder bloss mässig störende Betriebe zugelassen werden.
- 2 Die im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht haben die etappenweise Realisierung von Neubauten im Rahmen eines qualitativ hochstehenden Gesamtkonzeptes zu gewährleisten.
- 3 Renovationen und Erneuerungen an bestehenden Bauten sind ohne Gestaltungsplan gestattet.

## Art. 65 a) Bauweise und Überbauungsmasse

(alt Art. 70)

- 1 Die geschlossene Bauweise ist im Rahmen von Gestaltungsplänen gestattet.
- 2 Es gelten die folgenden Überbauungsmasse:

	Z I	Z II
– Ausnutzungsziffer: (davon für Wohnen mindestens ein Viertel, maximal drei Viertel)	1,20	0,70
– Vollgeschosszahl: (das oberste Vollgeschoss hat innerhalb der Dachschräge zu liegen)	5	4

## Art. 66 5. Zentrumszone III

- 1 Die Zentrumszone III ist eine überlagerte Zone. Als Grundnutzungszonen sind die Zentrumszone I, die Zentrumszone II und die Wohn- und Gewerbezone 4 festgelegt.
- 2 Im Rahmen der entsprechenden Verfahren sind folgende Masse zulässig:

	Zentrumszone I	Zentrumszone II	Wohn- und Gewerbezone 4
Anzahl Vollgeschosse	6	5	5
Ausnutzungsziffer	1,80	1,10	1,10
Verfahren	Wettbewerb und Gestaltungsplan	Gestaltungsplan	Gestaltungsplan

- 3 Weitergehende Abweichungen der Geschosszahlen und der Ausnutzungsziffern sind nicht gestattet.
- 4 Die volle Erhöhung der Ausnutzungsziffer und der Geschosszahlen kann nur gewährt werden, wenn aus ortsbaulicher Sicht eine deutlich bessere Überbauung realisiert wird, als dies mit der Normalbauweise der Fall wäre oder wenn preisgünstige bzw. altersgerechte Wohnungen erstellt werden.

## Art. 67 6. Wohnzonen und Wohn- und Gewerbebezonen

(alt Art. 71)

### a) Landhauszone WLB

- 1 Die Landhauszone (WLB) ist für Einfamilienhäuser bestimmt. Es gelten die folgenden Überbauungsmasse:
  - Ausnutzungsziffer: 0,20 (gilt unter Vorbehalt der Einhaltung des Gewässerabstandes)
  - Gebäudelänge: 20,00 m
  - Gebäudehöhe: ~~5,50~~ 6,50 m
  - Firsthöhe: ~~7,00~~ 7,50 m
- 2 Umgebung und Uferbereich sind möglichst natürlich zu gestalten und zu bepflanzen. Bei baulichen Massnahmen ist ein Umgebungsplan einzureichen, der die wesentlichsten Bepflanzungselemente verbindlich festhält.

### Art. 68 b) Landhauszone WL

(alt Art. 72)

- Die Landhauszone (WL) ist für Wohnbauten, in der Regel Einfamilienhäuser, bestimmt, wobei ein Anteil von nicht störenden Gewerbebetrieben bis höchstens 15% zugelassen wird. Im übrigen gelten die folgenden Überbauungsmasse:
- Ausnutzungsziffer: 0,30
  - Gebäudelänge: 20 m
  - Gebäudehöhe: ~~5,50~~ 6,50 m
  - Firsthöhe: ~~7,00~~ 7,50 m

### Art. 69 c) Wohnzone mit niedriger Ausnutzung W2A

(alt Art. 73)

Die Wohnzone mit niedriger Ausnutzung (W2A) ist für Wohnbauten mit maximal zwei Vollgeschossen bestimmt, wobei ein Anteil von nicht störenden Gewerbebetrieben bis höchstens 15% zugelassen wird.

Im übrigen gelten die folgenden Überbauungsmasse:

- Ausnutzungsziffer: 0,40
- Gebäudelänge: 20 m
- Geschosszahl: 2 Vollgeschosse

### Art. 70 d) Wohnzone mit mittlerer Ausnutzung W2B

(alt Art. 74)

- 1 Die Wohnzone mit mittlerer Ausnutzung (W2B) ist für Wohnbauten mit maximal zwei Vollgeschossen bestimmt, wobei ein Anteil von nicht störenden Gewerbebetrieben bis höchstens 30% zugelassen wird. Im übrigen gelten folgende Überbauungsmasse:
  - Ausnutzungsziffer: 0,55
  - Gebäudelänge: 30 m
  - Geschosszahl: 2 Vollgeschosse

**Art. 71** e) Wohnzone mit drei Geschossen W3

(alt Art. 75)

Die Wohnzone mit drei Geschossen (W3) ist für Wohnbauten mit maximal drei Vollgeschossen bestimmt, wobei nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Im übrigen gelten folgende Überbauungsmasse:

- Ausnützungsziffer: 0,70
- Gebäudelänge: 40 m, über 30 m zu staffeln
- Geschosszahl: 3 Vollgeschosse

**Art. 72** f) Wohnzone mit vier Geschossen W4

(alt Art. 76)

Die Wohnzone mit vier Geschossen (W4) ist für Wohnbauten mit maximal vier Vollgeschossen bestimmt, wobei nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Im übrigen gelten folgende Überbauungsmasse:

- Ausnützungsziffer: 0,90
- Bauweise: offen, teilweise geschlossen
- Gebäudelänge: 40 m, über 30 m zu staffeln
- Geschosszahl: 4 Vollgeschosse

**Art. 73** g) Wohnzone mit Etappierungspflicht WE1

(alt Art. 77)

- 1 In der Wohnzone mit Etappierungspflicht WE1 sind Gestaltungspläne zu erlassen. Neben den allgemeinen Voraussetzungen haben sie in den Sondervorschriften eine zeitliche und örtliche Etappierung vorzusehen.
- 2 Es gilt eine maximale Ausnützungsziffer (inkl. Gestaltungsplan-Bonus) von 0,65.
- 3 Die Geschosszahl ist aufgrund der topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten in den Gestaltungsplänen festzulegen. Als Richtgrösse gilt 3 Vollgeschosse.
- 4 In den unteren Geschossen der WE1 sind nicht störende Dienstleistungsbetriebe gestattet.

**Art. 74** h) Verdichtete Überbauung Merlischachen

(alt Art. 78)

- 1 Für das im Zonenplan bezeichnete Gebiet besteht eine Gestaltungsplanpflicht.
- 2 Die Ausnützungsziffer für eine Überbauung mit Einzelgebäuden richtet sich nach den Zonenvorschriften.
- 3 Für eine Überbauung mit vorwiegend geschlossener Bauweise und unter Berücksichtigung von 2 Vollgeschossen und des Ausbaus des Dachgeschosses kann die Ausnutzung auf max. 0,45 für die gesamte Fläche erhöht werden.

**Art. 74** i h) Wohn- und Gewerbezone WG3

(alt Art. 79)

Die Wohn- und Gewerbezone WG3 ist für Wohn- und Gewerbebauten bestimmt, wobei nicht oder nur mässig störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Die Erweiterung zu Industriebetrieben ist nicht zulässig. Im übrigen gelten folgende Überbauungsmasse:

- Ausnützungsziffer: 0,70
- Gewerbeanteil: 20 – 70%
- Gebäudelänge für
  - Wohnbauten: 30 m
  - gemischte und Gewerbebauten: 50 m
- Geschosszahl: 3 Vollgeschosse

**Art. 75** k i) Wohn- und Gewerbezone WG4

(alt Art. 80)

Die Wohn- und Gewerbezone WG4 ist für Wohn- und Gewerbebauten bestimmt, wobei nicht oder nur mässig störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Die Erweiterung zu Industriebetrieben ist nicht zulässig.

Im übrigen gelten folgende Überbauungsmasse:

- Ausnützungsziffer: 0,90
- Gewerbeanteil: 20 – 70%
- Gebäudelänge für
  - Wohnbauten: 40 m
  - gemischte und Gewerbebauten: 60 m
- Geschosszahl: 4 Vollgeschosse

**Art. 76** l k) Gewerbeanteil

(alt Art. 81)

- 1 Der Gewerbeanteil bezeichnet in Prozenten jenen Teil der Gebäudenutzfläche, der für Büros, Verkaufslöke, Werkstätten, gewerbliche Einstell- und Lagerräume, Gaststätten, Räume für Unterricht, Unterhaltung oder ähnliche Zwecke gegen Entgelt, im Minimum verwendet werden muss bzw. im Maximum verwendet werden darf.
- 2 In den Wohn- und Gewerbezonem WG3 und WG4 sind hotelähnliche Beherbergungsbetriebe zulässig, die eine Vermietung von vollständig ausgerüsteten einzeln nutzbaren Kleinwohnungen bezwecken, die einen Umfang von 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche je Kleinwohnung nicht überschreiten und nur über ein Zimmer verfügen. Die Kleinwohnungen werden dem Gewerbeanteil angerechnet.

**Art. 77** 7. Gewerbe und Industriezonen

(alt Art. 82)

a) Gewerbezone G

- 1 Die Gewerbezone (G) ist für gewerbliche und industrielle Betriebe, die höchstens mässig stören, bestimmt. Wohnungen oder Unterkünfte für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal sowie Hotel-/Motel- und Restaurationsbetriebe sind zulässig.

Im Übrigen gelten folgende Überbauungsmasse:

- Überbauungsziffer: 50%
  - Gebäudelänge: 60 m
  - Gebäudehöhe: 13 m
  - Firsthöhe: 15 m
- 2 3 Hotelähnliche Beherbergungsbetriebe sind zulässig, die eine Vermietung von vollständig ausgerüsteten einzeln nutzbaren Kleinwohnungen bezwecken, die einen Umfang von 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche je Kleinwohnung nicht überschreiten und nur über ein Zimmer verfügen.
  - 3 2 Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 über die Gewerbezone (G) haben für die Gewerbezone Teufrüti/Galgenried und die Gewerbezone Baer-LGK keine Geltung. Für diese Gebiete sind in Gestaltungsplänen besondere Bauvorschriften zu erlassen. Die Gewerbezone Baer-LGK ist ausschliesslich für Bauten und Anlagen der Firma Baer und der LGK bestimmt. Neubauten haben sich bezüglich Gebäudehöhe und Volumen gut ins Landschaftsbild einzufügen.
  - 3 In der Gewerbezone Haltikon gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:  
Neubauten und Änderungen (äussere Umgestaltungen, Erweiterungen, erhebliche Umbauten und Zweckänderungen) im Bereich der bestehenden Schweinestallungen sind nur im

~~Rahmen eines Gestaltungsplanes möglich. Die Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Volumen und Gestaltung dem Orts- und Landschaftsbild von Haltikon unterzuordnen. Die gewerbliche Lagerung von Materialien im Freien, insbesondere von Holz, ist nicht gestattet.~~

- ~~4 In der nördlich der Kantonsstrasse gelegenen Gewerbezone des Missionshauses Bethlehem gelten, in Abweichung von Abs.1, folgende Längen- und Höhenbeschränkungen:~~
- ~~— Gebäudehöhe: max. Kote 476,00 m. ü. M.~~
  - ~~— Firsthöhe: max. Kote 478,50 m. ü. M.~~

#### Art. 78 b) Industriezone I

*(alt Art. 83)*

- 1 Die Industriezone (I) ist für industrielle und gewerbliche Betriebe bestimmt. Wohnungen oder Unterkünfte für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal sind zulässig. Im Übrigen gelten die folgenden Überbauungsmasse:
  - Nutzungsziffer: frei
  - Gebäudelänge: frei
  - Gebäudehöhe: frei
  - Grenzabstand: 30% der Gebäudehöhe, mind. 3 m.
- 2 Bauten und Anlagen sind durch geeignete Bepflanzung von der Umgebung abzuschirmen. Der Bezirksrat erlässt einen Begrünungsplan mit Reglement.
- 3 Die als Holzlagerplätze vorgesehenen Flächen sind nur für das ordnungsgemässe Lagern von Holz bestimmt. Einfache, demontierbare Überdachungen sind zulässig. Im Übrigen sind Hochbauten nicht gestattet.
- 4 Für die Industriezone Fänn gilt die kantonale Weisung zu verkehrintensiven Einrichtungen bereits, wenn:
  - a) die Zahl von 80 Fahrzeugabstellplätzen überschritten oder
  - b) 2000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche überschritten oder
  - c) an mehr als 100 Tagen pro Jahr 1000 Fahrten pro Tag erzeugt werden.
- 5 In der Industriezone Fänn dürfen maximal 80 Aussenabstellplätze realisiert werden. Weitere Abstellplätze sind in unterirdischen Sammelgaragen oder in die Hochbauten integriert zu erstellen.

#### Art. 79 8. Ablagerungs-, Deponiezone

*(alt Art. 84)*

##### a) Ablagerungszone

- 1 Die Ablagerungszone ist für die Ablagerung von Abfällen gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) bestimmt.  
~~Die Ablagerungszone ist für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial und für die Erstellung der dazugehörigen betriebsnotwendigen Einrichtungen vorgesehen. Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere das Gewässerschutz- und das Umweltschutzgesetz, bleiben vorbehalten.~~
- 2 So lange die erforderlichen Bewilligungen nicht vorliegen und nach Abschluss der Rekultivierung gelten die Zonenvorschriften der **ursprünglichen Nutzung Landwirtschaftszone**. Bei der Rekultivierung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des ökologischen Ausgleichs zu berücksichtigen.
- 3 Nach Abschluss sind die zum Schutz der Umwelt und Landschaft erforderlichen Massnahmen zu gewährleisten. Der Bezirksrat kann hierfür eine finanzielle Sicherstellung verlangen.

#### Art. 80 b) Deponiezone

*(alt Art. 85)*

- 1 Die Deponiezone ist bestimmt für: Abfälle gemäss VVEA, SR 814.600.
  - a) die Zwischen- und Endlagerung von Inertstoffen und Bauabfällen gemäss Ziff. 11 und 12 des Anhangs 1 zur TVA;
  - b) die Trennung der gemäss Bst. A zulässigen Abfälle. Die einzelnen Bestandteile können gelagert werden, soweit die Grenzwerte gemäss Anhang 1 zur TVA eingehalten sind;
  - c) die Behandlung der gemäss Bst. A zulässigen Abfälle. Als Behandlung gilt die Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung;
  - d) die Erstellung der zum Betrieb erforderlichen Bauten und Anlagen. Vorbehalten bleibt die Erteilung der erforderlichen kantonalen Errichtungs- und Betriebsbewilligung.
- 2 So lange die erforderlichen Bewilligungen nicht vorliegen und nach Abschluss der Deponien gelten, vorbehaltlich einer anderen zeitlich gestaffelten Zonenfestlegung im Zonenplan, die Zonenvorschriften der **ursprünglichen Nutzung Landwirtschaftszone**. Nach Abschluss sind die zum Schutz der Umwelt und Landschaft erforderlichen Massnahmen zu gewährleisten. Der Bezirksrat kann hierfür eine finanzielle Sicherstellung verlangen.

#### Art. 81 9. Campingzone Unterbärgiswil

*(alt Art. 86)*

- 1 Innerhalb der Campingzone Unterbärgiswil ist der Betrieb eines öffentlichen Campingplatzes gestattet. Erlaubt sind das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten sowie die Errichtung der betriebsnotwendigen infrastrukturellen Bauten und Anlagen. Dabei sind die Anliegen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften.
- 2 In dieser Zone sind das Seeufer freizuhalten und der öffentliche Seezugang und die Begehung zu erleichtern.

#### Art. 82 10. Kurzonen

*(alt Art. 87)*

##### a) Schloss-Hotel

In der Kurzone Schloss-Hotel sind Hotel- und Restaurationsbetriebe mit Schrägdächern und folgenden Überbauungsmassen zugelassen:

- Ausnutzungsziffer: **0,35 0,55**
- Gebäudelänge: 30 m
- Geschosszahl: 2 Vollgeschosse

Die nicht überbaute Fläche ist als Parkanlage, teilweise mit öffentlichem Seezugang, zu gestalten.

##### b) Unterbärgiswil

*(alt Art. 88)*

- 1 In der Kurzone Unterbärgiswil sind Hotel- und Restaurationsbetriebe zugelassen.
- ~~2 Das bestehende Gebäude «Ratsherrenschüür» auf KTN 1652 darf im Rahmen des bisherigen Gebäudevolumens für Hotel- und Restaurationsbetriebe umgebaut und genutzt werden.~~
- 2 3 Für Neubauten gelten folgende maximale Überbauungsmasse:
  - Ausnutzungsziffer: 0,35
  - Gebäudelänge: 30 m
  - Geschosszahl: 2 Vollgeschosse
- 3 4 In dieser Zone ist das Seeufer freizuhalten und der öffentliche Seezugang zu gewährleisten.

#### Art. 84 c) Baumgarten

(alt Art. 89)

- 1 Für Wohnbauten gelten die Bestimmungen der Landhauszone (Art. 68).
- 2 Im Rahmen eines Gestaltungsplanes für das gesamte Baugebiet Baumgarten werden Bauten mit **Schrägdächern und** folgenden Überbauungsmassen zugelassen:
  - Ausnützungsziffer: 0,50
  - Gebäudelänge: 30 m
  - Geschoszahl: 2 Vollgeschosse
- 3 Die Gewährung dieser Überbauungsmasse setzt nebst dem Nachweis von Vorteilen gemäss Art. 111 Abs. 2 die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:
  - a) mindestens 50% der gesamten BGF sind für eine touristische Nutzung zu reservieren (Gastgewerbe im engeren Sinn, Seminareinrichtungen, Sportanlagen usw.),
  - b) Schaffung, bzw. Gewährleistung angemessener öffentlich begehbarer Grünflächen,
  - c) Gewährleistung des öffentlichen Seezuganges mit entsprechenden Anlagen, **insbesondere von Landestegen.**
- 4 Für die öffentlichen Nutzungen gemäss Abs. 3 Bst. B und c sind mit dem Erlass des Gestaltungsplanes zu Gunsten des Bezirkes Küssnacht an Rigi Dienstbarkeiten im Sinne von Art. 781 ZGB zu begründen.

#### Art. 85 d) Seebodenalp

(alt Art. 90)

- 1 Innerhalb der Kurzzone Seebodenalp sind dem Fremdenverkehr dienende Bauten und Anlagen (Hotels, Restaurationsbetriebe, Bergstation LküS und dergleichen) gestattet.
- 2 Für die Erstellung von Neubauten ist ein Gestaltungsplan vorzulegen. Die Groberschliessung ist Sache der Grundeigentümer.
- 3 Es sind Bauten mit folgenden Überbauungsmassen zugelassen:
  - Nutzungsziffer: frei
  - Gebäudelänge: frei
  - Geschoszahl: 3 – 4 Vollgeschosse (inkl. Dachgeschoss) je nach topographischer Lage
- 4 Im Gestaltungsplan sind insbesondere folgende Randbedingungen zu berücksichtigen:
  - a) Im Bereich der Krete gelten folgende Überbauungsmasse:
    - Gebäudelänge: max. 30 m
    - Sichtbare Geschosse: max. 3
  - b) Die nicht überbaute Fläche ist als Bereich mit öffentlichem Zugang auszugestalten, z.B. als Erholungsfläche, Spielplatz usw.

#### Art. 86 11. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

(alt Art. 91)

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe) ist für folgende Nutzungen bestimmt: Kirchen, Schulhäuser, Kindergärten und weitere der Öffentlichkeit dienende Anlagen. Die Überbauungsmasse sind den Nachbarzonen anzupassen.

#### Art. 87 12. Zone für öffentliche Sport- und Erholungsanlagen

(alt Art. 92)

- 1 Die Zone für öffentliche Sport- und Erholungsanlagen ist für allgemein zugängliche Flächen bestimmt, die vorwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen.
- 2 Es sind nur Hochbauten, die für den öffentlichen Sport- und Erholungszweck der betreffenden Anlage erforderlich sind,

sowie Nebenanlagen wie Restaurant, Kiosk etc. zulässig. Entsprechend ihrer Lage und Umgebung haben Bauten erhöhte Gestaltungsanforderungen zu erfüllen und sich besonders gut ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen.

#### Art. 88 13. Golfzone

(alt Art. 93)

##### a) Golfzone

- 1 Die Golfzone dient als Intensiverholungszone dem Golfsport. Sie ist für die Erstellung und den Betrieb eines Golfplatzes bestimmt.
- 2 Zugelassen sind Bauten und Anlagen im Rahmen des betrieblichen Bedarfes:
  - Wohnbauten für das betriebsnotwendige Personal,
  - Nutzungsänderungen bestehender Gebäude für die zonen-gerechte Nutzung.Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Golfzone sind die erforderlichen Wohnbauten, inkl. diejenigen für die abtretende Generation, gestattet.
- 3 In Zeiten gestörter Versorgungslage sind die dazu geeigneten Flächen der Golfzone nach Bedarf der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 4 Es besteht eine Gestaltungsplanpflicht. Im Gestaltungsplan sind insbesondere zu regeln:
  - a) die zulässige Nutzung der einzelnen Flächen,
  - b) die vorgesehenen erforderlichen Terrainveränderungen,
  - c) das Bepflanzungs- und Sicherheitskonzept,
  - d) die Sicherstellung der Erschliessung (Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Strassen, Wegen etc.),
  - e) Massnahmen für den Natur- und Landschaftsschutz sowie den ökologischen Ausgleich.
- 5 Die im Perimeter der Golfzone gelegenen Waldflächen bilden nicht Bestandteil der Golfzone. Sie unterstehen den Vorschriften des Waldgesetzes.
- 6 Der Fortbestand der 400-kV-Hochspannungsleitung Amsteg-Mettlen der Aare-Tessin AG und der 400-kV-Hochspannungsleitung Göschenen-Mettlen der Centralschweizerischen Kraftwerke sowie der 110 kV Hochspannungsleitung Küssnacht-Dierikon der Centralschweizerischen Kraftwerke ist gewährleistet. Allfällige spätere Aus- und Umbauten sind von dieser Vorschrift nicht betroffen. Alle baulichen Massnahmen im Bereich der Leitungen (Terrainveränderungen, Spielbahnen, Gebäude) müssen den Vorschriften der Starkstromverordnung entsprechen und bedürfen einer Bewilligung durch das eidgenössische Starkstrominspektorat.

##### b) Schutzobjekte

(alt Art. 94)

- 1 Die Schutzobjekte dienen der Erhaltung und Förderung einer reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt, des vertrauten Landschaftsbildes sowie von geologisch bedeutsamen Zeugnissen der Landschaftsentstehung als Anschauungsobjekte.
- 2 Die Hecken sind traditionsgemäss zu unterhalten und regelmässig zu pflegen. Wenn ein Eigentümer eine Hecke versetzen möchte, muss er beim Bezirksrat ein Gesuch einreichen. Eine allfällige Bewilligung muss mit der Auflage für eine Neupflanzung verbunden werden. Die Neupflanzung muss mindestens die gleiche Anzahl Pflanzenarten wie die zu ersetzende aufweisen und darf nur aus einheimischen Gehölzarten bestehen.
- 3 Der Bezirksrat kann für den Heckenschutz Beiträge ausrichten.

#### Art. 90 14. Zone Missionshaus Bethlehem

(alt Art. 95)

- 1 Die Zone Missionshaus Bethlehem ist **ausschliesslich** für Bauten des Missionshauses **Bethlehem, des Gymnasiums Immensee sowie für weitere im öffentlichen Interesse stehende und dem Zonencharakter nicht widersprechende Nutzungen bestimmt.**
- 2 Neubauten haben sich bezüglich Gebäudehöhe und Volumen gut ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Insbesondere ist auf die angrenzende Schutzzone historischer und kultureller Stätten Rücksicht zu nehmen.
- 3 Es gelten die kantonalen Bauvorschriften.

#### Art. 91 15. Grünzone

(alt Art. 96)

- 1 Die Grünzone bezweckt die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen in Wohngebieten und zwischen Siedlungsräumen, insbesondere entlang der natürlichen Grünelemente wie Bachläufe und Waldränder.
- 2 Sie ist von allen nicht dem Zweck der Zone entsprechenden Bauten und Anlagen freizuhalten. Nebenbauten und Einrichtungen, die der Erholungs- und Freizeitnutzung der angrenzenden Wohnquartiere dienen, sind zulässig. Zur Erschliessung angrenzender Bauzonen notwendige Anlagen sind gestattet.

### B. LANDWIRTSCHAFTSZONE

#### Art. 92 Landwirtschaftszone

(alt Art. 97)

Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Vorschriften **des übergeordneten eidgenössischen und** kantonalen Rechts.

### C. SCHUTZZONEN UND GESCHÜTZTE OBJEKTE

#### Art. 93 1. Allgemeines

(alt Art. 98)

##### a) Schutzzonen und geschützte Objekte

- 1 Die besonders schützenswerten Objekte werden einer Schutzzone zugewiesen oder als geschützte Einzelobjekte ausgemessen. Die geschützten Objekte dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Schutzvorschriften sowie die gestützt darauf vom Bezirksrat einzelfallweise angeordneten Unterhalts- und Pflegemassnahmen.
- 2 Der Bezirksrat sorgt, unter Beachtung der nachstehenden allgemeinen Schutzvorschriften sowie der vorhandenen Bestandaufnahmen, für den angemessenen Schutz der übrigen schützenswerten Objekte sowie für den ökologischen Ausgleich. Soweit erforderlich, trifft er Schutzmassnahmen.

#### Art. 94 b) Unterhaltspflicht

(alt Art. 99)

Die geschützten Objekte sind im Rahmen der nachstehenden Schutzvorschriften und der vom Bezirksrat angeordneten Massnahmen zu unterhalten und zu pflegen. Der Bezirksrat ist befugt, im Unterlassungsfall die erforderlichen Pflege- und Unterhaltmassnahmen auf Kosten des Bewirtschafters oder Grundeigentümers ersatzweise durchführen zu lassen.

#### Art. 95 c) Bewilligungs- und Schadenersatzpflicht

(alt Art. 100)

- 1 Eingriffe in Schutzzonen und geschützte Einzelobjekte bedürfen der Bewilligung des Bezirkrates. Diese kann erteilt werden,

wenn der Eingriff für den Erhalt des geschützten Objektes notwendig ist oder ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird und das Schutzobjekt dadurch nicht nachhaltig und unwiederbringlich geschmälert wird. Vorbehalten bleiben die Ausnahmebestimmungen des Art. 98 f. und 104 f. Der Verursacher hat für Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Lebensraumes, für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen.

- 2 Wer ein geschütztes Objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:
  - a) Die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen,
  - b) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist,
  - c) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

#### Art. 96 2. Ökologischer Ausgleich

(alt Art. 101)

- 1 Der Bezirksrat sorgt mit Bewirtschaftungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen sowie anderen Schutzmassnahmen gemäss Art. 93 Abs. 2 für die Anlegung, den Erhalt und die Erneuerung ökologischer Ausgleichsflächen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes.
- 2 Als ökologische Ausgleichsflächen gelten Landschaftselemente und Lebensräume mit naturnaher und standortgemässer Vegetation wie beispielsweise Bachläufe, Kleingewässer, Waldränder, Hecken, Natursteinmauern, Feldgehölze, Feldobstbäume, Alleen, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie andere seltene oder bedrohte Lebensgemeinschaften.
- 3 Der Bezirksrat kann Beiträge ausrichten. Er schliesst zu diesem Zweck Dienstbarkeitsverträge ab.

#### Art. 97 3. Generelle Schutzvorschriften

(alt Art. 102)

##### a) Bachläufe

- 1 Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Erteilung von Ausnahmen sowie die Bewilligung von Veränderungen der Bachufer durch die nach kantonalem Recht zuständige Behörde richten sich nach Art. 38 f. des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz. **Als Fliessgewässer gelten sämtliche Wasserläufe gemäss Bachverzeichnis des Bezirkes Küssnacht.**
- 2 Bachbestockungen sind zu erhalten und zu pflegen (vgl. Art. 99 Abs. 1 und 103 Abs. 1).
- 3 Bauten und Anlagen haben den Abstand gemäss Art. 41 Abs. 2 einzuhalten.

#### Art. 98 b) Seeufer

(alt Art. 103)

- 1 Die Seeufer sind geschützt und, soweit erforderlich, vom Grundeigentümer zu pflegen und zu unterhalten. Der naturnahe Zustand ist zu erhalten, bzw. nach Möglichkeit wiederherzustellen.
- 2 Veränderungen der Seeufer sind untersagt. Ausnahmen können mit Auflagen erteilt werden, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird oder die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 PBG erfüllt sind.
- 3 Vorbehalten bleiben die Schutzbestimmungen zur Wasserschutzzone (Art. 101).

**Art. 99**            *c) Hecken, Feldgehölze, Bachbestockungen,  
Halbtrockenrasen, Blumenwiesen*

*(alt Art. 104)*

- 1 Hecken, Feldgehölze, Feldobstbäume, Bachbestockungen, Halbtrockenrasen und Blumenwiesen sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach Möglichkeit ungeschmälert zu erhalten.
- 2 Der Bezirksrat trifft, soweit erforderlich, in Anwendung von Art. 93 Abs. 2 Schutzmassnahmen. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Schutzvorschriften für die Schutzzonen und geschützten Einzelobjekte.
- 3 Der Bezirksrat kann für den Erhalt und die Erneuerung der in Abs. 1 genannten Objekte Beiträge ausrichten. Er schliesst zu diesem Zweck Dienstbarkeitsverträge ab.

**Art. 100**            *4. Schutzvorschriften für Schutzzonen und  
geschützte Einzelobjekte*

*(alt Art. 105)*

*a) Naturschutzzone*

- 1 Die Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung, Förderung und Pflege eines Gebietes als Lebensraum einer typischen und möglichst vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. Zudem soll das bestehende Landschaftsbild in seiner Eigenart bewahrt werden. Nutzungen, welche Flora und Fauna beeinträchtigen könnten, sind untersagt.

Es gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Verbot von Meliorationen, Nutzungsänderungen und -intensivierungen,
  - b) Verbot von Bauten und Anlagen,
  - c) Weideverbot,
  - d) Verbot des Ausgrabens und Pflückens von Pflanzen und Pilzen;
  - e) Verbot des Feuerns, Campierens und Lagerns.
- 2 Betreten und Befahren sind zur Nutzung und Pflege gestattet. Im Übrigen ist der Zugang nur auf den markierten Wegen erlaubt. Weitergehende privatrechtliche Beschränkungen bleiben vorbehalten.
  - 3 Die Naturschutzgebiete sind, soweit erforderlich, extensiv zu bewirtschaften. Die Feuchtgebiete (Riedwiesen) und die Magerwiesen sind einmal jährlich zu schneiden. Als Termine gelten **die mit den Grundeigentümern vertraglich geregelten Zeitpunkte.**  
**Feuchtgebiete:            anfangs September bis 15. März**  
**Magerwiesen:            nicht vor dem 15. Juni.**
  - 4 Für die Erschwernisse und die Ertragseinbusse bei naturschutzgerechter Pflege und Nutzung der Naturschutzgebiete sind Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen auszurichten. Vorhandene kantonale Ansätze und Richtlinien sind für die Festsetzung der Höhe verbindlich. Beiträge nach Bundesrecht sind auf die kommunalen Beiträge anzurechnen und abzuziehen. Die Ausrichtung von Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträgen setzt in der Regel den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages voraus.
  - 5 Sofern es der Schutzzweck erfordert, sind die Grenzen der Schutzgebiete zu markieren.

**Art. 101**            *b) Wasserschutzzone*

*(alt Art. 106)*

- 1 Die Wasserschutzzone bezweckt die Erhaltung und die Verbesserung eines natürlichen Seeuferzustandes sowie den Schutz der Seeufer- und Flachwasservegetation (Schilfgürtel, Seerosen, Wasserpflanzen etc.) und deren Tierwelt.
- 2 In dieser Zone sind ausserhalb von Schilfbeständen das Baden und das An- und Ablegen mit Wassersportgeräten (Windsurfer

etc.) gestattet. Verboten ist das Stationieren sowie das Längsfahren zum Ufer mit Wasserfahrzeugen und -sportgeräten aller Art. Von diesem Verbot sind die Berufsfischerei, die Seepolizei, die Fischereiaufsicht und die Inhaber privater Fischereirechte ausgenommen.

- 3 Vorbehalten bleiben das Wassern, Anlegen und Stationieren von Schiffen gemäss kantonalem Recht.
- 4 Sofern erforderlich, trifft der Bezirksrat zum Schutz der Schilfgürtel landseitige Schutzmassnahmen.

**Art. 102**            *c) Schutzzone historischer und kultureller  
Stätten*

*(alt Art. 107)*

- 1 Die Schutzzone historischer und kultureller Stätten bezweckt die Wahrung schützenswerter historischer und kultureller Stätten.
- 2 Jede Änderung an bestehenden Bauten und Anlagen sowie jeder Neubau hat erhöhten gestalterischen Anforderungen zu genügen.
- 3 Bauten und Anlagen in benachbarten Zonen haben auf das Schutzobjekt Rücksicht zu nehmen.
- 4 Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

**Art. 103**            *d) Hecken, Bachbestockungen,  
Natursteinmauern*

*(alt Art. 108)*

- 1 Die geschützten Hecken und Bachbestockungen sind traditionsgemäss zu unterhalten und zu pflegen. Im gleichen Jahr darf in der Regel höchstens ein Drittel der Gesamtlänge eines Heckenbestandes auf den Stock gesetzt werden. Das Versetzen von geschützten Hecken erfordert eine Bewilligung des Bezirkrates, welche eine Ausnahmesituation im Sinne von § 73 PBG voraussetzt und mit der Auflage für eine Ersatzpflanzung zu verbinden ist. Die neue Hecke hat mindestens die Ausdehnung der zu ersetzenden aufzuweisen und darf nur aus einheimischen Gehölzarten bestehen.
- 2 Natursteinmauern dürfen nicht entfernt werden. Allfällige Reparaturen sind mit angepassten Materialien vorzunehmen.
- 3 Die Ausrichtung von finanziellen Leistungen richtet sich nach Art. 99 Abs. 3.

**Art. 104**            *e) Baumgruppen und Einzelbäume*

*(alt Art. 109)*

- 1 Die geschützten Baumgruppen und Einzelbäume sind sachgemäss zu pflegen. Sie dürfen nur mit Bewilligung des Bezirkrates gefällt werden, was eine Ausnahmesituation im Sinne von § 73 Abs. 1 PBG voraussetzt. Als Ausnahmegründe gelten zudem drohende Gefahren sowie Krankheitsbefall.
- 2 Die Bewilligung ist mit der Verpflichtung zu einer einheimischen Ersatzpflanzung zu verbinden.

**Art. 105**            *f) Geologische Objekte*

*(alt Art. 110)*

Die geschützten geologischen Objekte dürfen nicht verändert werden. Dolinen und Gletschermühlen dürfen nicht aufgefüllt werden und Findlinge sind an ihrem heutigen Standort zu belassen.

**Art. 106**            *g) Wildtierkorridor*

**Innerhalb des Wildtierkorridors SZ 04 von überregionaler Bedeutung sind Vernetzungselemente zu sichern. Wegleitend ist das Konzept Wildtierkorridor SZ 04.**

## D. ÜBRIGE ZONEN

### Art. 107 1. Übriges Gemeindegebiet

(alt Art. 111)

- 1 Jene Gebiete, die keiner Zone zugewiesen werden, bilden das übrige Gemeindegebiet.
- 2 Die Bewilligung von Bauten und Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.
- 3 Bauten und Anlagen bedürfen einer kantonalen Ausnahmebewilligung. Der Bezirksrat beurteilt die Bauvorhaben auf die Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften.

#### Nicht Gegenstand dieser Beschlussfassung

##### ~~Art. 112 2. Reservegebiete~~

- ~~1 Reservegebiete haben Richtplancharakter und unterstehen den Bestimmungen des übrigen Gemeindegebietes. Die Zuweisung zum Reservegebiet begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Einzonung.~~
- ~~2 Die Reservegebiete sind für eine zukünftige Entwicklung des Siedlungsgebietes bestimmt. Spätere Neueinzonungen sind bei ausgewiesenem Bedarf und anhaltender Eignung in erster Linie in diesen Gebieten vorzunehmen.~~

### Art. 108 2. Preisgünstiger Wohnungsbau

(alt Art. 113)

- 1 Die Ausnutzungsziffer kann bei Gestaltungsplänen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in allen Zonen, ausgenommen in der Zone WL und WLB, zusätzlich zum Bonus von 0,05 gemäss Art. ~~109-112~~ Abs. 2 Bst. a um weitere 0,05 erhöht werden, sofern alle Kriterien von Art. ~~109-111~~ erfüllt sind und wenn ein Anteil von mindestens 20% der zu Wohnzwecken bestimmten Bruttogeschossfläche für den preisgünstigen Wohnungsbau reserviert wird.
- 2 Die Anforderungen des preisgünstigen Wohnungsbaus sind erfüllt, wenn sich der Bauherr für die Erstellung, die Vermietung oder den Verkauf von Wohnraum zur Einhaltung der Vorschriften des Wohn- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) vom 4. Oktober 1974 verpflichtet und die Zusicherung von Bundeshilfe vorliegt. Der Bezirksrat kann andere Finanzierungsmodelle bewilligen, sofern diese eine dem WEG mindestens gleichwertige Verbilligung gewährleisten.
- 3 Der Bezirksrat kann mit den Baugesuchsunterlagen einen Mietzinsplan verlangen und diesen für verbindlich erklären.
- 4 Die Mindestbruttogeschossfläche nach Abs. 1 darf bei Mietwohnungen während mindestens 25 Jahren nicht zweckentfremdet werden. Das Zweckentfremdungsverbot wird als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt. Die Anmerkung darf nur mit Zustimmung des Bezirksrates gelöscht werden.

### Art. 109 3. Skiabfahrtszone

- 1 Die Skiabfahrtszone ist eine überlagerte Zone und dient der Freihaltung des Geländes für die Ausübung des Skisports.
- 2 Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen die den Skisport beeinträchtigen sind nicht zulässig.
- 3 Soweit die Zweckbestimmung der Skiabfahrtszone nicht tangiert wird, gelten die Zonenvorschriften der Grundnutzung.

### Art 110 4. Gewässerraumzone (überlagert)

- 1 Die Gewässerraumzone wird anderen Zonen überlagert. Sie sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz

(GSchG). Dieser ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.

- 2 In der Gewässerraumzone dürfen nur Anlagen gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) erstellt werden.
- 3 Für die weitergehende Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums gelten die Vorgaben gemäss Art. 41c Abs. 3 ff. Gewässerschutzverordnung.

## V. GESTALTUNGSPLAN

### Art. 111 1. Voraussetzungen

(alt Art. 114)

- 1 Soweit nicht gestützt auf dieses Reglement oder den Zonenplan eine Gestaltungsplanpflicht besteht, können in allen Bauzonen Gestaltungspläne erlassen werden, wenn die Mindestfläche nach Art. 8 erreicht wird.
- 2 Gestaltungspläne haben eine bessere Gestaltung und Überbauung als die Normalbauweise zu gewährleisten. Dies trifft insbesondere zu, wenn In Ergänzung zu § 24 Abs. 3 PBG trifft dies insbesondere zu, wenn
  - a) sich die Bauten architektonisch besonders auszeichnen und als Gesamtes harmonisch in ihre Umgebung einfügen,
  - ~~b) eine besonders grosszügige und zweckmässige Anlage der Frei-, Spiel- und Abstellflächen vorgesehen ist,~~
  - ~~b) c) der Fussgänger- und Fahrverkehr getrennt oder~~ verkehrsberuhigende Massnahmen getroffen werden,
  - ~~c) d) die Garagen die~~ Parkierung möglichst unter Terrain oder am Rande der Siedlung angelegt und die Umgebung der Wohnbauten von Verkehrsanlagen freigehalten werden,
  - ~~e) preisgünstiger Wohnraum für Familien geschaffen wird,~~
  - ~~d) altersgerechte Wohnungen geschaffen werden,~~
  - ~~e) f) durch eine verdichtete Bauweise eine haushälterische Nutzung des Plangebietes erreicht wird,~~
  - ~~f) g) ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes wirtschaftliches und umweltfreundliches Energiekonzept vorgesehen ist~~ oder andere im öffentlichen Interesse liegende Mehrleistungen ausgewiesen werden.
- 3 Innerhalb der im Zonenplan bezeichneten Gestaltungsplanpflicht-Gebiete sind die Gestaltungsplanrichtlinien zu berücksichtigen.
- 4 In bereits überbauten Gebieten haben Gestaltungspläne eine bessere Nutzung der bestehenden Bausubstanz sowie der nur teilweise überbauten Grundstücke zu gewährleisten. Die Wohnqualität ist durch gemeinschaftliche Bereiche und Begrünung zu fördern.
- 5 Der Bezirksrat kann verlangen, dass zur Sicherstellung einer umweltgerechten Entsorgung Plätze für ~~Kompostieranlagen und~~ Separatsammelstellen ausgeschieden werden.

### Art. 112 2. Abweichungen gegenüber der Grundordnung

(alt Art. 115)

- 1 Im Gestaltungsplan kann, unter Berücksichtigung der richtungsweisenden Gestaltungsplanrichtlinien, innerhalb des Gestaltungsplangebietes von den Bauvorschriften des Kantons und den Vorschriften dieses Reglements abgewichen werden. Die Durchmischung der Nutzung ist zulässig, sofern Zweck und Charakter der betreffenden Zone grundsätzlich gewahrt bleiben.

- 2 Sofern die Sonderbauvorschriften mindestens die Einhaltung des Minergie®-Standards für Wohnbauten vorschreiben und je nach dem Masse, in dem die Kriterien nach Art. 109 111 erfüllt sind, kann der Bezirksrat namentlich folgende Ausnahmen von den Zonenvorschriften bewilligen:

- a) Erhöhung der Ausnützungsziffer in allen Zonen um höchstens 0,05 und der Überbauungsziffer in der Gewerbezone auf höchstens 60%,
- b) Vergrößerung der Gebäude- und Firsthöhen sowie der Geschosshöhen, ausgenommen in den Zonen WL und WLB (Ausnahmen im Sinne von Art. 50 sind jedoch zulässig);
- c) Vergrößerung der Gebäudelängen,
- d) Reduktion der internen Grenz- und Gebäudeabstände,
- e) freies Verteilen der Gebäude-Nutzflächen, des Gewerbeanbaus und der Garagenflächen.

#### Art. 113 3. Inbalt

(alt Art. 116)

- 1 Der Gestaltungsplan hat je nach Art, Lage und Grösse des Projekts zu enthalten:
  - a) Situationsplan im Massstab 1:500 auf Grundbuchplan mit 1 m Höhenkurven,
  - b) Strassenführung, die strassenmässige Erschliessung allfälliger Baulinien,
  - c) technische Erschliessung (Wasser, Abwasser, Energie),
  - d) generelle Siedlungskonzeption mit Baubereichen und Freiflächengestaltung,
  - e) Sonderbauvorschriften mit einem Kurzbeschreibung, in denen die besonderen Vorteile gemäss Art. 111 nachgewiesen sowie die für die Abweichung von der Grundordnung notwendigen Ausnahmen aufgeführt werden.
- 2 Die Baukommission kann, soweit dies für die Beurteilung eines Projektes oder zur Sicherung des Gesamtkonzeptes zweckmässig ist, weitere Unterlagen und Bestandteile zum Gestaltungsplan verlangen:
  - a) Lage, Grösse, Stellung und äussere Gestaltung der Bauten,
  - b) Geschosshöhe, Gebäude- und Firsthöhe,
  - c) Anlage der Motorfahrzeugabstellplätze (Garagen, Unterniveaugaragen, Parkplätze),
  - d) Fusswege und Hauszugänge,
  - e) Terraingestaltung,
  - f) Kinderspielplätze,
  - g) Grünflächen- und Umgebungsgestaltung (Bepflanzung),
  - h) Zuordnung der Nutzungen und der Ausnutzungen zu den einzelnen Baubereichen oder Bauten,
  - i) Modelle.
- 3 Gestaltungspläne, in welchen eine Überschreitung der zonen-gemässen Gebäude-, Firsthöhe oder Geschosshöhe vorgesehen ist, sind durch eine vom Bezirksrat zu bezeichnende Fachstelle zu prüfen.
- 4 Rechtskräftige Gestaltungspläne sind im Grundbuch anzumerken.

#### Art. 114 4. Änderung und Aufhebung

(alt Art. 117)

- 1 Der Gestaltungsplan kann aus wichtigen Gründen auf Antrag der Grundeigentümer geändert werden.
- 2 Er kann nach Anhören der Grundeigentümer durch Verfügung des Bezirksamtes aufgehoben werden, wenn innert fünfzehn Jahren seit Inkrafttreten nicht in wesentlichen Teilen mit der Verwirklichung begonnen wurde.

## VI. BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BAUKONTROLLE

### Art. 115 1. Bewilligungspflicht

(alt Art. 118)

- 1 Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Als bewilligungspflichtige Anlagen gelten namentlich Verkehrseinrichtungen, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind, erhebliche Geländeänderungen, Silos, offene Materiallagerplätze, ortsfeste Krananlagen, Reklameeinrichtungen, Schaukästen, Warenautomaten und ähnliche Einrichtungen sowie Stützmauern und künstlich angelegte Böschungen von mehr als 1,20 m ab gewachsenem Boden. Die Bewilligungspflicht für die Erstellung und Änderung von Bauten richtet sich nach kantonalem Recht.
- 2 Die Bewilligung wird im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren erteilt. Für geringfügige Bauvorhaben genügt die Meldepflicht. Für baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist stets das ordentliche Verfahren durchzuführen.
- 3 Ohne Baubewilligung dürfen provisorische Bauten und Anlagen erstellt werden, die während der Ausführung von Bauten und Anlagen als Bauinstallationen benötigt werden.

### Art. 116 2. Meldeverfahren

(alt Art. 119)

- 1 Das Meldeverfahren findet Anwendung auf geringfügige Bauvorhaben und unbedeutende Änderungen bereits bewilligter Projekte, sofern damit offensichtlich keine öffentlichen oder privaten Interesse berührt werden und keine Nebenbestimmungen oder Ausnahmegewilligungen notwendig sind.
- 2 Der Meldung an die Baukommission sind alle zur Beurteilung des Bauvorhabens nötigen Unterlagen beizulegen; die Pflicht zur öffentlichen Auflage und zur Erstellung eines Baugeschlossens entfällt. Die Baukommission prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und ordnet nötigenfalls deren Ergänzung an.
- 3 Bleibt ein der zuständigen Bewilligungsbehörde gemeldetes Bauvorhaben innert 20 Tagen seit Eingang ohne Widerspruch, so gilt es als bewilligt.

### Art. 117 3. Baugesuch

(alt Art. 120)

- 1 Das Baugesuch ist auf dem amtlichen Formular mit folgenden Beilagen beim Bezirksrat einzureichen:
  - a) aktueller Grundbuchauszug und Nachweis der Bauberechtigung,
  - b) Dienstbarkeitsverträge über Ausnutzungsübertragungen und Näherbaurechte,
  - c) ein vom Geometer nachgeführter und unterzeichneter Katasterplan mit eingetragenen Massen des Baukörpers samt Grenz- und Gebäudeabständen mit mindestens einem Fixpunkt,
  - d) Grundrisspläne aller Geschosse in der Regel im Massstab 1:100 mit Eintrag der Zweckbestimmung der einzelnen Räume sowie allen zur Prüfung des Projektes notwendigen Massen und Angaben,
  - e) Schnitt- und Fassadenpläne in der Regel im Massstab 1:100 mit bestehenden und neuen Terrainlinien, den massgebenden Gebäude- und Firsthöhen sowie den weiteren notwendigen, auf den Fixpunkt bezogenen Höhenkoten am Bau,

- f) Kanalisations-/Erschliessungs- und Umgebungspläne mit Angabe der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie den Erholungsflächen und Kinderspielflächen,
  - g) detaillierte Berechnung der Ausnutzungs- bzw. Überbauungs- und Freiflächenziffer, soweit eine solche erforderlich ist, und Berechnung des kubischen Inhalts. Die Berechnung der Flächenmasse muss in separaten Plänen übersichtlich dargestellt sein,
  - h) schriftliches Einverständnis des Nachbarn bei Nebenbauten an der Grenze,
  - i) die notwendigen Angaben gemäss speziellen Vorschriften,
  - k) besondere Gesuchsunterlagen für kantonale und eidgenössische Amtsstellen.
- 2 Bei Um-, An- und Aufbauten sind bestehende Bauteile schwarz, neu zu erstellende rot und abzubrechende gelb darzustellen.
  - 3 Die Baukommission kann in besonderen Fällen weitere Unterlagen, namentlich ein geologisches oder statisches Gutachten, Verkehrsgutachten, Schattenwurfdarstellungen, Angaben über Anschlusspartien benachbarter Fassaden sowie ein Modell verlangen, wenn dies für die Beurteilung des Baugesuches notwendig erscheint.
  - 4 Das Baugesuch und die Beilagen sind vom Bauherrn, vom Grundeigentümer und vom Planverfasser zu unterzeichnen. Die Planunterlagen sind gefalzt auf das Format A4 einzureichen.
  - 5 Unvollständige Baugesuche werden, unter Androhung eines Entscheides auf Nichtetreten, zur Verbesserung oder Ergänzung zurückgewiesen.

#### Art. 118 a) Auflage und Publikation

(alt Art. 121)

- 1 Ist das Baugesuch vollständig, legt es der Bezirksrat während 20 Tagen öffentlich auf. Er gibt die Auflage im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise bekannt.
- 2 Auf den Zeitpunkt der Publikation des Baugesuches hin ist ein Baugespann zu erstellen, das die zukünftige Gestalt und räumliche Ausdehnung der Baute oder Anlage sowie die Terrainveränderungen aufzeigt. Für Strassenbauten und Wasserbauarbeiten ist kein Baugespann erforderlich.
- 3 Das Baugespann muss bis zur rechtskräftigen Erledigung des Baugesuches stehen gelassen werden. Wenn es der Stand des Verfahrens erlaubt, kann der Bezirksrat eine vorzeitige Beseitigung gestatten.

#### Art. 119 b) Vereinfachtes Verfahren

(alt Art. 122)

- 1 Die Baukommission bewilligt geringfügige kleinere Bauvorhaben oder Änderungen bewilligter Bauvorhaben, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen berührt werden, nach schriftlicher Anzeige an die Anstösser und an die zuständigen Bewilligungsinstanzen des Kantons ohne öffentliche Auflage und Publikation.
- 2 In diesem und andern begründeten Fällen dispensiert sie von der Erstellung eines Baugespanns und kann auch die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen reduzieren.

#### Art. 120 c) Einsprache

(alt Art. 123)

- 1 Während der Auflagefrist kann gegen das Bauvorhaben Einsprache erhoben werden.

- 2 Öffentlichrechtliche Einsprachen sind nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege beim Bezirksrat, privatrechtliche Einsprachen nach Massgabe der Zivilprozessordnung beim Einzelrichter des Bezirks Küssnacht einzureichen.
- 3 Spätere Einsprachen sind zulässig, wenn die baulichen Vorkehren aus den aufgelegten Plänen nicht deutlich ersichtlich waren oder ihnen widersprechen.

#### Art. 121 d) Entscheide

(alt Art. 124)

- 1 Der Bezirksrat und die Baukommission sorgen für eine beförderliche Behandlung der Baugesuche.
- 2 In der Regel hat er das Baugesuch und die Einsprachen innert zwei Monaten nach Einreichung der genügenden Unterlagen und dem Eingang der Bewilligung anderer Instanzen zu beurteilen. Ist dies nicht möglich, so ist dem Baugesuchsteller, unter Angabe der Gründe, Mitteilung zu machen.
- 3 Über Baugesuch und allfällige öffentlichrechtliche Einsprachen ist gleichzeitig Beschluss zu fassen. Die Baubewilligung und der Einspracheentscheid sind allen Parteien mitzuteilen.

#### Art. 122 e) Beschwerde

(alt Art. 125)

Gegen Baubewilligungsverfügungen und Einspracheentscheide kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden. Das zulässige Rechtsmittel ist den Parteien anzuzeigen.

#### Art. 123 4. Vorentscheide

(alt Art. 126)

- 1 Zur Abklärung wichtiger Baufragen kann dem Bezirksrat das Gesuch um Vorentscheid unterbreitet werden.
- 2 Der Vorentscheid ist hinsichtlich der behandelten Fragen in gleicher Weise verbindlich, gültig und anfechtbar wie eine Baubewilligung.
- 3 Für Dritte erlangt der Vorentscheid nur Verbindlichkeit, wenn das ordentliche Baubewilligungsverfahren nach Art. 115 ff. durchgeführt worden ist, was der Gesuchsteller ausdrücklich verlangen muss.

#### Art. 124 5. Bauausführung

(alt Art. 127)

a) Baubeginn  
Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung und allfällige Entscheide über öffentlich- und privatrechtliche Einsprachen rechtskräftig sind.

#### Art. 125 b) Geltungsdauer der Baubewilligung, Friststillstand

(alt Art. 128)

- 1 Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre vom Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung an gerechnet. Sie kann auf begründetes Gesuch hin um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- 2 Die zweijährige Frist für den Baubeginn steht während der Dauer eines Zivilprozesses still.

#### Art. 126 c) Einstellung von Bauarbeiten, Wiederherstellung

(alt Art. 129)

- 1 Der Bezirksrat verfügt die Einstellung von Bauarbeiten, die der erteilten Bewilligung widersprechen oder ohne Bewilligung in Angriff genommen worden sind. Einer Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

- 2 Er verfügt auf Kosten des Bauherrn die Abänderung oder Entfernung von widerrechtlichen Bauten und Anlagen, sofern die Abweichung gegenüber den Bauvorschriften nicht bedeutungslos ist.

**Art. 127**      **6. Baukontrolle**

*(alt Art. 130)*

- 1 Der Bezirksrat überwacht die Einhaltung der Bauvorschriften. Er lässt insbesondere kontrollieren:
  - a) die Erstellung des Baugespanns und des Schnurgerüsts,
  - b) die notwendigen Höhenfixpunkte,
  - c) die Erstellung der Kanalisationsleitungen und Anlagen vor dem Eindecken,
  - d) die Errichtung des Rohbaus,
  - e) die Fertigstellung der Baute vor dem Bezug.
- 2 Die erwähnten Baustadien sind vom Bauherrn oder von der Bauleitung dem Bauamt rechtzeitig anzuzeigen. Die Schnurgerüstkontrolle und die Kanalisationsabnahmen haben in der Regel innert drei Werktagen nach ergangener Anzeige zu erfolgen.
- 3 Das Ergebnis der Kontrollen sowie die Schlussabnahme sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist jeweils auch die Einhaltung kantonaler Bewilligungen zu prüfen.
- 4 Die Organe der Baukontrolle haben jederzeit freien Zutritt zur Baustelle und sind berechtigt, in die Ausführungspläne Einsicht zu nehmen.

**Art. 128**      **7. Gebühren**

*(alt Art. 131)*

- 1 Der Bezirksrat erhebt für die Behandlung von Bau- und Vorentscheidgesuchen, die Baukontrolle sowie den Entscheid über Einsprachen Gebühren.
- 2 Er erlässt hierfür eine Gebührenordnung.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 129**      **1. Inkrafttreten**

*(alt Art. 132)*

- 1 Dieses Baureglement bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Bezirksrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche sind nach den Vorschriften **des bisherigen dieses Reglements** zu beurteilen.

**Art. 130**      **2. Aufhebung**

*(alt Art. 133)*

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das **bisher geltende rechtskräftige Baureglement vom 1. November 2006 aufgehoben. Baureglement mit Zonenplan vom 6. Juni 1982/16. Juli 1984 und allen späteren Änderungen aufgehoben.**
- 2 Genehmigte **Quartiergestaltungspläne** Gestaltungspläne bleiben in Kraft.

Urnenabstimmung vom: .....

Genehmigung durch den Regierungsrat: .....

Inkraftsetzung durch den Bezirksrat: .....

## Anhang I SCHUTZZONEN UND GESCHÜTZTE OBJEKTE

### Naturschutzzonen (Art. 100)

Objekt	Flurname	Nr.	Bedeutung
Riedwiese mit Hecke	Chüelochtobel	1.01	L
Riedwiese	Hinter Tannbüel	1.02	L
Hochstaudenflur/Hecke	Riedmatt	1.05	L
Schilfröhricht	Seematt	1.06	R
Magerwiese	Allmig	1.07	L
Riedwiese	Sumpf	1.09	R
Riedwiese	Hinterstadtwald	1.11	R
Riedwiese	Hergisbüel	1.12	R
Riedwiese	Chappel matt	1.13	R
Hochstaudenflur	Chiemen	1.15	L
Riedwiese	Chiemerrüti	1.16	L
Riedwiese	Linden	1.23	R
Hochstaudenflur/Hecke	Grüenhalden	1.24	L
Ried-/Magerwiese	Volgisried	1.25	R
Riedwiese	Chürschweid	1.26	R
Magerwiese/Hecke	Hinterberg	1.28	L
Riedwiese	Hinterberg	1.29	R
Riedwiese	Vorder Bannwald	1.33	R
Hochstaudenflur	Gross Breitfeld	1.34	L
Riedwiese	Gross Breitfeld	1.35	L
Magerwiese	Schiteri	1.36	R
Riedwiese	Hinter Seeboden	1.37	R
Riedwiese	Hinter Seeboden	1.38	R

### Geschützte Hecken, Bachbestockungen und Natursteinmauern (Art. 103)

Objekt	Flurname	Nr.	Bedeutung
Hecke	Brüschhalden	2.07	L
Hecke	St. Martin	2.08	L
Hecke	Gadmenhof	2.11	L
Hecke	Nühus	2.14	L
Hecken (2)	Kusterhof	2.15	L
Hecke	Riedmatt	2.16	L
Hecke	Schindelweid	2.17	L
Hecke	Moosrüthi	2.18	L
Hecke	Linden	2.20	L
Hecke	Bischofswil	2.24	L
Bachbestockung	Fäderehof	2.29	L
Hecken (2)	Fäderehof	2.30	L
Hecken (2)	Rundum	2.31	L
Hecken (3)	Ober Chiemerweid	2.32	L
Hecke	Fischerweid	2.33	L
Bachbestockung	Unter Rütlimatt	2.34	L
Hecke	Hohle Gasse	2.36	L
Hecke	Staldenmatt	2.37	L
Hecke	Luterbach	2.38	L
Hecke	Luterbach	2.39	L
Hecke	Tälleren	2.40	L
Hecke	Spitzlermatt	2.42	L
Hecke	Riedappel	2.43	L

L = Lokal  
R = Regional

<b>Objekt</b>	<b>Flurname</b>	<b>Nr.</b>	<b>Bedeutung</b>
Hecke	Schürmatt	2.44	L
Hecke	Gassenmatt	2.45	L
Hecke und Einzelbaum	Vorder Langeegg	2.46	L
Hecke	Vorder Langeegg	2.47	L
Hecke	Ghürsch	2.49	L
Hecke	Oberdorf-Höfli	2.50	L
Hecke	Fischchratten	2.51	L
Bachbestockung	Färestatt	2.53	L
Bachbestockung	Gschweighus	2.54	L
Hecke	Schicker	2.57	L
Hecke	Gross Breitfeld	2.59	L
Hecke	Schluchen	2.60	L
Hecke	In der Flue	2.61	L
Hecken (3)	In der Flue	2.62	L
Mauer	Ober Chiemenweid	3.02	L
Mauern (2)	Mattli	3.03	L
Mauer	Nüheim	3.04	L
Mauer	Sunnehof	3.05	L
Mauer	Sunnehof	3.06	L
Mauern mit Hecke	Sonnhalde	3.07	L
Mauer	Rütlimatt	3.08	L
Mauer	Rossallmig	3.09	L
Mauern (2)	Oberimmenseer Allmend	3.10	L
Mauer	Gassenmatt	3.11	L
Mauer mit Hecke	Gisibüel	3.12	L
Mauern (2) mit Hecken	Gisibüel	3.13	L
Mauer mit Hecke	Cheshtenenbäumen	3.14	L
Mauer	Oberdorf-Höfli	3.15	L
Mauer	Vorder Langeegg	3.16	L
Mauer	Vorder Langeegg	3.17	L
Mauer mit Hecke	Volgisried	3.18	L
Mauern mit Hecken	Sigisrüti	3.19	L
Mauer	Alpenhof	3.20	L
Mauer	Rischberg	3.21	L
Mauer	Alpenhof	3.22	L
Mauer	Rossweid	3.23	L
Mauern	Landschi	3.24	L
Mauer	Breitfeld	3.25	L
Mauer	Rigacher	3.26	L
Mauer	Rotenhof	3.27	L

---

### **Geschützte Baumgruppen und Einzelbäume (Art. 104)**

<b>Objekt</b>	<b>Flurname</b>	<b>Nr.</b>	<b>Bedeutung</b>
Feldgehölz	Müllihalden	2.01	L
Feldgehölz	Lippertschwil	2.02	L
Feldgehölz	Lippertschwil	2.03	L
Feldgehölz	Lippertschwil	2.05	L
Feldgehölz	Talweid	2.13	L
Feldgehölz	Steinbruch	2.19	L
Feldgehölz	Gütsch	2.26	L
Feldgehölz	Ober Ribitschi	2.41	L
Feldgehölz	Ghürsch	2.48	L
Feldgehölz	Sigisrüti	2.52	L
Einzelbäume	Dangelsberg	4.02	L

L = Lokal  
R = Regional

<b>Objekt</b>	<b>Flurname</b>	<b>Nr.</b>	<b>Bedeutung</b>
Einzelbäume	Vorder Chiemen	4.04	L
Baumreihe	Zaienried	4.05	L
Einzelbäume (4)	Ghürschbach	4.06	L
Baumgruppe	Fischchratten	4.07	L
Einzelbäume	Honegg	4.08	L
Baumreihe	Chrüzegg	4.09	L
Baumreihe	Seeheim	4.10	L
Baumreihe	Eichholteren	4.12	L
Einzelbäume	Mülimannsegg	4.13	L
Einzelbäume	Schluchegg	4.14	L
Einzelbäume	Schluchegg	4.15	L
Einzelbäume (2)	Färbersegg	4.16	L

---

### **Geologische Objekte (Art. 105)**

<b>Objekt</b>	<b>Flurname</b>	<b>Nr.</b>	<b>Bedeutung</b>
Geologischer Aufschluss	Ellbögli	5.01	L
Geologischer Aufschluss	Obere Grampelen	5.03	L
Gletschermühle	Gloriweid	5.04	L
Findling	Chrüzegg	5.07	R
Doline	Stock	5.08	L

L = Lokal  
R = Regional

## Merlischachen «Chappelmatt»

### Gestaltungsplanrichtlinien

- Der Gestaltungsplan ist aufgrund eines qualifizierten Verfahrens (Wettbewerb oder Studienauftrag) zu erstellen. Die Zusammensetzung der Jury für das qualifizierte Verfahren (Projektwettbewerb, Studienauftrag) hat paritätisch aus Vertretern der betroffenen Grundstücke, ausgewiesenen Fachexperten und zudem einem Delegierten des Bezirks zu erfolgen.
- Im Rahmen des Gestaltungsplanes kann kein zusätzlicher Ausnützungsziffer-Bonus nach Art. 112 beansprucht werden.
- Entlang der Luzernerstrasse sind im strassenseitigen Erdgeschoss publikumswirksame Nutzungen wie Läden, Dienstleistungen, Gewerbe und dergleichen zu erstellen.
- Im Rahmen des Gestaltungsplanes ist ein Parkplatznachweis für die bestehenden, künftigen und die öffentlichen Parkfelder zu erbringen. Die Parkfelder sind vorwiegend unter Terrain in einer Tiefgarage zu realisieren. Eine kleine Anzahl von oberirdischen Kurzzeitparkplätzen für die Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig.
- Der Umgang mit dem Fliessgewässer ist im Rahmen des Gestaltungsplanes aufzuzeigen.



## Küssnacht «Kreuzmatt»

### Gestaltungsplanrichtlinien

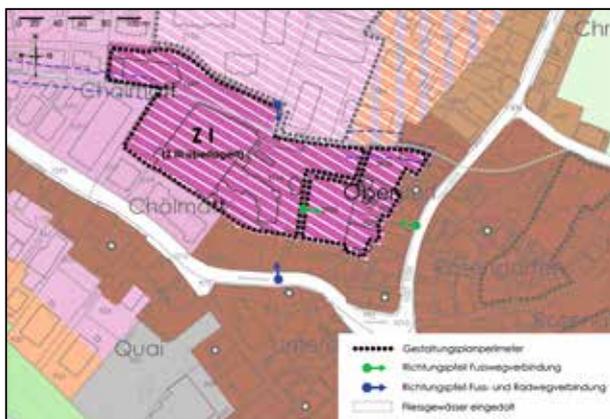
- Im Gestaltungsplan ist preisgünstiger Wohnraum, mit einem Anteil von mindestens 2/3 an der gesamten BGF, auszuweisen.
- Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:
  - Die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes;
  - Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen;
  - Die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung;
  - Die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den Friedhof und die Landwirtschaftszone, resp. die künftige Umfahrungsstrasse;
  - Die Gestaltung und Einordnung der Erschliessung.
- Die Erschliessung hat über die Kreuzmatt-Quartierstrasse zu erfolgen.
- Zwischen den Richtungspfeilen ist eine öffentliche Fusswegverbindung auszuscheiden und zu erstellen. Im Hinblick auf eine Überbauung im Gebiet «Untere Schürmatt» (KTN 4122) ist an gleicher Stelle ein Korridor für eine Verbindungsstrasse freizuhalten.
- Mit dem Gestaltungsplan ist ein Umgebungsplan (Grün- und Spielflächen) auszuarbeiten. Die definitive Umgebungsgestaltung muss mit der Baueingabe präzisiert werden.



## Küssnacht «Oberdorf»

### Gestaltungsplanrichtlinien

- Für den Gestaltungsplan «Oberdorf» müssen folgende Anforderungen vollständig erfüllt werden:
  - a) Der Gestaltungsplan ist aufgrund eines qualifizierten Verfahrens (Wettbewerb oder Studienauftrag) zu erstellen.
  - b) Mindestens 60% der Erdgeschosse sind Geschäfts- und Dienstleistungsbetrieben vorzubehalten.
  - c) Sämtliche Parkplätze sind unter Terrain in einer Tiefgarage zu realisieren. Eine kleine Anzahl von oberirdischen Kurzzeitparkplätzen für die Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig.
  - d) Es sind folgende öffentliche Wegverbindungen sicherzustellen:
    - Fussweg Oberdorf-Trychle Park
    - Fuss- und Radweg Kelmattstrasse-Bahnhofstrasse
- Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine sehr gute Gesamtwirkung entsteht. Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:
  - Die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen- und Ortsbildes;
  - Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen;
  - Die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung;
  - Die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum;
  - Die Gestaltung und Einordnung der Erschliessung.
- Die Zusammensetzung der Jury für das qualifizierte Verfahren (Projektwettbewerb, Studienauftrag) hat paritätisch aus Vertretern der betroffenen Grundstücke, ausgewiesenen Fachexperten und zudem einem Delegierten des Bezirks zu erfolgen.
- Der Umgang mit dem Fliessgewässer ist im Rahmen des Gestaltungsplanes aufzuzeigen.
- Der Gestaltungsplanperimeter kann auf weitere Grundstücke oder deren Teile ausgedehnt werden.



## Küssnacht «Siegwartstrasse»

### Gestaltungsplanrichtlinien

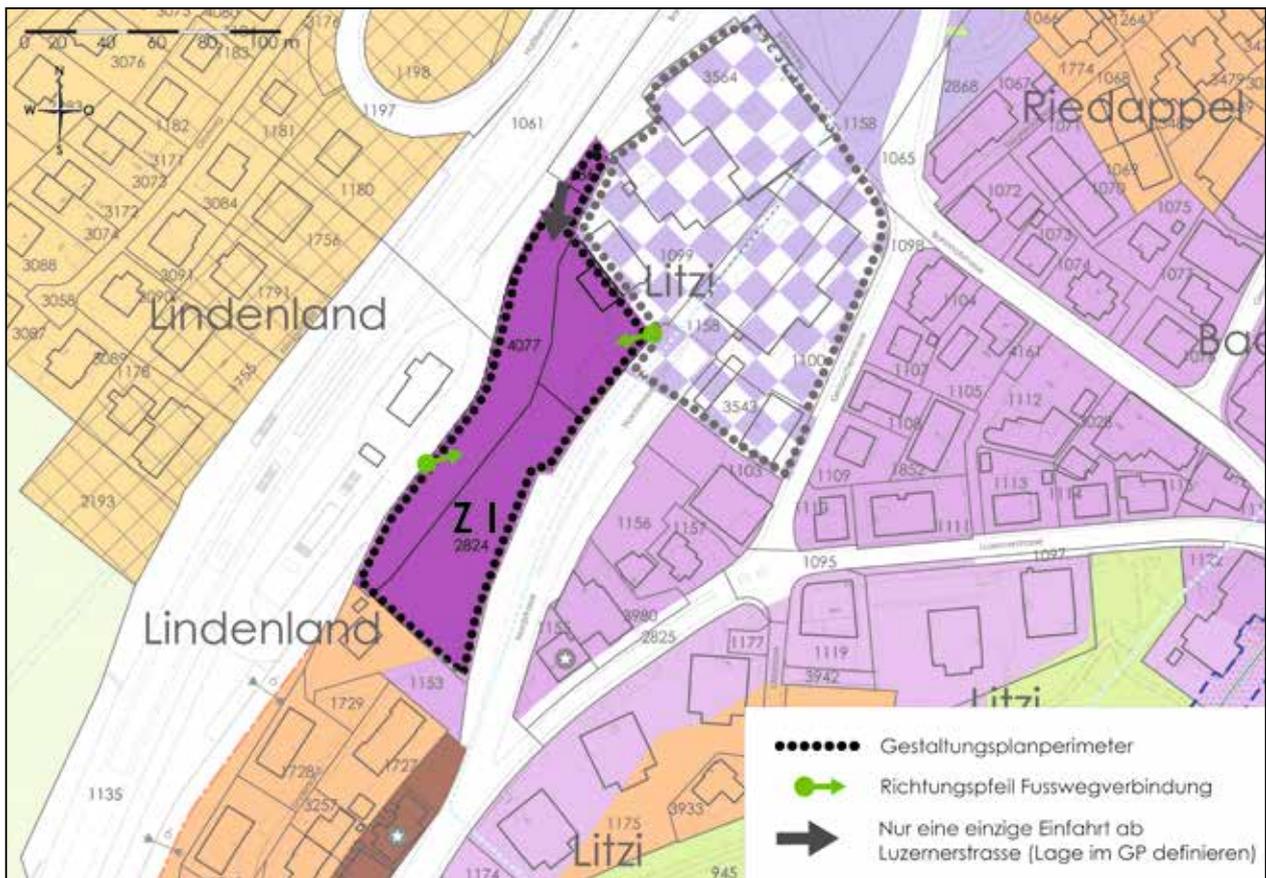
- Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:
  - Die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes;
  - Die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung;
  - Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen;
  - Die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung;
  - Die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum;
  - Anbindung an Groberschliessung hat verkehrstechnischen Anforderungen zu genügen.
- Die bestehenden Wegrechte sind bei der Gestaltungsplan- und Baueingabe zu überprüfen.
- Mit dem Gestaltungsplan ist ein Umgebungsplan (Grün- und Spielflächen) auszuarbeiten. Die definitive Umgebungsgestaltung muss mit der Baueingabe präzisiert werden.



## Küssnacht «Bahnhof Küssnacht»

### Gestaltungsplanrichtlinien

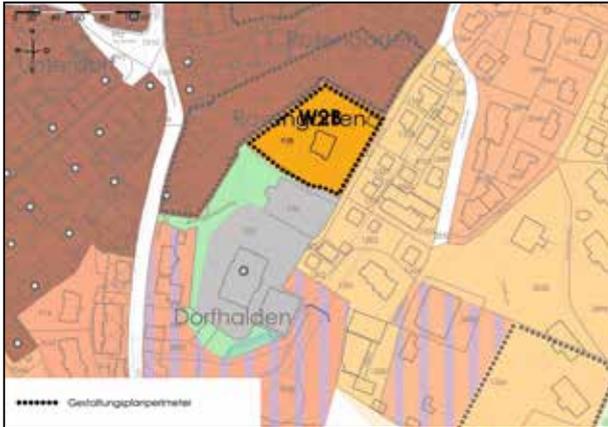
- Die Nutzung im Gestaltungsplangebiet hat sich nach den Zonenbestimmungen der Zentrumszone I zu richten. Im Geschoss auf Höhe Bahnhofplatz sind vor allem Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr (Restaurant, Kiosk usw.) einzurichten.
- Zusätzlich kann der Bezirksrat gestützt auf den Richtplan Langsamverkehr die Realisierung von öffentlichem Parkraum geltend machen.
- Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:
  - Die bestehende Überbauung in der Umgebung sowie der angrenzende Bahnhofplatz
  - Die Aus- bzw. Durchblicke vom Busbahnhof auf Dorf und See
  - Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen
  - Die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung
  - Die Gestaltung und Einordnung der Erschliessung.
- Die Erschliessung hat grundsätzlich ab der Bahnhofstrasse (KTN 2867 oder südwestlich davon) zu erfolgen.
- Zwischen den Richtungsfeilen ist eine öffentliche Fusswegverbindung auszuscheiden und zu erstellen.
- Im Rahmen des Gestaltungsplanes ist die Einhaltung der Lärmgrenzwerte gemäss LSV auszuweisen.
- Mit dem Gestaltungsplan ist ein Umgebungsplan (z.B. Grün- und Spielflächen) auszuarbeiten. Die definitive Umgebungsplanung muss mit der Baueingabe präzisiert werden.
- Mit dem Gestaltungsplan ist ein Konzept über die Versickerung und Retention des Gebietes vorzulegen.



## Küssnacht «Rosengarten»

### Gestaltungsplanrichtlinien

- Für das gesamte mit der Gestaltungsplanpflicht belegte Gebiet (KTN 938) darf maximal ein Gestaltungsplan erarbeitet werden.
- Die bestehende Baute ist als Solitärgebäude zu erhalten.
- Weitere bauliche Massnahmen innerhalb des Gestaltungsplanpflichtgebietes haben sich der bestehenden Baute unterzuordnen.



## Fänn «Ellbögli»

### Gestaltungsplanrichtlinien

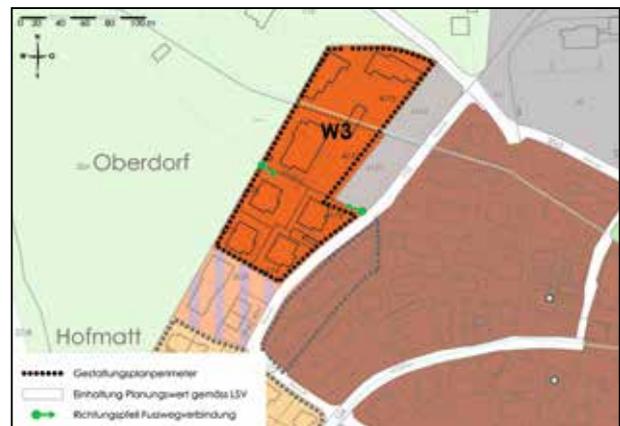
- Im Rahmen des Gestaltungsplanes sind die Lärmschutzmassnahmen entlang der Zugerstrasse verbindlich festzusetzen. Die Einhaltung des Planungswertes der Empfindlichkeitsstufe IV (ES IV) ist spätestens im Bauprojekt nachzuweisen. Die Kosten für die Erstellung der Lärmschutzmassnahmen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- Im Rahmen des Gestaltungsplanes ist eine hinreichende verkehrstechnische Erschliessung nachzuweisen. Insbesondere ist der Massnahmenkatalog zur Verkehrsreduktion für neue Bauvorhaben im Industriegebiet Fänn zu berücksichtigen (erhältlich bei Bezirk Küssnacht).



## Immensee «Hausmatt»

### Gestaltungsplanrichtlinien

- Für das gesamte mit der Gestaltungsplanpflicht belegte Gebiet (KTN 113 und 4012) dürfen maximal zwei Gestaltungspläne (einer nördlich und einer südlich des Hofstattwegs) erarbeitet werden.
- Im Gebiet nördlich des Hofstattwegs ist auf KTN 4012 100% und auf KTN 113 mindestens 80% preisgünstiger Wohnraum auszuweisen. Im Gebiet südlich des Hofstattwegs kann auf KTN 4012 preisgünstiger Wohnraum auf freiwilliger Basis realisiert werden.
- Im Gestaltungsplan sind die Planungswerte der Lärmschutz-Verordnung (LSV) einzuhalten.
- Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:
  - Die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes
  - Die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung
  - Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen
  - Die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung
  - Die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum
  - Die Gestaltung und Einordnung der Erschliessung.
- Die Parkierung hat zu mindestens 80% in unterirdischen Sammelgaragen zu erfolgen.
- Mit dem Gestaltungsplan ist ein Umgebungsplan (Grün- und Spielflächen) auszuarbeiten. Die definitive Umgebungsgestaltung muss mit der Baueingabe präzisiert werden.

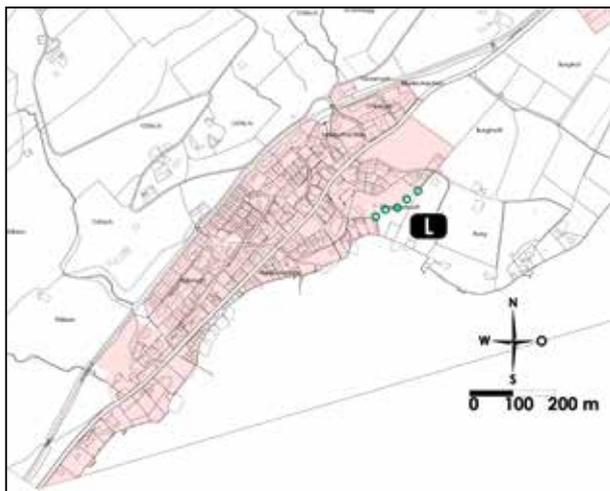


## 6. Änderungen des Erschliessungsplans und des Reglements zum Erschliessungsplan

Gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) hat der Bezirk neben dem Zonenplan und dem Baureglement auch einen Erschliessungsplan mit dem zugehörigen Reglement festzusetzen. Als Grundlage dient die Erschliessungsplanung aus dem Jahr 2001. Es werden diejenigen Bereiche angepasst, welche durch die Ein- und Umzonungen betroffen sind.

### Ortschaft Merlischachen:

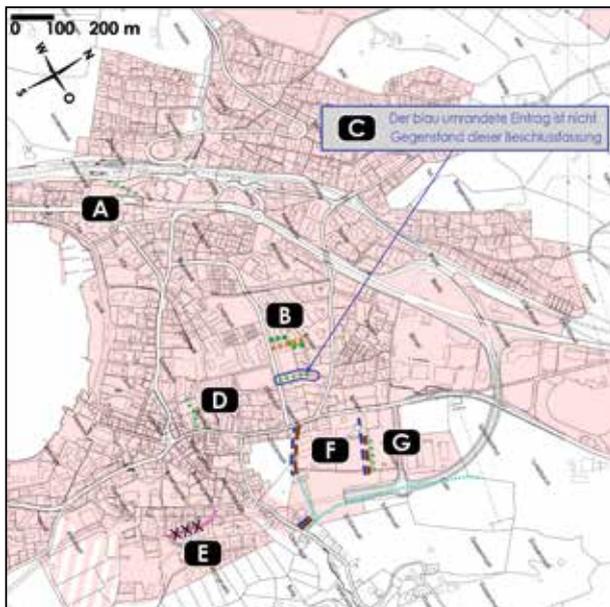
L: Öffentliche Fusswegverbindung im Gebiet Chappelmatt



Änderungen Erschliessungsplan Ortschaft Merlischachen

### Ortschaft Küssnacht:

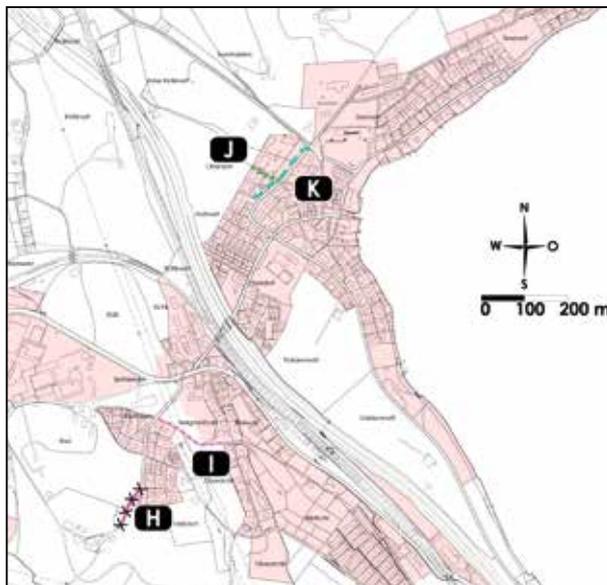
- E: Teilweiser Ausbau Zwimattstrasse
- F: Trennsystem in den Gebieten Schürmatt
- F: Verlegung der bestehenden Wasserleitung im Gebiet Schürmatt
- A: Öffentliche Fusswegverbindung im Bereich Bahnhof
- G: Öffentliche Fusswegverbindung im Gebiet Chrüz matt
- D: Öffentliche Fuss- und Radwegverbindungen im Gebiet Oberdorf
- B: Verzicht auf neue Fusswegverbindung im Gebiet Boden
- B: Separater Fussweg im Gebiet Boden



Änderungen Erschliessungsplan Ortschaft Küssnacht

### Ortschaft Immensee:

- H: Teilweise Abklassierung Gisibachstrasse zur Feinerschliessungsstrasse
- I: Ausbau Obereichliweg
- K: Wasserleitung im Gebiet Hausmatt
- J: Öffentliche Fusswegverbindung im Gebiet Hausmatt



Änderungen Erschliessungsplan Ortschaft Immensee

Wegen häufiger Beschwerden beim Regierungsrat sind in diesen Gebieten die Änderungen des Erschliessungsplans nicht Gegenstand der Beschlussfassung:

- C: Öffentliche Fusswegverbindung im Gebiet Siegwartstrasse
- Belassen der – als Burgbächli bezeichneten – Meteorwasser-Sammelleitung im Gebiet Burgmatt in Merlischachen.

## 7. Die Änderungen und Ergänzungen des Reglements zum Erschliessungsplan im Wortlaut

Darstellungshinweise:

Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem rechtskräftigen Reglement zum Erschliessungsplan sind rot dargestellt.

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Zweck

Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:

- a) die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch den Bezirk;
- b) die Etappierung und Reihenfolge der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes;
- c) die Festsetzung des Kostenanteils für die einzelnen Verkehrsanlagen.

#### Art. 2 Geltungsbereich

1 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der jeweiligen Bauzonen gemäss Zonenplan.

- 2 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:
- a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;
  - b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 Abs. 2 und 3 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht des Bezirkes;
  - c) der Verlegung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.

### Art. 3 Definitionen

- 1 Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch den Bezirk resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen finanziert.
- 2 Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Reglementen des Bezirkes resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

### Art. 4 Umfang und Inhalt der Erschliessungsplanung

- 1 Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan und ein Reglement zum Erschliessungsplan. Der Anhang des Reglements zum Erschliessungsplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglements.
- 2 Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt):
  - a) die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung);
  - b) die Ausbautappen;
  - c) den Kostenanteil des Bezirkes an die Verkehrsanlagen.
 Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).

## II. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN

### Art. 5 Wirkung der Planeintragungen

- 1 Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.
- 2 Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen, Wege und Ver- und Entsorgungsleitungen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.
- 3 Die detaillierte Festlegung der Linienführung erfolgt im Baubewilligungsverfahren.
- 4 Anlagen der Groberschliessung sind in der Regel ins Eigentum des Bezirkes zu übernehmen, wenn sie sich in einem einwandfreien übernahmefähigen Zustand befinden. Die Zustandsbeurteilung erfolgt durch den Bezirk. Ist ein Dritter Eigentümer einer Groberschliessungsanlage, so ist mit dem Eigentümer Zuständigkeit, Verfahren und Kostenbeteiligung für deren Ausbau, Unterhalt und Betrieb vertraglich oder in einem Reglement festzulegen. Gleichzeitig kann die spätere Übernahme der Anlage durch den Bezirk vorgesehen werden.

### Art. 6 Groberschliessungsstrassen

- 1 Als bestehende Groberschliessungsstrassen werden die Linienführungen von bestehenden Sammelstrassen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige Sammelstrassen mit teilweisem Ausbau.
- 2 Bestehende Groberschliessungsstrassen mit wesentlichem Ausbau sind speziell bezeichnet.
- 3 Als geplante Groberschliessungsstrassen werden die generellen Linienführungen von neuen Sammelstrassen bezeichnet.
- 4 Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch den Bezirk, mit Beiträgen Dritter nach **Etappenplan und** Ausbauprogramm finanziert.
- 5 Für Groberschliessungsanlagen gilt grundsätzlich das Planungs- und Baugesetz (PBG). Wo das PBG keine Regelungen vorsieht, gelten namentlich die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen und die Verordnung über den Bau- und Unterhalt von Strassen.

### Art. 7 Fuss- und Radwege

- 1 Als bestehende Fuss- und Radwege der Groberschliessung sind die Linienführungen von bestehenden Fuss- und Radwegverbindungen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Fuss- und Radwege mit teilweisem Ausbau.
- 2 Als geplante Fuss- und Radwege der Groberschliessung werden die generellen Linienführungen von neuen Fuss- und Radwegen der Groberschliessung bezeichnet.
- 3 Die geplanten Fuss- und Radwege der Groberschliessung werden durch den Bezirk mit Beiträgen Dritter nach **Etappenplan und** Ausbauprogramm finanziert.

### Art. 8 Energieversorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung bezeichnet.
- 2 Die Erstellung der geplanten Groberschliessung mit Energie obliegt **den Centralschweizerischen Kraftwerken (CKW) dem Elektrizitätswerk Schwyz AG (EWS)**.
- 3 Mit **der CKW dem EWS** besteht ein Konzessionsvertrag. Die Finanzierung erfolgt gemäss den einschlägigen Bestimmungen **der CKW des EWS**.

### Art. 9 Wasserversorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung bezeichnet.
- 2 Die Erstellung der geplanten Groberschliessung mit Wasser obliegt der **Genossenschaft Wasserversorgung Küssnacht (GWK) Wasserversorgung Küssnacht Genossenschaft (WKG)**. Mit der **GWK WKG** besteht ein Konzessionsvertrag.
- 3 Die Finanzierung von Neuanlagen erfolgt gemäss Wasserbezugsreglement der **Genossenschaft Wasserversorgung Küssnacht Wasserversorgung Küssnacht Genossenschaft**.

### Art. 10 Abwasserbeseitigung

- 1 Als bestehende Anlagen der Abwasserbeseitigung gelten nur die bestehenden öffentlichen **GKP GEP**-Leitungen. Sanierungsbedürftige bestehende Leitungen ohne wesentliche Kalibrierweiterung gelten ebenfalls als bestehende Anlagen.
- 2 Als geplante Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die ungefähren Linienführungen und Standorte der geplanten Leitungen und Anlagen bezeichnet, die neue Bauzonen erschliessen.

- 3 Die Finanzierung von Neuanlagen erfolgt gemäss Kanalisationsreglement des Bezirks Küssnacht am Rigi.

**Art. 11 Ausbauprogramm**

- 1 Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:
1. Etappe (2017 – 2025)
    - a) Groberschliessungsstrassen
      - Teilweiser Ausbau Zwimattstrasse mit Trottoirergänzung in Küssnacht
      - Ausbau Obereichliweg in Immensee
      - Groberschliessungsstrasse für die Bauzone Ellbögli im Fänn
      - Ausbau Hofstrasse / teilweise Zwimattstrasse in Küssnacht
    - b) Groberschliessung Abwasseranlagen
      - Trennsystem für die Bauzone Untere Schürmatt in Küssnacht
      - Trennsystem für die Bauzone Ellbögli im Fänn
    - c) Groberschliessung Wasserversorgung
      - Verlegung der bestehenden Wasserleitung im Gebiet Schürmatt in Küssnacht
      - Wasserleitung für die Bauzone Hausmatt in Immensee
      - Wasserleitungen für die Bauzonen Ellbögli und Aarhusweg im Fänn
  2. Etappe (2026 – 2032)
    - ~~Meteorwasserleitung im Gebiet Chappel matt, Merlischachen~~
    - Fuss- und Wanderweg Chappel matt, Merlischachen
- 2 Für den Bau der Groberschliessungsanlagen der 1. Etappe werden dem Bezirksrat die Verpflichtungskredite gemäss den Anhängen 1 und 2 eingeräumt.

**Art. 12 Kostenanteil an Verkehrsanlagen durch den Bezirk**

Der Bezirk legt seinen Kostenanteil für Verkehrsanlagen der Groberschliessung wie folgt fest:

Verkehrsanlagen	Kostenanteil Bezirk Küssnacht
1 Teilweiser Ausbau Zwimattstrasse mit Trottoirergänzung in Küssnacht	50%
2 Ausbau Obereichliweg in Immensee	10%
3 Groberschliessungsstrasse für die Bauzone Ellbögli in Fänn	20%
Ausbau Hofstrasse / teilweise Zwimattstrasse in Küssnacht	10%

**III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 13**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom .....

BEZIRKSRAT KÜSSNACHT

Der Bezirksammann: Der Landschreiber:

.....

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. ...

vom .....

Der Landammann: Der Staatsschreiber:

.....

## Anhang 1: KOSTEN VERKEHRSANLAGEN DER GROBERSCHLIESSUNG

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG werden gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben bewilligt.

Verkehrsanlagen der Groberschliessung	Kosten total	Kostenanteil Bezirk	
	(Kostenschätzung Stand Januar 2013)	%	Fr.
<b>Groberschliessungsstrassen</b>			
1 Teilweiser Ausbau Zwimattstrasse mit Trottoirergänzung in Küsnacht	260 000.–	50%	130 000.–
2 Ausbau Obereichliweg in Immensee	550 000.–	10%	55 000.–
3 Groberschliessungsstrasse für die Bauzone Ellbögli im Fänn	560 000.– <sup>1</sup>	20%	112 000.– <sup>1</sup>
4 Ausbau Hofstrasse / teilweise Zwimattstrasse in Küsnacht	280 000.–	10%	28 000.–
<b>Total</b>	<b>810 000.–<sup>2</sup></b>		<b>185 000.–<sup>2</sup></b>

<sup>1</sup> Kosten bereits im Rahmen Teilnutzungsplanung Fänn genehmigt (RRB Nr. 615/2013)

<sup>2</sup> exkl. der Kosten für die Groberschliessungsstrasse für die Bauzone Ellbögli im Fänn

## Anhang 2: KOSTEN ABWASSERBESEITIGUNG

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG werden gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben bewilligt.

Abwasserbeseitigungsanlagen	Kostenstand total
	(Kostenschätzung Stand Januar 2013)
• Trennsystem für die Bauzone Untere Schürmatt in Küsnacht	400 000.–
• Trennsystem für die Bauzone Ellbögli in Fänn	375 000.– <sup>1</sup>
<b>Total</b>	<b>400 000.–<sup>2</sup></b>

<sup>1</sup> Kosten bereits im Rahmen Teilnutzungsplanung Fänn genehmigt (RRB Nr. 615/2013)

<sup>2</sup> exkl. der Kosten für das Trennsystem für die Bauzone Ellbögli im Fänn

## Anhang 3: KOSTENÜBERSICHT WASSERVERSORGUNG

Wasserversorgung	Kostenstand total
	(Kostenschätzung Stand September 2013)
• Verlegung der bestehenden Wasserleitung im Gebiet Schürmatt in Küsnacht	235 000.–
• Wasserleitung für die Bauzone Hausmatt in Immensee	35 000.–
• Wasserleitungen für die Bauzonen Ellbögli und Aahusweg im Fänn	220 000.– <sup>1</sup>
<b>Total</b>	<b>270 000.–<sup>2</sup></b>

<sup>1</sup> Kosten bereits im Rahmen Teilnutzungsplanung Fänn genehmigt (RRB Nr. 615/2013)

<sup>2</sup> exkl. der Kosten für das Trennsystem für die Bauzone Ellbögli im Fänn

## Anhang 4: STATUS DER GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN GEMÄSS BISHERIGER ERSCHLIESSUNGSPLANUNG

### Verkehrsanlagen

#### Groberschliessungsstrassen:

	Status (Realisierungszeitpunkt)
• Groberschliessung Dorfkern Immensee, Eichlistrasse / Fännstrasse	erstellt
• Groberschliessungsstrasse Martisweid / Ribetschi, Immensee	erstellt
• Bergweg Küssnacht, im Bereich der Bauzonen, mit Einmündung in die Grepperstrasse	erstellt
• Ausbau Hofstrasse / teilweise Zwimattstrasse in Küssnacht	teilweiser Verzicht

#### Fusswege:

• Fusswegverbindung Martisweid – Immensee	erstellt
---	----------

### Abwasserbeseitigungsanlagen

	Status (Realisierungszeitpunkt)
• Trennsystem für die Bauzone westlich des Dorfkerns Immensee	erstellt
• Trennsystem für die südwestliche Industriezone Fänn	erstellt
• Meteorwasserleitung, Strassenquerung im nördlichen Bereich der Industriezone Fänn	erstellt
• Meteorwasserleitung im Gebiet Chappelmatt, Merlischachen	erstellt

## 8. Erwägungen des Bezirksrats

Die Teilrevision der Nutzungsplanung des Bezirks Küssnacht ist das Ergebnis eines intensiven und aufwändigen Planungsprozesses. Mittels verschiedener öffentlicher Orientierungen sowie durch das Mitwirkungs- und das Auflageverfahren hatte die Bevölkerung die Möglichkeit, sich zur räumlichen Entwicklung des Bezirks zu äussern. Basierend auf dem kommunalen und dem kantonalen Richtplan haben sich der Bezirksrat, die Ortsplanungs- und Verkehrskommission sowie das beauftragte Planungsbüro in mehreren Schritten ausführlich mit den Änderungsanträgen befasst. Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht alle Wünsche, Einwendungen und Einsprachen berücksichtigt werden konnten. Die Planungsbehörden haben ihre Entscheidungen stets im öffentlichen Interesse gefällt.

Der Bezirksrat ist sich bewusst, dass das vorliegende Geschäft mit den vielen Änderungen von Zonenplan, Erschliessungsplan, Baureglement und Erschliessungsreglement sehr komplex und anspruchsvoll ist. Die Teilrevision der Nutzungsplanung hat aber für die weitere Entwicklung des Bezirks Küssnacht eine grosse Bedeutung. Das zeigt sich insbesondere an der anhaltend grossen Baulandnachfrage seit der letzten Gesamtzonenplanrevision vor 22 Jahren. Wenn sich der Bezirk Küssnacht als attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort weiterentwickeln will, braucht es aktuelle und zweckmässige Planungsgrundlagen. Gegen die vorgeschlagenen Um- und Aufzonungen und Reglementänderungen sind keine Beschwerden hängig. Die noch hängigen elf Beschwerden sind abgekoppelt und werden in nachgelagerten Verfahren abschliessend behandelt. Das heisst, dass die Nutzungsplanung nach der Zustimmung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vom Regierungsrat in Kraft gesetzt werden kann.

Verfahren für die Bezirksgemeindeversammlung:

Gemäss § 27 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sind an der Bezirksgemeindeversammlung Abänderungsanträge zum Zonen- und Erschliessungsplan sowie zum Bau- und Erschliessungsreglement nicht zulässig. Es besteht lediglich die Möglichkeit, die gesamte Teilrevision der Nutzungsplanung an den Bezirksrat zurückzuweisen.

### Abstimmungsempfehlung

Der Bezirksrat ersucht die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision der Nutzungsplanung mit Änderungen des Zonenplans, des Erschliessungsplans, des Baureglements und des Erschliessungsreglements zuzustimmen.

#### Der Bezirksgemeinde wird beantragt:

1. Dem Erlass der Teilrevision der Nutzungsplanung mit Änderung des Zonenplans (inkl. Kernzonenplan), des Erschliessungsplans, des Baureglements und des Erschliessungsreglements für den Bezirk Küssnacht gemäss der öffentlichen Auflage vom 28. Oktober 2016 und 17. November 2017 sei zuzustimmen.
2. Für die Groberschliessung seien gemäss Art. 12 des Erschliessungsreglements folgende Verpflichtungskredite (plus allfälliger Teuerung nach § 17 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden) zu gewähren:
  - a) Groberschliessungsstrassen: Zwei Projekte im Gesamtbetrag von Fr. 185 000.– (Bezirksanteil an die Bruttokosten von Fr. 810 000.–)
  - b) Groberschliessung Abwasseranlagen: Ein Projekt im Betrag von Fr. 400 000.– zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasseranlagen.
3. Der Bezirksrat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

## Bericht der Rechnungsprüfungskommission

an die **Stimmberechtigten des Bezirks Küssnacht**  
zur **Gewährung eines Verpflichtungskredits von CHF 400'000.--**  
für das **Trennsystem für die Bauzone Untere Schürmatt in Küssnacht**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Sachgeschäft zur Gewährung eines Verpflichtungskredits von CHF 400'000.-- zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasseranlagen (plus allfälliger Teuerung nach § 17 der VVO zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden) für das Trennsystem für die Bauzone Untere Schürmatt, Küssnacht geprüft.

Für die Vorlage eines Verpflichtungskredits ist der Bezirksrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, dies zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Vorlage mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Vorlage mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entspricht die Vorlage des Verpflichtungskredits den gesetzlichen Vorschriften.

Wir beantragen, die vorliegende Vorlage eines Verpflichtungskredits von CHF 400'000.-- (plus allfälliger Teuerung), für das Trennsystem für die Bauzone Untere Schürmatt, Küssnacht zu genehmigen.

Küssnacht am Rigi, 23. Oktober 2018

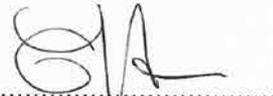
### Die Rechnungsprüfungskommission



Prisca Bünter



Priska Bachmann



Georgette Zeiter



Fanny Holzgang



Jürg Schenker



Lukas Klausener

## Bericht der Rechnungsprüfungskommission

an die **Stimmberechtigten des Bezirks Küsnacht**  
zur **Gewährung eines Verpflichtungskredits von CHF 185'000.--**  
für den **Teilweisen Ausbau Zwimattstrasse mit Trottoirergänzung in Küsnacht sowie den Ausbau Obereichliweg in Immensee**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Sachgeschäft zur Gewährung eines Verpflichtungskredits von CHF 185'000.-- (plus allfälliger Teuerung nach § 17 der VVO zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden) für den teilweisen Ausbau Zwimattstrasse mit Trottoirergänzung, Küsnacht sowie den Ausbau Obereichliweg, Immensee geprüft.

Für die Vorlage eines Verpflichtungskredits ist der Bezirksrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, dies zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Vorlage mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Vorlage mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entspricht die Vorlage des Verpflichtungskredits den gesetzlichen Vorschriften.

Wir beantragen, die vorliegende Vorlage eines Verpflichtungskredits von CHF 185'000.-- (plus allfälliger Teuerung), für den teilweisen Ausbau Zwimattstrasse mit Trottoirergänzung, Küsnacht sowie den Ausbau Obereichliweg, Immensee zu genehmigen.

Küsnacht am Rigi, 23. Oktober 2018

### Die Rechnungsprüfungskommission



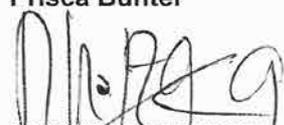
Prisca Bünter



Priska Bachmann



Georgette Zeiter



Fanny Holzgang



Jürg Schenker



Lukas Klausener

## Nachkredite Laufende Rechnung 2018

Gemäss § 36 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) vom 27. Januar 1994 ist ein Nachkredit einzuholen, sofern für eine im Laufe des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit fehlt oder für den vorgesehenen Zweck nicht ausreicht, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt.

### *Der Bezirksgemeinde wird beantragt:*

Für das Jahr 2018 seien Nachkredite von Fr. 276'917.20 zu Lasten der Laufenden Rechnung 2018 zu genehmigen.

## Bericht der Rechnungsprüfungskommission

an die **Stimmberechtigten des Bezirks Küssnacht**  
über den **Nachkredit der Laufenden Rechnung 2018**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir den Nachkredit der Laufenden Rechnung 2018 von insgesamt CHF 276'917.20 geprüft.

Für den Nachkredit ist der Bezirksrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen über den Nachkredit mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben über den Nachkredit mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entspricht der Nachkredit der Laufenden Rechnung 2018 den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen der Bezirksgemeindeversammlung, den vorliegenden Nachkredit der Laufenden Rechnung 2018 zu genehmigen.

Küssnacht am Rigi, 23. Oktober 2018

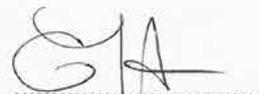
### Die Rechnungsprüfungskommission



Prisca Bünler



Priska Bachmann



Georgette Zeiter



Fanny Holzgang



Jürg Schenker



Lukas Klausener

# Nachkredite Laufende Rechnung 2018

Konto	Konto- bezeichnung	Voran- schlag 2018	Bewilligte Nach- kredite	Nach- kredite	Bemerkung/ Begründung
020	Bezirksverwaltung				
020.311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	40 200.-	100 000.-	10 000.-	Mehrkosten Ersatz EDV-Infrastruktur
020.317.00	Spesenentschädigungen	15 000.-		15 000.-	Budgetbetrag zu tief; geplanter Verzicht Mobility-Lösung konnte nicht umgesetzt werden
020.331.00	Ordentliche Abschreibungen	47 500.-		75 800.-	Auflösung der Serverinstallation Rathaus 2
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>			<b>100 800.-</b>	
210	Primarschule				
210.318.00	Dienstleistungen, Honorare			12 000.-	IF Lektionen, Amt für Volksschule und Sport
<b>2</b>	<b>Bildung</b>			<b>12 000.-</b>	
342	Strandbad Seeburg, Küssnacht				
342.314.00	Baulicher Unterhalt	47 000.-		15 000.-	Ersatz von defekten Platten und Reparatur Ballfang-Anlage
<b>3</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>			<b>15 000.-</b>	
589	Übrige Sozialhilfe Fürsorgeverwaltung				
589.365.00	Beiträge an private Institutionen	41 000.-		9 000.-	Kinderbetreuung Deutschkurse
<b>5</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>			<b>9 000.-</b>	
620	Bezirks- und Gemeindestrassen				
620.305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	20 000.-		10 000.-	Budgetbetrag zu tief; höhere Prämien Unfallversicherung
650	Regionalverkehr				
650.316.00	Mieten, Benützungsgebühren			7 000.-	Inkonvenienzentschädigung für Dienstbarkeitsverträge
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>			<b>17 000.-</b>	
948	Kapitaldienst				
940.319.00	Übriger Sachaufwand			123 117.20	Rücküberweisung Kapital- zinsen an AWH Sunnehof Ertragskonto 570.439.10 und 572.439.10
<b>9</b>	<b>Finanzen, Steuern</b>			<b>123 117.20</b>	
<b>Total</b>	<b>Nachkredite Laufende Rechnung 2018</b>	<b>210 700.-</b>		<b>276 917.20</b>	

## Nachkredite Investitionsrechnung 2018

Gemäss § 36 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) vom 27. Januar 1994 ist ein Nachkredit einzuholen, sofern für eine im Laufe des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit fehlt oder für den vorgesehenen Zweck nicht ausreicht, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt.

### *Der Bezirksgemeinde wird beantragt:*

Für das Jahr 2018 seien Nachkredite von Fr. 280 000.– zu Lasten der Investitionsrechnung 2018 zu genehmigen.

## Bericht der Rechnungsprüfungskommission

an die **Stimmberechtigten des Bezirks Küssnacht**  
über den **Nachkredit der Investitionsrechnung 2018**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir den Nachkredit der Investitionsrechnung 2018 von insgesamt CHF 280'000.– geprüft.

Für den Nachkredit ist der Bezirksrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlansagen über den Nachkredit mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben über den Nachkredit mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entspricht der Nachkredit der Investitionsrechnung 2018 den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen der Bezirksgemeindeversammlung, den vorliegenden Nachkredit der Investitionsrechnung 2018 zu genehmigen.

Küssnacht am Rigi, 23. Oktober 2018

### Die Rechnungsprüfungskommission



Prisca Bünter



Priska Bachmann



Georgette Zeiter



Fanny Holzgang



Jürg Schenker



Lukas Klausener

# Nachkredite Investitionsrechnung 2018

Konto	Konto- bezeichnung	Voran- schlag 2018	Bewilligte Nach- kredite	Nach- kredite	Bemerkung/ Begründung
780	Übriger Umweltschutz				
780.501.10	Sanierung Altlast Chüelochtobel			280 000.-	Abschluss Sofortmass- nahmen Sanierung Altlast Chüelochtobel
<b>7</b>	<b>Umwelt/Raumordnung</b>			<b>280 000.-</b>	
<b>Total</b>	<b>Nachkredite Investitionsrechnung 2018</b>			<b>280 000.-</b>	

- Die Laufende Rechnung
- Die Investitionsrechnung
- Der Voranschlag des Pflegezentrums Seematt sei zu genehmigen

## Voranschlag 2019

*Der Bezirksgemeinde wird beantragt:*

2. Der Steuerfuss für das Jahr 2019 sei auf **165%** festzulegen.

1. Der im Druck vorliegende Voranschlag 2019 umfassend:

### Bericht der Rechnungsprüfungskommission

an die **Stimmberechtigten des Bezirks Küssnacht**  
zum **Voranschlag 2019**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir den Voranschlag zur Laufenden Rechnung und Investitionsrechnung für das Jahr 2019 des Bezirks Küssnacht geprüft.

Für den Voranschlag ist der Bezirksrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diesen zu prüfen. Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz.

Gemäss unserer Prüfung und Beurteilung entspricht der Voranschlag den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung des Bezirks Küssnacht erachten wir als vertretbar.

Wir beantragen der Bezirksgemeindeversammlung, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 3'475'746.-- in der Laufenden Rechnung, bei einem Steuerfuss von 165%, zu genehmigen.

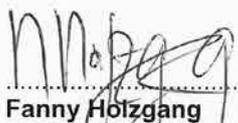
Küssnacht am Rigi, 23. Oktober 2018

#### Die Rechnungsprüfungskommission

  
Prisca Bünler

  
Priska Bachmann

  
Georgette Zeiter

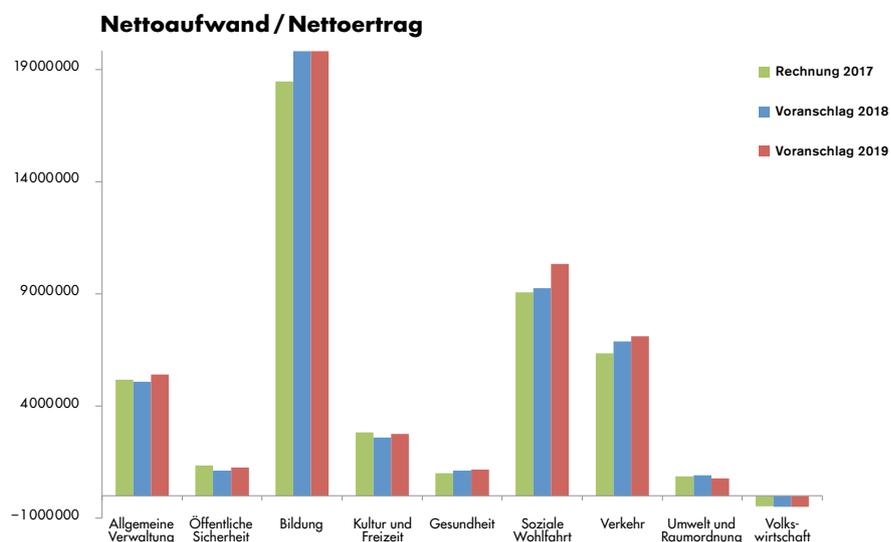
  
Fanny Holzgang

  
Jürg Schenker

  
Lukas Klausener

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>Finanzierungs-</b>						
<b>nachweis</b>						
<b>Laufende Rechnung</b>						
Total Aufwand	75 610 626.—		73 353 710.—		72 337 154.03	
Total Ertrag		72 134 880.—		71 397 910.—		72 036 485.65
Aufwandüberschuss		3 475 746.—		1 955 800.—		300 668.38
Ertragsüberschuss						
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben	13 184 000.—		18 908 200.—		18 664 672.26	
Total Einnahmen		3 540 000.—		3 559 500.—		2 507 612.35
Saldo Investitionsrechnung		9 644 000.—		15 348 700.—		16 157 059.91
<b>Finanzierung</b>						
Saldo Investitionsrechnung	9 644 000.—		15 348 700.—		16 157 059.91	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		8 619 200.—		8 692 500.—		8 036 187.—
Saldo Spezialfinanzierungen	430 000.—		431 200.—		496 077.43	
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	3 475 746.—		1 955 800.—		300 668.38	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung						
Finanzierungsfehlbetrag		4 930 546.—		9 043 200.—		8 917 618.72
Finanzierungsüberschuss						
<b>Kapitalveränderung</b>						
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr					46 981 790.47	
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung					300 668.38	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung						
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr					46 681 122.09	
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>						
$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$	<b>48,87%</b>		<b>41,08%</b>		<b>44,81%</b>	

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Laufende Rechnung Übersicht</b>						
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>6 782 400.—</b>	<b>1 379 100.—</b>	<b>6 519 300.—</b>	<b>1 433 600.—</b>	<b>6 595 647.56</b>	<b>1 430 081.25</b>
Nettoaufwand		5 403 300.—		5 085 700.—		5 165 566.31
<b>1 Öffentliche Sicherheit</b>	<b>3 629 060.—</b>	<b>2 375 200.—</b>	<b>3 683 900.—</b>	<b>2 560 500.—</b>	<b>3 851 462.93</b>	<b>2 507 058.81</b>
Nettoaufwand		1 253 860.—		1 123 400.—		1 344 404.12
<b>2 Bildung</b>	<b>23 358 950.—</b>	<b>3 352 900.—</b>	<b>23 216 850.—</b>	<b>3 292 310.—</b>	<b>22 022 381.88</b>	<b>3 555 433.69</b>
Nettoaufwand		20 006 050.—		19 924 540.—		18 466 948.19
<b>3 Kultur und Freizeit</b>	<b>2 888 700.—</b>	<b>127 100.—</b>	<b>2 724 760.—</b>	<b>129 700.—</b>	<b>2 945 853.12</b>	<b>125 786.35</b>
Nettoaufwand		2 761 600.—		2 595 060.—		2 820 066.77
<b>4 Gesundheit</b>	<b>1 891 900.—</b>	<b>720 000.—</b>	<b>1 764 400.—</b>	<b>640 200.—</b>	<b>1 701 464.45</b>	<b>707 052.60</b>
Nettoaufwand		1 171 900.—		1 124 200.—		994 411.85
<b>5 Soziale Wohlfahrt</b>	<b>22 719 916.—</b>	<b>12 387 980.—</b>	<b>21 199 800.—</b>	<b>11 940 400.—</b>	<b>21 561 183.62</b>	<b>12 489 324.84</b>
Nettoaufwand		10 331 936.—		9 259 400.—		9 071 858.78
<b>6 Verkehr</b>	<b>8 601 200.—</b>	<b>1 498 000.—</b>	<b>8 374 900.—</b>	<b>1 501 000.—</b>	<b>7 835 094.56</b>	<b>1 475 790.40</b>
Nettoaufwand		7 103 200.—		6 873 900.—		6 359 304.16
<b>7 Umwelt und Raumordnung</b>	<b>4 180 400.—</b>	<b>3 415 900.—</b>	<b>4 053 600.—</b>	<b>3 131 300.—</b>	<b>3 732 303.28</b>	<b>2 860 556.21</b>
Nettoaufwand		764 500.—		922 300.—		871 747.07
<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>316 700.—</b>	<b>800 000.—</b>	<b>336 400.—</b>	<b>820 000.—</b>	<b>322 053.85</b>	<b>791 500.—</b>
Nettoertrag	483 300.—		483 600.—		469 446.15	
<b>9 Finanzen, Steuern</b>	<b>1 241 400.—</b>	<b>46 078 700.—</b>	<b>1 479 800.—</b>	<b>45 948 900.—</b>	<b>1 769 708.78</b>	<b>46 394 569.88</b>
Nettoertrag	44 837 300.—		44 469 100.—		44 624 861.10	
	<b>75 610 626.—</b>	<b>72 134 880.—</b>	<b>73 353 710.—</b>	<b>71 397 910.—</b>	<b>72 337 154.03</b>	<b>72 337 154.03</b>
<b>Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss</b>		<b>3 475 746.—</b>		<b>1 955 800.—</b>		
	<b>75 610 626.—</b>	<b>75 610 626.—</b>	<b>73 353 710.—</b>	<b>73 353 710.—</b>	<b>72 337 154.03</b>	<b>72 337 154.03</b>



	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Laufende Rechnung</b>						
<b>Artengliederung</b>						
<b>3 Aufwand</b>	<b>75 610 626.—</b>		<b>73 353 710.—</b>		<b>72 337 154.03</b>	
<b>30 Personalaufwand</b>	<b>34 000 050.—</b>		<b>33 566 400.—</b>		<b>32 863 926.23</b>	
300 Behörden, Kommissionen und Richter	574 000.—		572 500.—		599 198.13	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	14 277 200.—		13 746 700.—		13 966 360.—	
302 Löhne der Lehrkräfte	13 216 500.—		13 143 600.—		12 537 963.80	
303 Sozialversicherungsbeiträge	2 181 400.—		2 118 500.—		2 022 682.90	
304 Personalversicherungsbeiträge	2 562 700.—		2 730 000.—		2 616 343.95	
305 Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	379 500.—		324 800.—		321 112.25	
306 Dienstkleider, Verpflegungszulagen	73 800.—		89 000.—		79 872.90	
307 Rentenleistungen	69 000.—		150 000.—		132 760.10	
309 Übriges	665 950.—		691 300.—		587 632.20	
<b>31 Sachaufwand</b>	<b>12 369 860.—</b>		<b>11 852 910.—</b>		<b>12 661 284.74</b>	
310 Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen	881 700.—		919 300.—		779 757.07	
311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	1 180 010.—		1 150 350.—		1 207 228.97	
312 Wasser, Energie und Heizkosten	709 000.—		698 600.—		783 114.62	
313 Verbrauchsmaterialien	915 500.—		948 900.—		892 228.84	
314 Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt	2 844 100.—		2 614 200.—		2 825 659.31	
315 Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt	1 263 950.—		1 001 800.—		922 694.45	
316 Mieten, Pachten und Benützungskosten	180 800.—		169 660.—		147 934.60	
317 Spesenentschädigungen	551 100.—		327 300.—		291 728.98	
318 Dienstleistungen und Honorare	3 285 400.—		3 457 700.—		4 065 699.33	
319 Übriges	558 300.—		565 100.—		745 238.57	
<b>32 Passivzinsen</b>	<b>628 600.—</b>		<b>733 400.—</b>		<b>716 897.91</b>	
321 Kurzfristige Schulden	77 700.—		105 600.—		125 964.58	
322 Mittel- und langfristige Schulden	194 500.—		233 600.—		238 794.42	
323 Sonderrechnungen	132 200.—		84 600.—		131 437.—	
329 Übrige	224 200.—		309 600.—		220 701.91	
<b>33 Abschreibungen</b>	<b>8 952 500.—</b>		<b>9 008 000.—</b>		<b>8 493 582.07</b>	
330 Finanzvermögen	333 300.—		315 500.—		457 395.07	
331 Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen	8 619 200.—		8 692 500.—		8 036 187.—	
<b>34 Finanzausgleich</b>					<b>361 300.—</b>	
342 Finanzausgleich					361 300.—	
<b>35 Entschädigungen an Gemeinwesen</b>	<b>1 051 500.—</b>		<b>1 020 700.—</b>		<b>847 755.55</b>	
351 Kantone	141 500.—		139 100.—		113 633.45	
352 Gemeinden	910 000.—		881 600.—		734 122.10	
<b>36 Eigene Beiträge</b>	<b>16 333 116.—</b>		<b>14 956 500.—</b>		<b>14 332 911.29</b>	
361 Kantone	5 902 935.—		5 681 000.—		5 453 783.90	
362 Gemeinden	2 190 381.—		1 828 700.—		1 548 128.45	
365 Private Institutionen	3 221 200.—		3 162 800.—		2 926 042.45	
366 Private Haushalte	5 018 600.—		4 284 000.—		4 404 956.49	

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>38 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen</b>	<b>429 800.—</b>		<b>386 400.—</b>		<b>294 455.94</b>	
380 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen	429 800.—		386 400.—		294 455.94	
<b>39 Interne Verrechnungen</b>	<b>1 845 200.—</b>		<b>1 829 400.—</b>		<b>1 765 040.30</b>	
390 Anteil Personalaufwand	1 115 100.—		1 082 700.—		1 052 356.75	
393 Anteil Kapitalzinsen	394 200.—		410 800.—		376 783.55	
398 Pauschalverrechnungen	335 900.—		335 900.—		335 900.—	

### Artengliederung Aufwand

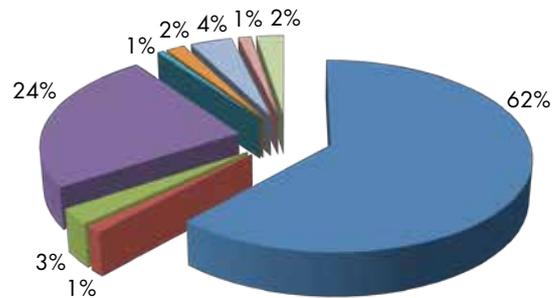


	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>4 Ertrag</b>		<b>72 134 880.—</b>		<b>71 397 910.—</b>		<b>72 036 485.65</b>
<b>40 Steuern</b>		<b>44 582 000.—</b>		<b>44 795 000.—</b>		<b>44 708 135.06</b>
400 Einkommens- und Vermögenssteuern		39 660 000.—		40 640 000.—		40 806 601.31
401 Ertrags- und Kapitalsteuern		4 870 000.—		4 105 000.—		3 851 128.40
406 Besitz- und Aufwandsteuern		52 000.—		50 000.—		50 405.35
<b>41 Regalien und Konzessionen</b>		<b>847 500.—</b>		<b>867 500.—</b>		<b>839 005.70</b>
410 Regalien und Konzessionen		847 500.—		867 500.—		839 005.70
<b>42 Vermögenserträge</b>		<b>1 964 600.—</b>		<b>1 929 300.—</b>		<b>1 957 163.60</b>
420 Banken						57.20
421 Guthaben		105 000.—		107 000.—		104 898.80
423 Liegenschaftserträge des Finanzvermögens		441 200.—		445 700.—		454 051.45
425 Zinsertrag auf Darlehen des Verwaltungsvermögens		6 700.—		8 700.—		8 237.50
427 Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens		1 279 500.—		1 283 300.—		1 258 481.65
429 Übrige Vermögenserträge		132 200.—		84 600.—		131 437.—
<b>43 Entgelte</b>		<b>17 532 580.—</b>		<b>17 122 710.—</b>		<b>17 597 116.88</b>
430 Ersatzabgaben		1 150 000.—		1 150 000.—		1 151 992.95
431 Gebühren für Amtshandlungen		1 498 500.—		1 550 000.—		1 651 680.82
432 Spital- und Heimtaxen Kostgelder		9 012 100.—		8 572 900.—		8 315 859.50
433 Schulgelder		328 580.—		358 400.—		354 042.09
434 Andere Benützungsgebühren und Dienstleistungen		3 706 100.—		3 653 600.—		3 650 569.15
435 Verkäufe		234 200.—		236 100.—		215 988.—
436 Rückerstattungen		1 484 700.—		1 471 310.—		2 054 653.26
439 Übrige		118 400.—		130 400.—		202 331.11
<b>44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung</b>		<b>454 000.—</b>		<b>92 600.—</b>		<b>35 100.—</b>
444 Finanzausgleich		424 000.—		62 600.—		
449 Übrige Beiträge		30 000.—		30 000.—		35 100.—
<b>45 Rückerstattungen von Gemeinwesen</b>		<b>1 261 500.—</b>		<b>1 221 500.—</b>		<b>1 523 312.99</b>
450 Bund		60 500.—		68 500.—		67 596.79
451 Kantone		1 007 000.—		987 000.—		1 096 229.20
452 Gemeinden		194 000.—		166 000.—		359 487.—
<b>46 Beiträge für eigene Rechnung</b>		<b>2 787 700.—</b>		<b>2 722 300.—</b>		<b>2 821 077.75</b>
460 Bund		3 500.—		3 500.—		3 500.—
461 Kantone		2 784 200.—		2 718 800.—		2 817 577.75
<b>48 Entnahmen aus Spezial- finanzierungen und Stiftungen</b>		<b>859 800.—</b>		<b>817 600.—</b>		<b>790 533.37</b>
480 Entnahmen aus Spezial- finanzierungen und Stiftungen		859 800.—		817 600.—		790 533.37

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>49 Interne Verrechnungen</b>		<b>1 845 200.—</b>		<b>1 829 400.—</b>		<b>1 765 040.30</b>
490 Anteil Personalaufwand		1 115 100.—		1 082 700.—		1 052 356.75
493 Anteil Kapitalzinsen		394 200.—		410 800.—		376 783.55
498 Pauschalverrechnungen		335 900.—		335 900.—		335 900.—

### Artengliederung Ertrag

- Steuern
  - Vermögenserträge
  - Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung
  - Beiträge für eigene Rechnung
  - Interne Verrechnungen
- Regalien und Konzessionen
  - Entgelte
  - Rückerstattungen von Gemeinwesen
  - Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen



	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Laufende Rechnung Funktional</b>						
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>6 782 400.—</b>	<b>1 379 100.—</b>	<b>6 519 300.—</b>	<b>1 433 600.—</b>	<b>6 595 647.56</b>	<b>1 430 081.25</b>
<b>011 Legislative / Bezirksgemeinde</b>	<b>126 600.—</b>		<b>166 000.—</b>		<b>127 014.61</b>	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	33 000.—		40 000.—		51 861.68	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	500.—		1 000.—		148.25	
310.00 Drucksachen, Inserate	35 800.—		66 000.—		39 066.33	
317.00 Spesenentschädigungen und Ehrengaben	6 000.—		10 000.—		9 652.35	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	51 300.—		49 000.—		26 286.—	
<b>012 Exekutive / Bezirksbehörde</b>	<b>724 600.—</b>		<b>687 600.—</b>		<b>712 180.10</b>	<b>4 900.—</b>
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	485 000.—		476 000.—		488 935.95	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	33 000.—		34 000.—		30 747.20	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	33 000.—		31 000.—		34 360.20	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	3 000.—		2 000.—		2 411.—	
309.00 Übriger Personalaufwand	17 000.—		18 000.—		15 756.—	
317.00 Spesenentschädigungen	43 000.—		43 000.—		42 921.10	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	105 000.—		78 600.—		94 298.20	
319.00 Übriger Sachaufwand	5 600.—		5 000.—		2 750.45	
436.00 Rückerstattungen						4 900.—
<b>020 Bezirksverwaltung</b>	<b>3 060 800.—</b>	<b>335 000.—</b>	<b>2 998 400.—</b>	<b>335 000.—</b>	<b>2 959 103.42</b>	<b>361 039.15</b>
301.00 Besoldungen Personal	1 459 000.—		1 370 000.—		1 436 584.55	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	105 000.—		96 000.—		111 012.65	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	119 000.—		124 000.—		130 320.40	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	8 000.—		8 000.—		8 022.—	
307.00 Rentenleistungen	48 000.—		82 000.—		37 600.—	
309.00 Übriger Personalaufwand	162 000.—		158 000.—		150 463.75	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	89 500.—		94 000.—		85 450.96	
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	26 200.—		40 200.—		60 041.35	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	355 800.—		273 800.—		285 680.30	
317.00 Spesenentschädigungen	20 000.—		15 000.—		27 698.50	
318.00 Dienstleistungen, Honorare, Betriebskosten	430 000.—		473 000.—		398 725.83	
319.00 Übriger Sachaufwand	20 000.—		20 000.—		19 401.40	
330.00 Abschreibungen Finanzvermögen	2 000.—		5 000.—		1 747.33	
331.00 Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	23 600.—		47 500.—		45 039.—	
351.00 Entschädigungen an Kanton	133 900.—		131 600.—		103 322.40	
352.00 Entschädigungen an Bezirke, Gemeinden, Zweckverbände	56 500.—		57 700.—		55 453.—	
390.00 Interne Verrechnung Personal	2 000.—		2 000.—		2 000.—	
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	300.—		600.—		540.—	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		225 000.—		220 000.—		247 527.80
435.00 Verkäufe		2 000.—		1 000.—		2 419.—
436.00 Rückerstattungen		37 000.—		43 000.—		35 118.55
439.00 Übrige Erträge		5 000.—		5 000.—		8 219.60
451.00 Rückerstattungen vom Kanton		6 000.—		6 000.—		6 350.20
452.00 Rückerstattungen von Bezirken, Gemeinden, Zweckverbänden		60 000.—		60 000.—		61 404.—
<b>029 Bauverwaltung</b>	<b>1 366 100.—</b>	<b>561 000.—</b>	<b>1 413 700.—</b>	<b>611 000.—</b>	<b>1 518 485.66</b>	<b>599 852.30</b>
301.00 Besoldungen Personal	880 000.—		888 000.—		871 744.15	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	71 000.—		70 000.—		66 904.—	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	88 000.—		97 000.—		95 392.50	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	5 000.—		6 000.—		5 208.—	

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
309.00	Übriger Personalaufwand	5 000.—	5 000.—		13 654.—		
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	33 800.—	34 300.—		31 708.90		
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	8 000.—	2 600.—		8 105.20		
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	16 300.—	6 800.—		13 900.80		
317.00	Spesenentschädigungen	2 000.—	3 000.—		3 409.60		
318.00	Dienstleistungen, Honorare, Telefon	256 000.—	299 500.—		405 766.61		
319.00	Übriger Sachaufwand	500.—	1 000.—		1 991.70		
330.00	Abschreibungen Finanzvermögen	500.—	500.—		700.20		
431.00	Gebühren für Amtshandlungen			550 000.—		539 852.30	
439.00	Verschiedene Einnahmen			1 000.—			
490.00	Interne Verrechnung Personal			60 000.—		60 000.—	
<b>060</b>	<b>Verwaltungsliegenschaften</b>	<b>1 047 300.—</b>	<b>231 100.—</b>	<b>902 600.—</b>	<b>237 000.—</b>	<b>978 711.02</b>	<b>230 303.70</b>
301.00	Besoldungen Personal	582 000.—	494 000.—		530 688.60		
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	45 000.—	42 000.—		38 670.45		
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	52 000.—	46 000.—		44 916.45		
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	3 000.—	3 000.—		3 015.—		
309.00	Übriger Personalaufwand				30.—		
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	1 000.—	1 000.—		305.—		
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	13 200.—	8 600.—		48 819.05		
312.00	Wasser, Energie, Heizkosten	66 000.—	62 000.—		91 550.35		
313.00	Verbrauchsmaterial	16 400.—	16 600.—		11 742.85		
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	162 500.—	133 700.—		156 075.27		
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen Geräte, Fahrzeuge	15 500.—	2 500.—		2 390.95		
317.00	Spesenentschädigungen	6 000.—	5 000.—		3 533.40		
318.00	Dienstleistungen, Honorare	18 900.—	21 800.—		14 698.65		
319.00	Übriger Sachaufwand	1 900.—	1 000.—				
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	42 900.—	44 300.—		17 666.—		
390.00	Interne Verrechnung Personal	20 000.—	20 000.—		14 000.—		
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	1 000.—	1 100.—		609.—		
427.00	Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens		37 900.—	43 800.—		34 342.—	
436.00	Rückerstattungen		5 400.—	5 400.—		2 700.—	
439.00	Übrige Erträge		300.—	300.—		5 761.70	
490.00	Interne Verrechnung Personal		66 000.—	66 000.—		66 000.—	
498.00	Pauschalverrechnungen		121 500.—	121 500.—		121 500.—	
<b>061</b>	<b>Verwaltungsliegenschaft MZG Kreuzmatt</b>	<b>457 000.—</b>	<b>252 000.—</b>	<b>351 000.—</b>	<b>250 600.—</b>	<b>300 152.75</b>	<b>233 986.10</b>
301.00	Besoldungen Personal	40 000.—	41 000.—		37 778.85		
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	3 000.—	3 000.—		2 845.—		
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	4 000.—	4 000.—		4 392.90		
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	500.—	500.—		224.—		
309.00	Übriger Personalaufwand	500.—	500.—		360.—		
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	33 500.—	42 000.—		11 171.—		
312.00	Wasser, Energie, Heizkosten	35 000.—	37 500.—		46 066.85		
313.00	Verbrauchsmaterial	12 400.—	15 500.—		8 758.15		
314.00	Baulicher Unterhalt	148 700.—	68 500.—		60 691.25		
315.00	Übriger Unterhalt	3 000.—	2 000.—		3 521.60		
317.00	Spesenentschädigungen		500.—				
318.00	Dienstleistungen, Verwaltungskosten	13 500.—	14 500.—		10 805.15		
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	157 500.—	117 200.—		109 749.—		
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	5 400.—	4 300.—		3 789.—		
427.00	Liegenschaftserträge		212 100.—	209 700.—		194 342.80	
434.00	Benützungsgebühren		1 000.—	2 000.—		1 180.—	
436.00	Rückerstattungen		500.—	500.—		63.30	
490.00	Interne Verrechnung Personal		4 000.—	4 000.—		4 000.—	
498.00	Pauschalverrechnungen		34 400.—	34 400.—		34 400.—	

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>1 Öffentliche Sicherheit</b>	<b>3 629 060.—</b>	<b>2 375 200.—</b>	<b>3 683 900.—</b>	<b>2 560 500.—</b>	<b>3 851 462.93</b>	<b>2 507 058.81</b>
<b>100 Vermessung</b>	<b>5 000.—</b>		<b>5 000.—</b>		<b>7 273.45</b>	
351.00 Entschädigung an Kanton	5 000.—		5 000.—		7 273.45	
<b>101 Notariat</b>	<b>1 500.—</b>	<b>80 000.—</b>	<b>1 500.—</b>	<b>80 000.—</b>	<b>204 133.50</b>	<b>80 071.08</b>
319.00 Übriger Sachaufwand	1 500.—		1 500.—		204 133.50	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		80 000.—		80 000.—		80 071.08
<b>103 Betreuungswesen</b>	<b>304 500.—</b>	<b>330 000.—</b>	<b>307 700.—</b>	<b>330 000.—</b>	<b>308 561.15</b>	<b>331 969.29</b>
301.00 Besoldungen Personal	228 000.—		223 000.—		225 154.65	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	18 000.—		18 000.—		17 123.55	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	22 000.—		24 000.—		23 677.10	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	2 000.—		2 000.—		1 337.—	
309.00 Übriger Personalaufwand	2 000.—		8 500.—		9 900.—	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	3 000.—		3 000.—		1 375.65	
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	500.—					
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen Geräte, Fahrzeuge	11 300.—		11 500.—		12 616.70	
317.00 Spesenentschädigungen	3 000.—		3 000.—		2 400.—	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	1 500.—		1 500.—		1 776.50	
398.00 Pauschalverrechnungen	13 200.—		13 200.—		13 200.—	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		330 000.—		330 000.—		331 969.29
<b>104 Erbschaftswesen</b>	<b>116 900.—</b>	<b>28 000.—</b>	<b>112 400.—</b>	<b>35 000.—</b>	<b>106 867.95</b>	<b>26 000.75</b>
309.00 Übriger Personalaufwand	1 000.—		500.—			
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	19 900.—		16 900.—		12 010.45	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	5 000.—		4 000.—		4 620.10	
330.00 Abschreibungen Finanzvermögen					237.40	
390.00 Interne Verrechnung Personal	91 000.—		91 000.—		90 000.—	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		28 000.—		35 000.—		26 000.75
<b>105 Mietwesen</b>	<b>71 300.—</b>		<b>70 300.—</b>		<b>69 130.45</b>	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	53 000.—		53 000.—		54 219.50	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	4 000.—		4 000.—		3 521.60	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	4 000.—		4 000.—		4 351.60	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	500.—		500.—		322.—	
309.00 Übriger Personalaufwand	1 000.—		1 000.—			
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	2 000.—		2 000.—		1 385.45	
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	1 000.—					
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen Geräte, Fahrzeuge	1 000.—		1 000.—		1 316.80	
316.00 Mieten, Benützungskosten	1 800.—		1 800.—		1 800.—	
317.00 Spesenentschädigungen	1 000.—		1 000.—		1 011.60	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	2 000.—		2 000.—		1 201.90	
<b>106 Marktwesen</b>		<b>300.—</b>		<b>300.—</b>		<b>260.—</b>
434.00 Benützungsgebühren		300.—		300.—		260.—
<b>107 Wirtschaftswesen</b>	<b>500.—</b>	<b>63 000.—</b>	<b>1 000.—</b>	<b>62 500.—</b>	<b>7 170.—</b>	<b>62 815.70</b>
319.00 Übriger Sachaufwand					7 170.—	
330.00 Abschreibungen Finanzvermögen	500.—		1 000.—			
410.00 Konzessionen		47 500.—		47 500.—		47 505.70
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		15 500.—		15 000.—		15 310.—
<b>120 Vermittler</b>	<b>46 000.—</b>	<b>20 000.—</b>	<b>41 800.—</b>	<b>20 000.—</b>	<b>40 659.95</b>	<b>17 377.40</b>
301.00 Besoldungen Personal	30 000.—		30 000.—		28 970.20	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	2 000.—		2 000.—		2 183.90	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	3 000.—		3 000.—		3 112.80	

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	500.—		500.—		172.—	
309.00	Übriger Personalaufwand	2 000.—		1 000.—		1 598.95	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	2 500.—		2 500.—		2 284.40	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	700.—		500.—		381.—	
316.00	Mieten, Benützungskosten	1 800.—		1 800.—		1 800.—	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	3 500.—		500.—		156.70	
431.00	Gebühren für Amtshandlungen		20 000.—		20 000.—		17 377.40
<b>121</b>	<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>460 500.—</b>		<b>459 400.—</b>		<b>329 422.10</b>	
352.00	Entschädigungen an Bezirke, Gemeinden, Zweckverbände	460 500.—		459 400.—		329 422.10	
<b>122</b>	<b>Bezirksgericht</b>	<b>864 300.—</b>	<b>300 000.—</b>	<b>877 000.—</b>	<b>300 000.—</b>	<b>810 891.49</b>	<b>393 572.20</b>
300.00	Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	3 000.—		3 000.—		4 181.—	
301.00	Besoldungen Personal	517 000.—		536 000.—		476 527.95	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	40 000.—		43 000.—		36 433.05	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	51 000.—		54 000.—		52 970.65	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	3 000.—		3 000.—		2 796.—	
309.00	Übriger Personalaufwand	4 000.—		3 000.—		8 156.95	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	14 500.—		14 500.—		12 722.99	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, EDV	5 100.—		2 000.—		3 106.15	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, EDV	5 500.—		5 500.—		1 816.55	
317.00	Spesenentschädigungen	3 000.—		3 000.—		3 265.50	
318.00	Dienstleistungen, Verwaltungskosten	138 200.—		140 000.—		124 913.15	
330.00	Abschreibungen Finanzvermögen	50 000.—		40 000.—		54 001.55	
398.00	Interne Verrechnung Miete	30 000.—		30 000.—		30 000.—	
431.00	Gebühren für Amtshandlungen		300 000.—		300 000.—		393 572.20
<b>140</b>	<b>Feuerwehr (Spezialfinanzierung)</b>	<b>1 503 800.—</b>	<b>1 503 800.—</b>	<b>1 679 900.—</b>	<b>1 679 900.—</b>	<b>1 542 833.79</b>	<b>1 542 833.79</b>
301.00	Besoldungen Personal	329 500.—		319 900.—		357 649.20	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	10 000.—		10 000.—		9 565.70	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	7 000.—		7 000.—		7 391.75	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	500.—		500.—		382.—	
306.00	Einsatzbekleidung, Dienstanzüge	57 300.—		68 000.—		66 755.—	
309.00	Übriger Personalaufwand	56 500.—		60 000.—		60 790.30	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	6 500.—		5 800.—		5 751.70	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	193 000.—		177 900.—		175 880.70	
312.00	Wasser, Energie, Heizkosten	5 000.—		5 000.—		5 018.95	
313.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	25 000.—		27 000.—		91 153.56	
314.00	Baulicher Unterhalt	12 000.—		47 000.—		4 535.90	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	130 100.—		116 500.—		104 992.98	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	62 500.—		62 500.—		59 177.90	
319.00	Übriger Sachaufwand	3 500.—		3 000.—		1 381.30	
329.00	Steuerskonti	2 000.—				3.40	
330.00	Abschreibungen Finanzvermögen	10 000.—		5 000.—		5 755.70	
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	386 800.—		563 200.—		390 176.—	
352.00	Entschädigungen an Bezirke, Gemeinden, Zweckverbände	176 000.—		177 500.—		176 049.95	
365.00	Beiträge an private Institutionen	13 500.—		13 000.—		9 016.80	
390.00	Interne Verrechnung Personal	2 000.—		2 000.—		4 000.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	15 100.—		9 100.—		7 405.—	
430.00	Feuerwehrgeld-Ersatzabgaben		1 150 000.—		1 150 000.—		1 151 992.95
434.00	Benützungsgebühren		25 000.—		25 000.—		37 451.—
436.00	Rückerstattungen Dritter		45 000.—		45 000.—		48 778.25
439.00	Übrige Erträge						1 790.—
461.00	Beiträge vom Kanton		99 900.—		91 400.—		96 241.25
480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung		183 900.—		365 700.—		194 609.34

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
493.00				2 800.—		11 971.—
<b>145</b>	<b>Grossbrand Schilliger Holz AG</b>				<b>320 872.80</b>	
318.00	Dienstleistungen, Honorare				320 872.80	
<b>150</b>	<b>Militär / Schiesswesen</b>	<b>164 100.—</b>	<b>1 500.—</b>	<b>32 600.—</b>	<b>1 500.—</b>	<b>13 371.45</b>
301.00	Besoldungen Personal	5 000.—		5 000.—	4 500.—	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	100.—		100.—	27.—	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge			1 000.—		
312.00	Wasser, Energie, Heizkosten	2 000.—		2 500.—	1 314.45	
314.00	Baulicher Unterhalt	3 000.—		15 000.—	1 572.90	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	148 000.—		3 000.—	432.25	
316.00	Mieten, Benützungskosten	2 000.—		2 000.—	2 000.—	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	4 000.—		4 000.—	3 524.85	
434.00	Benützungsgebühren, Dienstleistungen		1 500.—			1 365.60
<b>160</b>	<b>Zivilschutz</b>	<b>90 660.—</b>	<b>48 600.—</b>	<b>95 300.—</b>	<b>51 300.—</b>	<b>90 274.85</b>
300.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder			500.—		
301.00	Besoldungen Personal	7 000.—		8 000.—	6 685.—	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	500.—		1 000.—	265.85	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	100.—		100.—	40.—	
309.00	Übriger Personalaufwand	1 300.—		300.—		
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	1 000.—		1 000.—	107.50	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	7 160.—		17 000.—	10 498.45	
313.00	Verbrauchsmaterial	3 500.—		3 500.—	3 556.25	
314.00	Baulicher Unterhalt	14 000.—		4 800.—	14 222.70	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	2 000.—		2 000.—		
317.00	Spesenentschädigungen	500.—		500.—	366.—	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	7 000.—		8 000.—	7 316.10	
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2 900.—		3 200.—	3 460.—	
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung	43 600.—		45 300.—	43 638.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	100.—		100.—	119.—	
434.00	Benützungsgebühren		1 500.—			3 655.—
460.00	Beiträge vom Bund		3 500.—			3 500.—
493.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen		43 600.—			43 638.—
<b>2</b>	<b>Bildung</b>	<b>23 358 950.—</b>	<b>3 352 900.—</b>	<b>23 216 850.—</b>	<b>3 292 310.—</b>	<b>22 022 381.88</b>
<b>200</b>	<b>Kindergarten</b>	<b>1 537 300.—</b>	<b>419 000.—</b>	<b>1 512 600.—</b>	<b>411 000.—</b>	<b>1 417 264.65</b>
302.00	Besoldungen Lehrkräfte	1 227 000.—		1 212 000.—	1 135 624.70	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	91 000.—		96 000.—	86 514.75	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	107 000.—		116 000.—	118 636.65	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	16 000.—		16 000.—	15 581.—	
309.00	Übriger Personalaufwand	18 500.—		8 500.—	4 193.60	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate, Schulmaterial	34 000.—		30 000.—	32 798.30	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	20 900.—		29 100.—	21 420.65	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	1 000.—		1 000.—		
317.00	Spesenentschädigungen	20 900.—		2 000.—	2 411.—	
319.00	Übriger Sachaufwand	1 000.—		2 000.—	84.—	
461.00	Beiträge vom Kanton		419 000.—			420 600.—
<b>210</b>	<b>Primarschule</b>	<b>9 545 450.—</b>	<b>1 310 500.—</b>	<b>9 369 300.—</b>	<b>1 282 000.—</b>	<b>8 805 497.84</b>
302.00	Besoldungen Lehrkräfte	7 178 000.—		7 039 000.—	6 716 252.20	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	570 000.—		540 000.—	515 218.65	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	670 000.—		703 000.—	696 649.80	

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	90 000.—		86 000.—		92 154.65	
307.00	Rentenleistungen	21 000.—		48 000.—		57 294.10	
309.00	Übriger Personalaufwand	83 500.—		103 300.—		52 980.20	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate, Schulmaterial	259 000.—		260 100.—		224 172.36	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	269 250.—		300 200.—		226 210.65	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, EDV	130 800.—		132 100.—		113 157.78	
317.00	Spesenentschädigungen	221 100.—		115 300.—		68 795.60	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	12 000.—				4 995.05	
319.00	Übriger Sachaufwand	9 000.—		7 500.—		2 021.65	
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	11 700.—		14 600.—		18 311.—	
352.00	Entschädigungen an Bezirke, Gemeinden, Zweckverbände	20 000.—		20 000.—		17 064.15	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	100.—		200.—		220.—	
436.00	Rückerstattungen						17.50
439.00	Übrige Erträge		9 000.—		8 000.—		8 361.60
452.00	Rückerstattungen von Bezirken, Gemeinden, Zweckverbänden		6 000.—		6 000.—		7 800.—
461.00	Beiträge vom Kanton		1 260 000.—		1 233 000.—		1 261 600.—
490.00	Interne Verrechnung Personal		35 500.—		35 000.—		35 200.50
<b>211</b>	<b>Real-, Sek., Werkschule</b>	<b>5 675 000.—</b>	<b>1 048 500.—</b>	<b>5 565 000.—</b>	<b>996 010.—</b>	<b>5 345 986.24</b>	<b>1 207 285.05</b>
302.00	Besoldungen Lehrkräfte	3 986 000.—		4 012 000.—		3 816 284.60	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	319 000.—		319 000.—		292 316.40	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	364 000.—		412 000.—		405 033.60	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	52 000.—		49 000.—		52 360.—	
307.00	Rentenleistungen			10 000.—		28 200.—	
309.00	Übriger Personalaufwand	51 900.—		36 600.—		20 606.40	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate, Schulmaterial	291 000.—		297 200.—		228 326.92	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	165 500.—		116 400.—		218 575.78	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, EDV	86 900.—		88 800.—		72 679.21	
317.00	Spesenentschädigungen	167 400.—		61 200.—		61 791.43	
319.00	Übriger Sachaufwand	4 000.—		4 000.—		155.—	
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5 300.—		6 700.—		8 423.—	
352.00	Entschädigungen an Bezirke, Gemeinden, Zweckverbände	182 000.—		152 000.—		141 132.90	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen			100.—		101.—	
436.00	Rückerstattungen		45 000.—		44 910.—		48 708.05
439.00	Übrige Entgelte		3 000.—		3 500.—		1 794.—
452.00	Rückerstattungen Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände		128 000.—		100 000.—		290 283.—
461.00	Beiträge vom Kanton		872 500.—		847 600.—		866 500.—
<b>214</b>	<b>Musikschule</b>	<b>709 200.—</b>	<b>292 400.—</b>	<b>770 600.—</b>	<b>321 000.—</b>	<b>757 971.47</b>	<b>314 542.99</b>
302.00	Besoldungen Lehrkräfte	535 500.—		580 600.—		587 926.50	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	40 800.—		44 500.—		44 843.70	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	36 400.—		42 000.—		39 974.90	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	7 500.—		9 000.—		8 028.—	
309.00	Übriger Personalaufwand	1 000.—		1 500.—			
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate, Schulmaterial	5 500.—		5 500.—		5 270.50	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	7 000.—		8 000.—			
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	6 000.—		5 000.—			
317.00	Spesenentschädigungen	19 000.—		21 000.—		18 259.60	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	6 000.—		7 500.—		5 737.30	
319.00	Übriger Sachaufwand	9 000.—		11 000.—		12 730.47	
390.00	Interne Verrechnung Personal	35 500.—		35 000.—		35 200.50	

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
433.00		285 000.—		310 000.—		304 620.09
435.00		1 000.—		1 000.—		
436.00		400.—		500.—		1 900.—
439.00		6 000.—		9 500.—		8 022.90
<b>218</b>	<b>Allgemeine Schuldienste</b>	<b>225 700.—</b>	<b>22 000.—</b>	<b>282 400.—</b>	<b>20 000.—</b>	<b>116 593.40</b>
301.00	Besoldungen Personal	75 000.—		75 000.—		5 939.05
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	6 000.—		6 000.—		644.65
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	8 000.—		8 000.—		
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	1 000.—		1 000.—		35.—
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	2 000.—		62 000.—		6 560.50
313.00	Verbrauchsmaterial	7 000.—		6 000.—		6 787.85
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	18 500.—		20 000.—		19 394.15
318.00	Dienstleistungen, Honorare	98 000.—		92 500.—		63 418.20
331.00	Ordentliche Abschreibungen Allgemeine Schuldienste	6 200.—		7 800.—		9 698.—
390.00	Interne Verrechnung Personal	4 000.—		4 000.—		4 000.—
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen			100.—		116.—
436.00	Rückerstattungen		20 000.—		15 000.—	22 329.95
461.00	Beiträge vom Kanton		2 000.—		5 000.—	1 532.—
<b>219</b>	<b>Schulverwaltung</b>	<b>565 100.—</b>	<b>500.—</b>	<b>588 600.—</b>	<b>500.—</b>	<b>580 852.86</b>
301.00	Besoldungen Personal	374 000.—		373 000.—		388 226.60
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	29 000.—		30 000.—		29 181.45
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	32 000.—		35 000.—		34 406.75
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	3 000.—		3 000.—		2 273.—
309.00	Übriger Personalaufwand	48 000.—		43 600.—		46 761.95
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	15 800.—		15 800.—		21 917.36
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	21 300.—		39 300.—		30 014.35
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	19 200.—		27 400.—		15 380.55
317.00	Spesenentschädigungen	5 000.—		5 000.—		5 794.55
318.00	Dienstleistungen, Honorare	14 000.—		13 000.—		3 660.45
319.00	Übriger Sachaufwand	1 200.—		1 000.—		198.25
351.00	Entschädigungen an Kanton	2 600.—		2 500.—		3 037.60
436.00	Rückerstattungen		500.—		500.—	4 488.80
<b>220</b>	<b>Sonderschulen</b>	<b>1 484 400.—</b>	<b>12 500.—</b>	<b>1 516 700.—</b>	<b>12 500.—</b>	<b>1 524 564.80</b>
302.00	Besoldungen Lehrkräfte	290 000.—		300 000.—		281 875.80
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	22 000.—		24 000.—		21 652.75
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	30 000.—		33 000.—		31 675.85
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	4 000.—		4 000.—		3 867.—
309.00	Übriger Personalaufwand	3 000.—		3 000.—		1 104.—
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate, Schulmaterial	2 000.—		2 000.—		1 773.50
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	1 100.—		2 000.—		1 802.65
319.00	Übriger Aufwand	500.—		500.—		
361.00	Beiträge an Kanton	1 131 800.—		1 148 200.—		1 180 813.25
450.00	Rückerstattungen vom Bund		12 500.—		12 500.—	20 121.—
<b>230</b>	<b>Berufsbildung</b>	<b>266 700.—</b>		<b>266 700.—</b>		<b>156 750.—</b>
365.00	Beiträge an private Institutionen	266 700.—		266 700.—		156 750.—
<b>240</b>	<b>Schulliegenschaften und Anlagen</b>	<b>3 339 100.—</b>	<b>247 500.—</b>	<b>3 333 950.—</b>	<b>249 300.—</b>	<b>3 305 900.62</b>
301.00	Besoldungen Personal	911 000.—		966 000.—		969 348.15
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	76 000.—		77 000.—		69 953.50
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	86 000.—		95 000.—		89 985.—
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	6 000.—		6 000.—		5 644.—

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
306.00 Kleiderentschädigung	3 500.—		8 000.—			
307.00 Rentenleistungen			10 000.—		9 666.—	
309.00 Übriger Personalaufwand	33 000.—		51 000.—		11 752.95	
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	47 400.—		20 150.—		45 085.47	
312.00 Wasser, Energie, Heizkosten	198 000.—		192 500.—		198 171.15	
313.00 Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	54 800.—		55 300.—		51 951.25	
314.00 Baulicher Unterhalt	716 900.—		606 300.—		623 402.63	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	47 300.—		43 300.—		29 716.07	
316.00 Mieten, Benützungsgebühren	43 900.—		43 900.—		31 479.40	
317.00 Spesenentschädigungen	1 000.—		1 000.—		7 553.10	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	116 500.—		122 500.—		231 589.45	
319.00 Übriger Sachaufwand	3 000.—		3 000.—		16 657.50	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	873 700.—		913 000.—		805 343.—	
390.00 Interne Verrechnung Personal	60 000.—		60 000.—		51 000.—	
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	31 100.—		30 000.—		27 602.—	
398.00 Interne Verrechnung, Anteil Miete	30 000.—		30 000.—		30 000.—	
427.00 Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens		15 500.—		15 300.—		15 448.—
434.00 Benützungsgebühren		37 000.—		34 000.—		40 071.40
436.00 Rückerstattungen		15 000.—		20 000.—		16 034.90
498.00 Interne Verrechnung Betriebskosten		180 000.—		180 000.—		180 000.—
<b>290 Übriges Bildungswesen</b>	<b>11 000.—</b>		<b>11 000.—</b>		<b>11 000.—</b>	
365.00 Beiträge an private Institutionen	11 000.—		11 000.—		11 000.—	
<b>3 Kultur und Freizeit</b>	<b>2 888 700.—</b>	<b>127 100.—</b>	<b>2 724 760.—</b>	<b>129 700.—</b>	<b>2 945 853.12</b>	<b>125 786.35</b>
<b>300 Kulturförderung</b>	<b>745 100.—</b>	<b>10 000.—</b>	<b>715 060.—</b>	<b>10 000.—</b>	<b>813 756.75</b>	<b>11 937.30</b>
313.00 Verbrauchsmaterial	4 000.—		4 000.—		3 751.70	
314.00 Baulicher Unterhalt	13 000.—		16 000.—		15 156.93	
316.00 Mieten, Benützungsgebühren	13 000.—		12 960.—		13 048.75	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	147 000.—		134 000.—		199 969.37	
319.00 Übriger Sachaufwand	3 000.—		3 000.—		2 740.—	
331.00 Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	93 200.—		101 400.—		110 179.—	
365.00 Beiträge an private Institutionen	378 500.—		384 900.—		372 110.—	
390.00 Interne Verrechnung Personal	90 000.—		55 000.—		93 000.—	
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	3 400.—		3 800.—		3 801.—	
436.00 Rückerstattungen		10 000.—		10 000.—		11 937.30
<b>310 Denkmalpflege und Heimatschutz</b>	<b>500.—</b>		<b>500.—</b>		<b>1 479.60</b>	
365.00 Beiträge an private Institutionen	500.—		500.—		1 479.60	
<b>330 Parkanlagen, Wanderwege</b>	<b>479 500.—</b>	<b>8 800.—</b>	<b>478 500.—</b>	<b>10 800.—</b>	<b>482 239.33</b>	<b>11 744.50</b>
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge			3 000.—		712.—	
312.00 Wasser, Energie, Heizkosten	6 000.—		6 000.—		5 092.95	
314.00 Baulicher Unterhalt	179 000.—		175 000.—		186 534.38	
365.00 Beiträge an private Institutionen	4 500.—		4 500.—		8 900.—	
390.00 Interne Verrechnung Personal	290 000.—		290 000.—		281 000.—	
434.00 Benützungsgebühren, Dienstleistungen		8 000.—		10 000.—		9 666.—
436.00 Rückerstattungen						276.50
461.00 Kantonsbeitrag Wanderwege		800.—		800.—		1 802.—
<b>340 Sport- und Freizeitanlagen</b>	<b>354 000.—</b>	<b>700.—</b>	<b>321 400.—</b>	<b>300.—</b>	<b>220 297.55</b>	<b>481.—</b>
301.00 Besoldungen Personal	43 000.—		42 000.—		41 706.60	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	4 000.—		3 000.—		3 219.05	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	5 000.—		4 000.—		4 496.75	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	1 000.—		1 000.—		248.—	
309.00 Übriger Personalaufwand					200.—	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	4 000.—		4 000.—		3 388.40	
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge			4 000.—		1 919.55	

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
314.00	Baulicher Unterhalt	1 000.—		1 000.—		13 547.20	
317.00	Spesenentschädigungen			100.—			
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	10 300.—		11 300.—		12 268.—	
365.00	Beiträge an private Institutionen	284 700.—		244 300.—		138 400.—	
366.00	Ferienpass			6 000.—			
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung	700.—		300.—		481.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	300.—		400.—		423.—	
493.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen		700.—		300.—		481.—
<b>341</b>	<b>Sportplätze (Luterbach, Ebnet, Immensee)</b>	<b>428 700.—</b>	<b>4 000.—</b>	<b>376 500.—</b>	<b>5 000.—</b>	<b>347 932.19</b>	<b>2 941.85</b>
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	5 000.—		5 000.—		90.—	
312.00	Energie, Wasser	35 000.—		35 000.—		32 086.75	
313.00	Verbrauchs- und Reinigungsmaterial			3 500.—		3 070.—	
314.00	Baulicher Unterhalt	140 000.—		82 000.—		73 569.44	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	2 000.—		2 000.—		1 719.—	
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	25 800.—		28 100.—		23 583.—	
390.00	Interne Verrechnung Personal	40 000.—		40 000.—		33 000.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	900.—		900.—		814.—	
398.00	Interne Verrechnung Betriebskosten	180 000.—		180 000.—		180 000.—	
434.00	Benützungsgebühren		4 000.—		5 000.—		2 244.—
439.00	Übrige Erträge						697.85
<b>342</b>	<b>Strandbad Seeburg, Küsnacht</b>	<b>595 800.—</b>	<b>99 000.—</b>	<b>514 800.—</b>	<b>99 000.—</b>	<b>538 737.85</b>	<b>94 081.70</b>
301.00	Besoldungen Personal	41 000.—		39 000.—		39 870.90	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	3 000.—		3 000.—		1 741.35	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	3 000.—					
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	100.—		100.—		237.—	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	5 000.—		6 000.—		6 127.86	
312.00	Energie, Wasser	6 000.—		5 500.—		5 719.70	
313.00	Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	5 000.—		3 500.—		2 029.75	
314.00	Baulicher Unterhalt	151 000.—		47 000.—		43 706.74	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	23 700.—		23 700.—		22 878.55	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	321 000.—		349 000.—		379 339.—	
390.00	Interne Verrechnung Personal	25 000.—		25 000.—		24 000.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	12 000.—		13 000.—		13 087.—	
427.00	Mietzins		39 000.—		39 000.—		37 850.95
434.00	Benützungsgebühren		60 000.—		60 000.—		56 230.75
<b>343</b>	<b>Strandbad Immensee</b>	<b>214 300.—</b>	<b>2 600.—</b>	<b>195 600.—</b>	<b>2 600.—</b>	<b>216 834.75</b>	<b>2 600.—</b>
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	500.—		500.—		6 390.90	
312.00	Wasser, Energie, Heizkosten	2 500.—		2 500.—		2 651.75	
314.00	Baulicher Unterhalt	46 000.—		14 500.—		15 911.25	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	2 500.—		3 000.—		1 759.—	
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	136 200.—		148 100.—		160 937.—	
365.00	Beiträge an private Institutionen	6 500.—		6 500.—		7 632.85	
390.00	Interne Verrechnung Personal	15 000.—		15 000.—		16 000.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	5 100.—		5 500.—		5 552.—	
427.00	Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens		2 600.—		2 600.—		2 600.—
<b>344</b>	<b>Strandbad Merlischachen</b>	<b>70 800.—</b>	<b>2 000.—</b>	<b>122 400.—</b>	<b>2 000.—</b>	<b>74 575.10</b>	<b>2 000.—</b>
312.00	Energie, Wasser	2 000.—		1 500.—		1 999.20	
314.00	Baulicher Unterhalt	14 000.—		10 000.—		11 864.15	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	3 100.—		3 100.—		2 623.75	
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	34 000.—		37 000.—		40 201.—	
365.00	Beiträge an private Institutionen	6 500.—		54 500.—		6 500.—	
390.00	Interne Verrechnung Personal	10 000.—		15 000.—		10 000.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	1 200.—		1 300.—		1 387.—	

		Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
427.00	Liegenschaftserträge Verwaltungsvermögen		2 000.—		2 000.—		2 000.—
<b>350</b>	<b>Übrige Freizeitgestaltung</b>					<b>250 000.—</b>	
365.00	Beiträge an private Institutionen					250 000.—	
<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>1 891 900.—</b>	<b>720 000.—</b>	<b>1 764 400.—</b>	<b>640 200.—</b>	<b>1 701 464.45</b>	<b>707 052.60</b>
<b>440</b>	<b>Ambulante Krankenpflege</b>	<b>621 300.—</b>		<b>625 300.—</b>		<b>621 372.05</b>	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	41 000.—		48 000.—		47 719.40	
365.00	Beiträge an private Institutionen	580 300.—		577 300.—		573 652.65	
<b>450</b>	<b>Krankheitsbekämpfung</b>	<b>100.—</b>		<b>100.—</b>		<b>100.—</b>	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	100.—		100.—		100.—	
<b>460</b>	<b>Schulgesundheitsdienst</b>	<b>68 000.—</b>		<b>76 000.—</b>		<b>49 672.25</b>	
301.00	Besoldungen Personal	15 000.—		15 000.—		14 417.40	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	1 000.—		1 000.—		1 109.15	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	2 000.—		2 000.—		1 541.15	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	100.—		100.—		86.—	
313.00	Verbrauchsmaterial	1 300.—		1 300.—		1 053.75	
317.00	Spesenentschädigungen	100.—		100.—		54.—	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	48 500.—		56 500.—		31 410.80	
<b>470</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b>	<b>4 100.—</b>		<b>2 300.—</b>		<b>3 972.60</b>	
301.00	Besoldungen Personal	1 800.—		1 800.—		2 391.60	
317.00	Spesenentschädigungen	2 300.—		500.—		1 581.—	
<b>490</b>	<b>Übriges Gesundheitswesen</b>	<b>163 750.—</b>	<b>600.—</b>	<b>144 100.—</b>		<b>136 463.84</b>	<b>553.20</b>
301.00	Besoldungen Personal	44 200.—		34 000.—		38 848.10	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	1 000.—		500.—		803.45	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	100.—		100.—		17.—	
309.00	Übriger Personalaufwand	6 500.—		7 200.—		7 390.—	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	4 000.—		4 000.—		4 584.24	
311.00	Anschaffung Sanitätsmaterial Ausrüstung	9 500.—		4 300.—		1 664.15	
313.00	Verbrauchsmaterial	1 000.—		2 000.—			
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	650.—		500.—			
318.00	Dienstleistungen, Honorare	2 600.—		1 100.—		372.—	
319.00	Übriger Sachaufwand	4 500.—		3 000.—		5 957.90	
365.00	Beiträge an private Institutionen	89 700.—		87 400.—		76 827.—	
436.00	Rückerstattungen		600.—				553.20
<b>491</b>	<b>Seerettungsdienst</b>	<b>79 950.—</b>	<b>5 000.—</b>	<b>65 700.—</b>	<b>5 000.—</b>	<b>48 677.04</b>	<b>1 800.—</b>
301.00	Besoldungen Personal	12 500.—		12 500.—		16 717.50	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK			500.—			
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	100.—		100.—		27.—	
309.00	Weiterbildung	4 350.—		10 000.—		217.—	
311.00	Anschaffung Mobilien, Geräte	33 300.—		11 800.—		2 227.84	
313.00	Verbrauchsmaterial	2 700.—		2 100.—		51.90	
315.00	Unterhalt Mobilien, Geräte	6 500.—		6 500.—		8 259.55	
316.00	Mieten, Pachten, Benützungskosten	1 300.—					
318.00	Dienstleistungen, Honorare	2 900.—		2 500.—		514.40	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	8 200.—		10 300.—		12 909.—	
365.00	Beiträge an private Institutionen	8 000.—		9 300.—		7 597.85	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	100.—		100.—		155.—	
434.00	Benützungsgebühren		5 000.—		5 000.—		1 800.—
<b>492</b>	<b>Regionales Ambulanzwesen</b>	<b>954 700.—</b>	<b>714 400.—</b>	<b>850 900.—</b>	<b>635 200.—</b>	<b>841 206.67</b>	<b>704 699.40</b>
301.00	Besoldungen Personal	550 000.—		500 000.—		531 305.10	

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	44 000.—		40 000.—		40 083.15	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	45 000.—		42 000.—		44 578.80	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	3 000.—		3 000.—		3 129.—	
309.00	Übriger Personalaufwand	37 900.—		21 500.—		12 953.35	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	2 000.—		2 000.—		1 752.58	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	42 200.—		55 400.—		62 377.04	
313.00	Verbrauchsmaterial	36 500.—		39 000.—		29 282.60	
314.00	Baulicher Unterhalt	2 000.—		3 000.—		2 108.85	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	29 700.—		30 700.—		28 545.85	
317.00	Spesenentschädigungen	3 500.—		10 500.—		3 306.65	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	19 600.—		19 600.—		25 254.85	
319.00	Übriger Sachaufwand	500.—		500.—		3 044.65	
330.00	Abschreibungen Finanzvermögen	6 000.—		10 000.—		4 939.20	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	98 900.—		40 100.—		15 163.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	700.—		400.—		182.—	
398.00	Pauschalverrechnungen	33 200.—		33 200.—		33 200.—	
434.00	Benützungsgebühren		700 000.—		630 000.—	693 535.90	
435.00	Verkäufe		400.—		200.—		
436.00	Rückerstattungen Dritter		14 000.—		5 000.—	11 163.50	
<b>5</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>	<b>22 719 916.—</b>	<b>12 387 980.—</b>	<b>21 199 800.—</b>	<b>11 940 400.—</b>	<b>21 561 183.62</b>	<b>12 489 324.84</b>
<b>500</b>	<b>Sozialversicherungen</b>	<b>3 546 820.—</b>		<b>3 141 400.—</b>		<b>3 133 615.90</b>	
361.00	Beiträge an Kanton	2 439 939.—		2 197 300.—		2 151 665.85	
362.00	KVG Pflegefinanzierung	1 011 881.—		874 100.—		888 701.55	
365.00	Beiträge an private Institutionen	95 000.—		70 000.—		93 248.50	
<b>520</b>	<b>Krankenversicherung</b>	<b>940 396.—</b>		<b>883 700.—</b>		<b>913 390.85</b>	
361.00	Beiträge an Kanton	940 396.—		883 700.—		913 390.85	
<b>540</b>	<b>Jugend</b>	<b>758 500.—</b>		<b>749 500.—</b>		<b>663 700.—</b>	
365.00	Beiträge an private Institutionen	758 500.—		749 500.—		663 700.—	
<b>570</b>	<b>Alters- und Pflegeheim Sunnehof / Heimbetrieb</b>	<b>9 923 700.—</b>	<b>9 330 500.—</b>	<b>9 535 800.—</b>	<b>8 888 000.—</b>	<b>9 924 564.69</b>	<b>9 184 195.69</b>
301.00	Besoldungen Personal	6 087 200.—		5 717 000.—		5 926 166.35	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	477 600.—		446 000.—		444 880.85	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	595 300.—		629 000.—		537 838.15	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	130 400.—		91 700.—		73 628.50	
309.00	Übriger Personalaufwand	94 700.—		99 900.—		136 496.40	
310.00	Verwaltungsaufwand	27 100.—		25 900.—		29 803.62	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	114 900.—		43 900.—		82 726.33	
312.00	Energie, Wasser	146 800.—		155 100.—		146 588.80	
313.00	Verbrauchsmaterial	653 300.—		683 100.—		567 738.50	
314.00	Baulicher Unterhalt	94 200.—		58 800.—		417 785.14	
315.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	145 200.—		125 400.—		97 756.95	
316.00	Mieten, Pachten und Benützungskosten	1 500.—		1 500.—		1 490.40	
317.00	Spesenentschädigungen	5 800.—		6 100.—		5 419.85	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	146 400.—		108 700.—		99 409.40	
319.00	Übriger Sachaufwand	49 000.—		48 600.—		42 753.—	
321.00	Zinsaufwand auf kurzfristige Schulden					10.50	
322.00	Zinsen auf langfristige Schulden	6 700.—		8 700.—		8 237.50	
330.00	Abschreibungen Finanzvermögen					4 467.55	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	1 012 400.—		1 103 500.—		1 237 848.—	
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung	96 000.—		118 600.—			
393.00	Zinsen	39 200.—		64 300.—		63 518.90	
420.00	Banken						44.15
432.00	Pensionstaxen, Pflögetaxen		9 012 100.—		8 572 900.—		8 315 859.50
434.00	Benützungsgebühren, Dienstleistungen		36 600.—		51 300.—		27 420.45
435.00	Erträge Cafeteria und andere Verkäufe		225 100.—		227 900.—		208 638.15

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
436.00						167 089.60
439.00		15 100.—		10 200.—		17 611.40
480.00						411 376.19
490.00		41 600.—		25 700.—		36 156.25
<b>571</b>	<b>Landwirtschaftsbetrieb Sunnehof, Immensee</b>	<b>71 400.—</b>	<b>71 400.—</b>	<b>71 400.—</b>	<b>71 400.—</b>	<b>84 551.20</b>
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	400.—		400.—		450.—
312.00	Energie, Wasser, Heizkosten	3 500.—		3 300.—		3 891.05
313.00	Verbrauchsmaterial	5 000.—		5 000.—		2 975.90
314.00	Baulicher Unterhalt	15 000.—		25 400.—		56 477.30
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	500.—		500.—		
318.00	Dienstleistungen, Honorare	5 000.—		4 800.—		4 670.45
319.00	Übriger Aufwand	1 000.—		1 000.—		1 736.40
331.00	Ordentliche Abschreibungen	7 700.—		8 400.—		9 135.—
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung	33 000.—		17 400.—		
390.00	Interne Verrechnung Personal			4 900.—		4 900.—
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	300.—		300.—		315.10
427.00	Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens		45 200.—		45 200.—	45 207.—
435.00	Verkaufserlöse		5 500.—		5 500.—	4 930.85
439.00	Übrige Erträge		20 700.—		20 700.—	21 658.15
480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung					12 755.20
<b>572</b>	<b>Immobilienrechnung Sunnehof Immensee</b>	<b>787 500.—</b>	<b>787 500.—</b>	<b>787 500.—</b>	<b>787 500.—</b>	<b>790 011.—</b>
312.00	Energie, Wasser, Heizkosten	59 300.—		67 200.—		59 582.15
314.00	Unterhalt Gebäude, Einrichtungen, Umgebung	69 400.—		32 000.—		30 018.95
318.00	Dienstleistungen, Versicherung	17 200.—		17 100.—		16 706.—
319.00	Übriger Sachaufwand	2 000.—		2 000.—		
331.00	Ordentliche Abschreibungen	410 200.—		445 900.—		484 740.—
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung	172 900.—		165 600.—		130 793.10
390.00	Interne Verrechnung Personal	41 600.—		20 800.—		31 256.25
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	14 900.—		36 900.—		36 914.55
427.00	Mietzinseinnahmen		786 200.—		785 300.—	787 080.90
439.00	Übrige Erträge		1 300.—		2 200.—	2 930.10
<b>573</b>	<b>Alters- und Pflegeheim Seematt</b>	<b>63 800.—</b>		<b>69 400.—</b>		<b>75 270.—</b>
331.00	Ordentliche Abschreibungen	61 500.—		66 900.—		72 760.—
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	2 300.—		2 500.—		2 510.—
<b>580</b>	<b>Wirtschaftliche Sozialhilfe</b>	<b>3 811 800.—</b>	<b>625 000.—</b>	<b>3 086 400.—</b>	<b>717 000.—</b>	<b>3 205 465.77</b>
316.00	Mieten, Benützungskosten	34 000.—		30 900.—		41 363.65
318.00	Dienstleistungen, Honorare	3 500.—		3 500.—		3 324.—
365.00	Beiträge an private Institutionen	12 000.—		27 000.—		19 033.55
366.00	Wirtschaftliche Sozialhilfe	3 762 300.—		3 025 000.—		3 141 744.57
427.00	Liegenschaftserträge				3 600.—	
436.00	Rückerstattungen		625 000.—		713 400.—	813 389.84
461.00	Rückerstattungen anderer Kantone					40 072.65
<b>581</b>	<b>Asylwesen</b>	<b>1 484 900.—</b>	<b>1 391 000.—</b>	<b>1 539 500.—</b>	<b>1 281 100.—</b>	<b>1 496 870.27</b>
301.00	Besoldungen Personal	121 000.—		119 000.—		121 917.20
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	10 000.—		10 000.—		9 101.30
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	12 000.—		13 000.—		12 797.30
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	1 000.—		1 000.—		698.—
309.00	Übriger Personalaufwand	1 200.—		1 200.—		390.—
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	6 700.—		8 000.—		689.40
312.00	Energie, Wasser, Heizkosten	31 000.—		31 000.—		34 783.90
313.00	Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	2 000.—		2 000.—		1 161.25
314.00	Baulicher Unterhalt	25 000.—		25 000.—		26 226.20
316.00	Mieten, Benützungskosten	60 000.—		54 300.—		36 130.95

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
317.00	Spesenentschädigungen	1 000.—		1 000.—		997.50	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	42 000.—		101 000.—		53 826.95	
366.00	Unterstützungsbeiträge	1 172 000.—		1 173 000.—		1 198 150.32	
427.00	Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens		139 000.—		136 800.—		139 610.—
436.00	Rückerstattungen		252 000.—		164 300.—		156 911.22
439.00	Übrige Erträge						2 716.30
451.00	Rückerstattungen Kanton		1 000 000.—		980 000.—		1 089 879.—
<b>589</b>	<b>Übrige Sozialhilfe Fürsorgeverwaltung</b>	<b>1 331 100.—</b>	<b>182 580.—</b>	<b>1 335 200.—</b>	<b>195 400.—</b>	<b>1 273 743.94</b>	<b>187 987.94</b>
301.00	Besoldungen Personal	916 000.—		905 000.—		869 634.75	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	75 000.—		73 000.—		65 000.70	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	88 000.—		92 000.—		88 439.55	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	6 000.—		6 000.—		5 137.—	
309.00	Übriger Personalaufwand	19 600.—		37 200.—		24 127.20	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	3 500.—		3 500.—		3 159.99	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	8 500.—		7 000.—		17 581.97	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen Geräte, Fahrzeuge	14 500.—		11 300.—		14 699.05	
317.00	Spesenentschädigungen	12 000.—		12 000.—		14 219.85	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	16 500.—		16 700.—		8 275.75	
319.00	Übriger Sachaufwand	76 500.—		81 000.—		50 511.48	
365.00	Beiträge an private Institutionen	45 500.—		41 000.—		63 456.65	
398.00	Interne Verrechnung, Anteil Miete	49 500.—		49 500.—		49 500.—	
433.00	Schulgelder		43 580.—		48 400.—		49 422.—
436.00	Rückerstattungen						1 090.15
450.00	Rückerstattungen Bund		48 000.—		56 000.—		47 475.79
490.00	Interne Verrechnung Personal		91 000.—		91 000.—		90 000.—
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	<b>8 601 200.—</b>	<b>1 498 000.—</b>	<b>8 374 900.—</b>	<b>1 501 000.—</b>	<b>7 835 094.56</b>	<b>1 475 790.40</b>
<b>620</b>	<b>Bezirks- und Gemeindestrassen</b>	<b>6 319 300.—</b>	<b>994 000.—</b>	<b>6 091 100.—</b>	<b>996 000.—</b>	<b>5 842 160.56</b>	<b>954 607.95</b>
301.00	Besoldungen Personal	813 000.—		842 000.—		822 767.—	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	64 000.—		67 000.—		62 305.05	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	77 000.—		90 000.—		88 654.25	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	30 000.—		20 000.—		32 912.10	
306.00	Dienstkleider	13 000.—		13 000.—		13 117.90	
309.00	Übriger Personalaufwand	8 500.—		9 000.—		7 529.20	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	6 500.—		6 500.—		7 679.75	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	101 000.—		88 000.—		144 979.10	
312.00	Wasser, Energie, Heizkosten	65 000.—		45 000.—		99 080.70	
313.00	Verbrauchsmaterial	68 000.—		62 500.—		90 064.20	
314.00	Baulicher Unterhalt	484 000.—		529 700.—		707 255.35	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen Geräte, Fahrzeuge	65 000.—		83 200.—		95 040.36	
316.00	Miete, Benützungskosten					432.—	
317.00	Spesenentschädigungen	4 000.—		4 000.—		3 640.—	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	65 000.—		61 400.—		69 297.65	
330.00	Abschreibungen Finanzvermögen	1 000.—		1 000.—		16 773.95	
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4 308 500.—		4 039 400.—		3 467 723.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	145 800.—		129 400.—		112 909.—	
434.00	Benützungsgebühren		12 000.—		12 000.—		15 937.50
436.00	Rückerstattungen Dritter		25 000.—		13 000.—		2 002.—
439.00	Übrige Erträge				30 000.—		31 338.60
449.00	Vorteilsabgaben		30 000.—		30 000.—		35 100.—
461.00	Beiträge vom Kanton		120 000.—		120 000.—		119 229.85
490.00	Interne Verrechnung Personal		807 000.—		791 000.—		751 000.—
<b>621</b>	<b>Parkplätze</b>	<b>100 000.—</b>	<b>442 000.—</b>	<b>173 500.—</b>	<b>442 000.—</b>	<b>125 275.10</b>	<b>459 287.95</b>
314.00	Erstellung und Unterhalt Parkplätze	31 300.—		101 300.—		56 740.10	
316.00	Mieten, Benützungskosten	4 500.—		5 500.—		4 375.—	

		Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	26 300.—		28 700.—		31 142.—	
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung	7 000.—		7 000.—		7 944.—	
390.00	Interne Verrechnung Personal	30 000.—		30 000.—		24 000.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	900.—		1 000.—		1 074.—	
434.00	Benützungsgebühren		435 000.—		435 000.—		451 343.95
493.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen		7 000.—		7 000.—		7 944.—
<b>630</b>	<b>Privatstrassen</b>	<b>84 300.—</b>		<b>80 000.—</b>		<b>65 061.60</b>	
366.00	Beiträge an private Haushalte	84 300.—		80 000.—		65 061.60	
<b>640</b>	<b>Bundesbahnen</b>	<b>124 100.—</b>		<b>149 100.—</b>		<b>186 685.15</b>	
314.00	Baulicher Unterhalt	29 600.—		29 600.—		35 003.15	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	92 800.—		117 400.—		149 553.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	1 700.—		2 100.—		2 129.—	
<b>650</b>	<b>Regionalverkehr</b>	<b>1 845 300.—</b>	<b>56 000.—</b>	<b>1 820 400.—</b>	<b>56 000.—</b>	<b>1 573 352.—</b>	<b>55 699.—</b>
312.00	Wasser, Energie, Heizkosten	2 000.—		2 000.—		1 869.—	
314.00	Baulicher Unterhalt Stationen	43 500.—		70 000.—			
316.00	Mieten, Benützungskosten					600.—	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	100.—		100.—		133.—	
319.00	Übriger Sachaufwand	56 000.—		56 000.—		56 000.—	
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	143 200.—		155 700.—		169 284.—	
361.00	Beiträge an Kanton	1 111 800.—		1 042 800.—		935 971.60	
365.00	Beiträge an private Institutionen	483 400.—		488 000.—		403 654.40	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	5 300.—		5 800.—		5 840.—	
434.00	Benützungsgebühren		56 000.—		56 000.—		55 699.—
<b>660</b>	<b>Schifffahrt</b>	<b>128 200.—</b>	<b>6 000.—</b>	<b>60 800.—</b>	<b>7 000.—</b>	<b>42 560.15</b>	<b>6 195.50</b>
312.00	Wasser, Energie, Heizkosten	500.—		500.—		240.05	
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	3 000.—		22 000.—		6 293.20	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	2 300.—		4 300.—		3 290.90	
362.00	Beiträge an Bezirke, Gemeinden Zweckverbände	32 400.—		34 000.—		32 736.—	
365.00	Private Institutionen	90 000.—					
434.00	Benützungsgebühren		6 000.—		7 000.—		6 195.50
<b>7</b>	<b>Umwelt und Raumordnung</b>	<b>4 180 400.—</b>	<b>3 415 900.—</b>	<b>4 053 600.—</b>	<b>3 131 300.—</b>	<b>3 732 303.28</b>	<b>2 860 556.21</b>
<b>710</b>	<b>Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)</b>	<b>1 830 300.—</b>	<b>1 830 300.—</b>	<b>1 586 500.—</b>	<b>1 586 500.—</b>	<b>1 272 740.04</b>	<b>1 272 740.04</b>
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	2 400.—		2 400.—		1 564.83	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge			500.—			
312.00	Wasser, Energie, Heizkosten	9 000.—		9 500.—		8 843.55	
314.00	Baulicher Unterhalt	270 000.—		275 000.—		71 067.61	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	154 500.—		186 000.—		346 417.60	
319.00	Übriger Sachaufwand					4 831.55	
329.00	Übrige Zinsen	132 200.—		84 600.—		131 437.—	
330.00	Abschreibungen Finanzvermögen	500.—		1 000.—		4.—	
362.00	Beiträge an Bezirke, Gemeinden Zweckverbände	1 107 600.—		883 000.—		588 302.90	
390.00	Interne Verrechnung Personal	125 000.—		125 000.—		120 000.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	29 100.—		19 500.—		271.—	
429.00	Übrige Vermögenserträge		132 200.—		84 600.—		131 437.—
434.00	Benützungsgebühren		1 022 200.—		1 050 000.—		960 445.25
436.00	Rückerstattungen						2 605.25
439.00	Übrige Erträge						6 459.90
480.00	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		675 900.—		451 900.—		171 792.64
<b>720</b>	<b>Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)</b>	<b>1 502 600.—</b>	<b>1 502 600.—</b>	<b>1 465 000.—</b>	<b>1 465 000.—</b>	<b>1 476 596.47</b>	<b>1 476 596.47</b>
301.00	Besoldungen Personal	149 000.—		146 000.—		146 873.25	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	12 000.—		11 000.—		10 883.15	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	15 000.—		16 000.—		15 270.05	

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	1 000.—		1 000.—		843.—	
309.00	Übriger Personalaufwand	2 000.—		2 000.—		220.—	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	6 500.—		7 000.—		11 934.79	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	25 500.—		36 500.—		2 503.98	
312.00	Wasser, Energie, Heizkosten	1 500.—		1 500.—		1 587.37	
313.00	Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	2 000.—		2 000.—		1 320.88	
314.00	Baulicher Unterhalt	22 000.—		15 000.—		14 288.72	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	3 000.—		1 000.—		1 015.—	
316.00	Mieten, Pachten, Benützungskosten	17 000.—		15 000.—		13 414.45	
317.00	Spesenentschädigungen	500.—		500.—		569.90	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	912 400.—		912 900.—		876 693.24	
319.00	Übriger Sachaufwand	4 000.—		3 000.—		2 770.20	
330.00	Abschreibungen Finanzvermögen	1 000.—		1 000.—		176.65	
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	107 600.—		117 100.—		127 242.—	
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung	76 600.—		32 200.—		111 599.84	
390.00	Interne Verrechnung Personal	140 000.—		140 000.—		133 000.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	4 000.—		4 300.—		4 390.—	
434.00	Benützungsgebühren		1 243 000.—		1 219 000.—		1 210 957.85
435.00	Verkäufe		200.—		500.—		
436.00	Rückerstattungen		229 300.—		230 000.—		234 837.82
439.00	Übrige Erträge		10 000.—				15 523.80
490.00	Interne Verrechnung Personal		10 000.—		10 000.—		10 000.—
493.00	Interne Zinsverrechnung		10 100.—		5 500.—		5 277.—
<b>740</b>	<b>Friedhof und Bestattung</b>	<b>218 400.—</b>	<b>56 000.—</b>	<b>219 600.—</b>	<b>52 000.—</b>	<b>173 998.55</b>	<b>81 919.80</b>
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	2 000.—		5 000.—		3 367.30	
312.00	Wasser, Energie, Heizkosten	2 200.—		2 000.—		3 656.30	
313.00	Verbrauchsmaterial	400.—		1 000.—		310.50	
314.00	Baulicher Unterhalt	42 000.—		81 100.—		73 817.75	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	4 000.—		4 000.—		1 795.—	
330.00	Abschreibungen Finanzvermögen	1 000.—		500.—		911.70	
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	66 700.—		26 400.—		6 902.—	
352.00	Entschädigungen an Bezirke, Gemeinden, Zweckverbände	15 000.—		15 000.—		15 000.—	
390.00	Interne Verrechnung Personal	84 000.—		84 000.—		68 000.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	1 100.—		600.—		238.—	
434.00	Benützungsgebühren		52 000.—		48 000.—		75 110.—
436.00	Rückerstattungen		4 000.—		4 000.—		6 809.80
<b>750</b>	<b>Gewässerverbauungen</b>	<b>197 900.—</b>		<b>223 200.—</b>		<b>220 618.—</b>	
314.00	Baulicher Unterhalt	60 000.—		65 000.—		40 657.90	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	75 000.—		79 000.—		165 656.10	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	51 900.—		68 000.—		294.—	
390.00	Interne Verrechnung Personal	10 000.—		10 000.—		14 000.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	1 000.—		1 200.—		10.—	
<b>780</b>	<b>Übriger Umweltschutz</b>	<b>369 800.—</b>	<b>27 000.—</b>	<b>466 400.—</b>	<b>27 800.—</b>	<b>390 888.87</b>	<b>29 299.90</b>
301.00	Besoldungen Personal	46 000.—		41 000.—		50 485.80	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	4 000.—		3 000.—		3 808.65	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	4 000.—		4 000.—		5 479.05	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	1 000.—		500.—		251.—	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	8 500.—		9 000.—		9 010.60	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	3 800.—		3 000.—		6 579.60	
312.00	Wasser, Energie, Heizkosten	3 500.—		3 500.—		3 497.85	
313.00	Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	15 200.—		14 000.—		15 468.—	
314.00	Baulicher Unterhalt	10 500.—		6 000.—		3 055.45	
317.00	Spesenentschädigungen	3 000.—		3 000.—		3 076.90	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	58 600.—		120 700.—		86 061.20	
319.00	Übriger Sachaufwand	96 500.—		99 000.—		70 010.67	

		Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
331.00	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	69 800.—		53 700.—		99 411.—	
361.00	Beiträge an Kanton	9 000.—		9 000.—		8 380.50	
365.00	Beiträge an private Institutionen	34 000.—		94 000.—		22 882.60	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	2 400.—		3 000.—		3 430.—	
436.00	Rückerstattungen		16 000.—		16 800.—		19 299.90
451.00	Rückerstattungen Kanton		1 000.—		1 000.—		
461.00	Beiträge Kanton		10 000.—		10 000.—		10 000.—
<b>790</b>	<b>Raumordnung</b>	<b>61 400.—</b>		<b>92 900.—</b>		<b>197 461.35</b>	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	60 000.—		91 500.—		183 389.20	
319.00	Übriger Sachaufwand	1 400.—		1 400.—		14 072.15	
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	<b>316 700.—</b>	<b>800 000.—</b>	<b>336 400.—</b>	<b>820 000.—</b>	<b>322 053.85</b>	<b>791 500.—</b>
<b>800</b>	<b>Landwirtschaft</b>	<b>201 700.—</b>		<b>203 200.—</b>		<b>199 444.50</b>	
301.00	Besoldungen Personal			3 500.—		3 461.50	
319.00	Übriger Sachaufwand	191 200.—		191 100.—		190 985.—	
331.00	Abschreibungen Investitionsbeitrag	10 400.—		6 500.—		4 953.—	
365.00	Beiträge an private Institutionen			2 000.—			
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	100.—		100.—		45.—	
<b>801</b>	<b>Melioration</b>	<b>12 100.—</b>		<b>12 200.—</b>		<b>12 871.—</b>	
331.00	Abschreibungen Investitionsbeitrag	12 000.—		12 100.—		12 756.—	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	100.—		100.—		115.—	
<b>802</b>	<b>Viehausstellungen</b>			<b>37 000.—</b>		<b>5 200.—</b>	
310.00	Drucksachen, Inserate			3 000.—			
318.00	Dienstleistungen, Honorare			20 000.—			
365.00	Beiträge an Private Institutionen					5 200.—	
390.00	Interne Verrechnung Personal			14 000.—			
<b>830</b>	<b>Tourismus, Kommunale Werbung</b>	<b>64 900.—</b>		<b>66 000.—</b>		<b>70 388.—</b>	
362.00	Beiträge an Bezirke, Gemeinden Zweckverbände	38 500.—		37 600.—		38 388.—	
365.00	Beiträge an private Institutionen	26 400.—		28 400.—		32 000.—	
<b>840</b>	<b>Industrie, Gewerbe, Handel</b>	<b>38 000.—</b>		<b>18 000.—</b>		<b>34 150.35</b>	
319.00	Übriger Sachaufwand	12 000.—		15 000.—		31 150.35	
365.00	Beiträge an private Institutionen	26 000.—		3 000.—		3 000.—	
<b>863</b>	<b>Energieversorgung</b>		<b>800 000.—</b>		<b>820 000.—</b>		<b>791 500.—</b>
410.00	Konzessionen		800 000.—		820 000.—		791 500.—
<b>9</b>	<b>Finanzen, Steuern</b>	<b>1 241 400.—</b>	<b>46 078 700.—</b>	<b>1 479 800.—</b>	<b>45 948 900.—</b>	<b>1 769 708.78</b>	<b>46 394 569.88</b>
<b>900</b>	<b>Bezirkssteuern</b>	<b>620 000.—</b>	<b>44 722 000.—</b>	<b>875 000.—</b>	<b>44 935 000.—</b>	<b>718 986.—</b>	<b>45 149 710.59</b>
329.00	Steuerskonti	90 000.—		225 000.—		88 026.96	
330.00	Abschreibungen Steuerverluste	260 000.—		250 000.—		367 397.19	
361.00	Pauschale Steueranrechnung	270 000.—		400 000.—		263 561.85	
400.00	Ordentliche Steuern Rechnungs- jahr natürliche Personen		35 900 000.—		36 050 000.—		35 776 860.30
400.10	Ordentliche Steuern Vorjahre natürliche Personen		1 500 000.—		2 500 000.—		2 591 794.15
400.20	Nach- und Strafsteuern natürliche Personen		400 000.—		300 000.—		555 213.70
400.40	Quellensteuern natürliche Personen		900 000.—		900 000.—		886 358.51
400.50	Lotterie-/Liquidationsgewinn, Kapitalabfindungssteuern		960 000.—		890 000.—		996 374.65
401.00	Ordentliche Steuern Rechnungs- jahr juristische Personen		3 870 000.—		3 600 000.—		3 522 787.25
401.10	Ordentliche Steuern Vorjahre juristische Personen		1 000 000.—		500 000.—		328 341.15

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
401.20 Nach- und Strafsteuern juristische Personen				5 000.—		
406.00 Hundesteuern		52 000.—		50 000.—		50 405.35
436.00 Rückerstattungen		140 000.—		140 000.—		441 575.53
<b>920 Finanzausgleich</b>		<b>424 000.—</b>		<b>62 600.—</b>	<b>361 300.—</b>	
342.00 Steuerkraftabschöpfung					361 300.—	
444.00 Finanzausgleich		424 000.—		62 600.—		
<b>940 Kapitaldienst</b>	<b>478 900.—</b>	<b>491 500.—</b>	<b>495 500.—</b>	<b>505 600.—</b>	<b>577 794.63</b>	<b>490 139.46</b>
318.00 Bank-, PC-Gebühren, Emmissionskosten	19 000.—		19 000.—		19 118.43	
321.00 Bankkontokorrentzinsen, Kreditkommission, Baukreditzinsen, übrige Zinsen	77 700.—		105 600.—		125 954.08	
322.00 Zinsen auf langfristigen Schulden	187 800.—		224 900.—		230 556.92	
323.00 Zins an Sonderrechnungen	132 200.—		84 600.—		131 437.—	
329.00 Übrige Zinsen					1 234.55	
330.00 Abschreibungen Finanzvermögen	800.—		500.—		182.65	
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	61 400.—		60 900.—		69 311.—	
420.00 Kontokorrentzinsen Banken und übrige Aktivzinsen						13.05
421.00 Zinsen auf Festgeldern und diverse Verzugszinsen		105 000.—		107 000.—		104 898.80
425.00 Zinsen auf Anlagen des Verwaltungsvermögens		6 700.—		8 700.—		8 237.50
436.00 Rückerstattungen						72.35
439.00 Übrige Erträge		47 000.—		40 000.—		69 445.21
493.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen		332 800.—		349 900.—		307 472.55
<b>942 Liegenschaften des Finanzvermögens</b>		<b>84 400.—</b>		<b>82 000.—</b>		<b>75 633.35</b>
423.00 Liegenschaftserträge des Finanzvermögens		84 400.—		82 000.—		75 633.35
<b>943 EFH Artherstr. 7</b>	<b>8 000.—</b>	<b>13 200.—</b>	<b>2 800.—</b>	<b>12 000.—</b>	<b>855.55</b>	<b>12 225.—</b>
312.00 Wasser, Energie, Heizkosten	500.—		300.—		417.60	
314.00 Baulicher Unterhalt	7 000.—		2 000.—			
318.00 Dienstleistungen, Honorare	500.—		500.—		437.95	
423.00 Liegenschaftserträge Finanzvermögen		13 200.—		12 000.—		12 225.—
<b>944 Artherstr. 7, Garagen</b>	<b>600.—</b>	<b>3 100.—</b>	<b>600.—</b>	<b>3 100.—</b>	<b>26.—</b>	<b>3 120.—</b>
314.00 Baulicher Unterhalt	500.—		500.—			
318.00 Dienstleistungen, Honorare	100.—		100.—		26.—	
423.00 Liegenschaftserträge Finanzvermögen		3 100.—		3 100.—		3 120.—
<b>945 MFH Artherstr. 9</b>	<b>13 400.—</b>	<b>37 900.—</b>	<b>12 400.—</b>	<b>37 300.—</b>	<b>16 430.35</b>	<b>37 572.—</b>
312.00 Wasser, Energie, Heizkosten	5 200.—		5 200.—		8 285.80	
314.00 Baulicher Unterhalt	6 000.—		5 000.—		6 431.85	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	2 200.—		2 200.—		1 712.70	
423.00 Liegenschaftserträge Finanzvermögen		37 900.—		37 300.—		37 572.—
<b>946 Ebnetweg 2, Oase</b>	<b>9 600.—</b>		<b>14 600.—</b>		<b>21 894.75</b>	
312.00 Wasser, Energie, Heizkosten	3 300.—		3 300.—		3 442.60	
314.00 Baulicher Unterhalt	5 000.—		10 000.—		17 494.90	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	1 300.—		1 300.—		957.25	
<b>947 WER K Busdepot / WKG</b>	<b>13 800.—</b>	<b>154 600.—</b>	<b>12 800.—</b>	<b>167 500.—</b>	<b>11 300.30</b>	<b>174 695.—</b>
314.00 Baulicher Unterhalt	4 000.—		3 000.—		1 277.15	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	2 000.—		2 000.—		2 162.15	
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	7 800.—		7 800.—		7 861.—	
423.00 Liegenschaftserträge Finanzvermögen		154 600.—		167 500.—		174 695.—
<b>948 Immostr. 11, Immensee</b>	<b>50 400.—</b>	<b>78 400.—</b>	<b>29 900.—</b>	<b>74 200.—</b>	<b>39 540.85</b>	<b>78 073.25</b>
312.00 Wasser, Energie, Heizkosten	9 200.—		10 700.—		8 053.30	

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
314.00	9 000.—		9 000.—		29 354.45	
318.00	32 200.—		10 200.—		2 033.10	
330.00					100.—	
423.00		78 400.—		74 200.—		78 073.25
<b>949 Dorfplatz 3, Immensee</b>	<b>46 700.—</b>	<b>69 600.—</b>	<b>36 200.—</b>	<b>69 600.—</b>	<b>21 580.35</b>	<b>72 732.85</b>
312.00	9 000.—		8 500.—		9 622.50	
314.00	10 000.—		25 000.—		9 514.55	
318.00	27 700.—		2 700.—		2 443.30	
423.00		69 600.—		69 600.—		72 732.85
<b>999 Abschluss</b>						<b>300 668.38</b>
999.39						300 668.38
	<b>75 610 626.—</b>	<b>72 134 880.—</b>	<b>73 353 710.—</b>	<b>71 397 910.—</b>	<b>72 337 154.03</b>	<b>72 337 154.03</b>
<b>Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss</b>		<b>3 475 746.—</b>		<b>1 955 800.—</b>		
	<b>75 610 626.—</b>	<b>75 610 626.—</b>	<b>73 353 710.—</b>	<b>73 353 710.—</b>	<b>72 337 154.03</b>	<b>72 337 154.03</b>

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>Investitionsrechnung Artengliederung</b>						
<b>5 Ausgaben</b>	<b>13 184 000.—</b>		<b>18 908 200.—</b>		<b>18 680 458.21</b>	<b>934.45</b>
<b>50 Sachgüter</b>	<b>4 651 000.—</b>		<b>7 969 000.—</b>		<b>6 292 141.38</b>	<b>934.45</b>
501 Tiefbauten	2 369 000.—		3 551 000.—		2 836 431.18	934.45
503 Hochbauten	1 762 000.—		3 640 000.—		2 926 343.05	
506 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	520 000.—		778 000.—		529 367.15	
<b>52 Darlehen und Beteiligungen</b>					<b>1 190 000.—</b>	
523 Eigene Anstalten					1 190 000.—	
<b>55 Einlage an Verpflichtungen Investitionsrechnung</b>	<b>1 305 000.—</b>				<b>614 879.73</b>	
550 Einlage Eigenkapital Abwasser	1 305 000.—				614 879.73	
<b>56 Eigene Beiträge</b>	<b>7 228 000.—</b>		<b>10 939 200.—</b>		<b>10 567 366.15</b>	
561 Kantone	6 600 000.—		9 874 200.—		10 200 000.—	
562 Gemeinden	536 000.—		295 000.—		302 846.15	
565 Private Institutionen	35 000.—		770 000.—		20 520.—	
566 Private Haushalte	57 000.—				44 000.—	
<b>59 Passivierungen</b>					<b>16 070.95</b>	
590 Passivierte Einnahmen					16 070.95	
<b>6 Einnahmen</b>		<b>3 540 000.—</b>		<b>3 559 500.—</b>	<b>285.—</b>	<b>18 679 808.76</b>
<b>61 Nutzungsabgabe und Vorteilsentgelte</b>		<b>2 900 000.—</b>		<b>1 500 000.—</b>	<b>285.—</b>	<b>2 506 677.90</b>
610 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		2 900 000.—		1 500 000.—	285.—	2 490 321.95
611 Erschliessungsbeiträge						16 355.95
<b>65 Entnahmen Eigenkapital</b>				<b>1 060 000.—</b>		
650 Entnahmen Eigenkapital				1 060 000.—		
<b>66 Beiträge für eigene Rechnung</b>		<b>640 000.—</b>		<b>999 500.—</b>		
660 Bund				440 000.—		
661 Kantone		640 000.—		559 500.—		
<b>69 Aktivierungen</b>						<b>16 173 130.86</b>
690 Aktivierte Ausgaben						16 173 130.86
	<b>13 184 000.—</b>	<b>3 540 000.—</b>	<b>18 908 200.—</b>	<b>3 559 500.—</b>	<b>18 680 743.21</b>	<b>18 680 743.21</b>
<b>Einnahmenüberschuss Ausgabenüberschuss</b>		<b>9 644 000.—</b>		<b>15 348 700.—</b>		
	<b>13 184 000.—</b>	<b>13 184 000.—</b>	<b>18 908 200.—</b>	<b>18 908 200.—</b>	<b>18 680 743.21</b>	<b>18 680 743.21</b>

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>Investitionsrechnung Details</b>						
<b>0 Total Investitionsrechnung</b>	<b>13 184 000.—</b>	<b>3 540 000.—</b>	<b>18 908 200.—</b>	<b>3 559 500.—</b>	<b>18 680 743.21</b>	<b>18 680 743.21</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>687 000.—</b>	<b>25 000.—</b>	<b>400 000.—</b>		<b>720 026.58</b>	
<b>020 Bezirksverwaltung</b>	<b>10 000.—</b>		<b>50 000.—</b>		<b>40 527.70</b>	
506.30 Telefonanlage Erneuerung	10 000.—		50 000.—		40 527.70	
<b>060 Verwaltungliegenschaften</b>	<b>350 000.—</b>		<b>350 000.—</b>			
503.40 Ersatz Asylunterkunft Luterbach Projektkosten	200 000.—		200 000.—			
503.50 Werkhof neuer Waschplatz	150 000.—		150 000.—			
<b>061 MZG Kreuzmatt</b>	<b>327 000.—</b>	<b>25 000.—</b>			<b>679 498.88</b>	
503.20 MZG Kreuzmatt Thermische Sanierung, inkl. Küche/Lüftung ½ Anteil	77 000.—				679 498.88	
503.30 MZG Kreuzmatt, Ersatz Ölheizung ½ Anteil	250 000.—					
661.10 Kantonsbeitrag		25 000.—				
<b>1 Öffentliche Sicherheit</b>	<b>663 000.—</b>	<b>175 000.—</b>	<b>1 010 000.—</b>	<b>19 500.—</b>	<b>1 179 656.92</b>	
<b>140 Feuerwehr</b>	<b>535 000.—</b>	<b>175 000.—</b>	<b>1 010 000.—</b>	<b>19 500.—</b>	<b>1 127 810.77</b>	
503.20 MZG Kreuzmatt Thermische Sanierung ½ Anteil					679 498.77	
503.30 MZG Kreuzmatt, Ersatz Ölheizung ½ Anteil	250 000.—					
506.21 Mobiler Grosslüfter 2019	285 000.—					
506.24 Hubrettungsbühne (AHL Ersatz) Anschaffung 2017					448 312.—	
506.31 Atemschutz-/Materialfahrzeug Anschaffung 2018			260 000.—			
565.10 Wasserreservoir Obtal Bezirksbeitrag			750 000.—			
661.20 Kantonsbeitrag		175 000.—		19 500.—		
<b>160 Zivilschutz</b>	<b>128 000.—</b>				<b>51 846.15</b>	
562.10 Investitionsbeiträge an Bezirke Sammelschutzraum aus Ersatzbeiträgen	71 000.—					
562.20 Beitrag Betriebskosten Sanitätsdienstliche Schutzanlagen					7 846.15	
566.20 Beitrag an Erstellung öffentlicher Schutzräume und Anlagen (aus Ersatzbeiträge)	57 000.—				44 000.—	
<b>2 Bildung</b>	<b>845 000.—</b>		<b>2 590 000.—</b>	<b>100 000.—</b>	<b>1 607 872.85</b>	
<b>240 Schulliegenschaften und Anlagen</b>	<b>845 000.—</b>		<b>2 590 000.—</b>	<b>100 000.—</b>	<b>1 607 872.85</b>	
503.10 Schulhaus Seematt 1, San. Gebäudehülle, Erstellung Gruppenräume	50 000.—					
503.14 Schulanlage Immensee Sanierung, Umbau, Erweiterung	330 000.—					
503.15 Schulhaus Ebnet, Raumoptimierung, inkl. Ausbau Dachstock	150 000.—					
503.16 Turnhalle Ebnet Thermische Sanierung			2 350 000.—		1 444 106.80	
503.20 Turnhalle Dorfhalde, Ersatz Lüftung	130 000.—					
503.24 Schulhaus Seematt Erneuerung Heizung					123 238.60	

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
503.25 Schulhaus Dorfhalde Heizung via Seewasser	100 000.—		190 000.—			
503.26 Schulhaus Dorfhalde, Ersatz Lüftung WC-Anlage	75 000.—					
506.10 Telefonanlage Erneuerung	10 000.—		50 000.—		40 527.45	
661.10 Kantonsbeitrag				100 000.—		
<b>3 Kultur und Freizeit</b>			<b>80 000.—</b>			<b>16 355.95</b>
<b>340 Sport und Freizeitanlagen</b>						<b>16 355.95</b>
611.10 Beitrag an Spielplätze						16 355.95
<b>341 Sportplätze</b>			<b>80 000.—</b>			
501.20 Projekt Luterbach Vision 21			80 000.—			
<b>4 Gesundheit</b>	<b>140 000.—</b>		<b>140 000.—</b>			
<b>492 Regionales Ambulanzwesen</b>	<b>140 000.—</b>		<b>140 000.—</b>			
506.10 Rettungsdienst-Fahrzeug Ersatz	140 000.—		140 000.—			
<b>5 Soziale Wohlfahrt</b>		<b>440 000.—</b>		<b>440 000.—</b>	<b>1 190 000.—</b>	
<b>570 Alters- und Pflegeheim Sunnehof Heimbetrieb</b>		<b>440 000.—</b>		<b>440 000.—</b>	<b>1 190 000.—</b>	
523.21 Erweiterung Sunnehof Darlehen					1 190 000.—	
661.10 Kantonsbeitrag		440 000.—		440 000.—		
<b>6 Verkehr</b>	<b>7 015 000.—</b>		<b>10 422 200.—</b>		<b>10 531 771.48</b>	<b>934.45</b>
<b>620 Bezirksstrassen</b>	<b>7 015 000.—</b>		<b>10 422 200.—</b>		<b>10 425 509.15</b>	<b>934.45</b>
501.10 Aahusweg, Erschliessung und Ausbau	100 000.—		50 000.—			
501.26 Südumfahrung FLAMA Vorprojekt						934.45
501.31 Groberschliessung Martisweid/Ribetschi					5 850.—	
501.40 Südumfahrung SüdPlus Projektierung	20 000.—				7 309.70	
501.41 Feinerschliessung Sagiried	70 000.—		70 000.—			
501.43 Südumfahrung FLAMA	150 000.—		150 000.—		212 349.45	
506.30 Putzmaschine Ersatz				180 000.—		
506.40 Kehrlichfahrzeug Ersatz				98 000.—		
506.60 Frontmäher Ferrari 2019, Ersatz	75 000.—					
561.20 Südumfahrung Baukosten	6 600 000.—		9 874 200.—		10 200 000.—	
<b>621 Parkhäuser, Parkplätze</b>					<b>105 977.33</b>	
501.30 Parkplatz Hausmatt, Immensee					105 977.33	
<b>622 Parkplatzabgeltung</b>					<b>285.—</b>	
610.10 Parkplatzabgeltung					285.—	
<b>7 Umwelt/Raumordnung</b>	<b>3 799 000.—</b>	<b>2 900 000.—</b>	<b>3 746 000.—</b>	<b>3 000 000.—</b>	<b>3 414 824.43</b>	<b>2 490 321.95</b>
<b>710 Abwasserbeseitigung</b>	<b>2 900 000.—</b>	<b>2 900 000.—</b>	<b>2 560 000.—</b>	<b>2 560 000.—</b>	<b>2 490 321.95</b>	<b>2 490 321.95</b>
501.10 GEP	60 000.—		60 000.—		69 683.40	
501.11 Projektierungen	50 000.—		50 000.—		11 841.20	
501.13 12.07 FLAMA Südumfahrung (Abwasseranteil)					39 887.55	
501.16 Umlegung Bezirksleitung Projekt Bethlehem			600 000.—			
501.23 12.19 Trennsystem Vorderer Bürgenstock und Talweg	350 000.—		950 000.—			
501.43 12.13 Trennsystem Zwimattstrasse	400 000.—					
501.58 12.03 Trennsystem Gebiet Chaletdörfli/Haltikerstrasse			195 000.—		800 894.43	

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
501.65					3 399.75	
501.69	60 000.—		60 000.—		107 055.15	
501.87					197 774.14	
501.89	50 000.—					
501.92					349 906.60	
501.94	80 000.—					
501.98	250 000.—		350 000.—			
550.10	1 305 000.—				614 879.73	
562.20	295 000.—		295 000.—		295 000.—	
610.10		2 900 000.—		1 500 000.—		2 490 321.95
650.10				1 060 000.—		
<b>740</b>	<b>170 000.—</b>		<b>250 000.—</b>			
503.20			250 000.—			
562.10	170 000.—					
<b>750</b>	<b>600 000.—</b>		<b>850 000.—</b>		<b>3 671.75</b>	
501.10					3 671.75	
501.20			550 000.—			
501.30	600 000.—		300 000.—			
<b>780</b>	<b>129 000.—</b>		<b>86 000.—</b>	<b>440 000.—</b>	<b>920 830.73</b>	
501.10					920 830.73	
501.20	129 000.—		86 000.—			
660.10				440 000.—		
<b>8</b>	<b>35 000.—</b>		<b>20 000.—</b>		<b>20 520.—</b>	
<b>800</b>	<b>23 000.—</b>		<b>10 000.—</b>			
565.10	23 000.—		10 000.—			
<b>801</b>	<b>12 000.—</b>		<b>10 000.—</b>		<b>20 520.—</b>	
565.10	12 000.—		10 000.—		20 520.—	
<b>9</b>			<b>500 000.—</b>		<b>16 070.95</b>	<b>16 173 130.86</b>
<b>948</b>			<b>500 000.—</b>			
503.10			500 000.—			
<b>999</b>					<b>16 070.95</b>	<b>16 173 130.86</b>
<b>590.00</b>					<b>16 070.95</b>	
590.10					16 070.95	
<b>690.00</b>						<b>16 173 130.86</b>
690.10						16 173 130.86
	<b>13 184 000.—</b>	<b>3 540 000.—</b>	<b>18 908 200.—</b>	<b>3 559 500.—</b>	<b>18 680 743.21</b>	<b>18 680 743.21</b>
<b>Einnahmenüberschuss</b>		<b>9 644 000.—</b>		<b>15 348 700.—</b>		
<b>Ausgabenüberschuss</b>						
	<b>13 184 000.—</b>	<b>13 184 000.—</b>	<b>18 908 200.—</b>	<b>18 908 200.—</b>	<b>18 680 743.21</b>	<b>18 680 743.21</b>



	Rechnung 2017	Voranschlag 2018		Voranschlag 2019	Finanzplan 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022
		2) %	2) %				
<b>Finanzplan<sup>1)</sup> 2018 – 2022 Laufende Rechnung nach Artengliederung</b>							
<b>Aufwand</b>	<b>70 572 114</b>	<b>71 524 310</b>	<b>73 765 426</b>	<b>74 992 000</b>	<b>73 377 000</b>	<b>73 995 000</b>	
Personalaufwand	32 863 926	33 566 400	34 000 050	34 310 000	34 550 000	34 870 000	
Sachaufwand	12 661 285	11 852 910	12 369 860	12 250 000	12 250 000	12 300 000	
Passivzinsen	716 898	733 400	628 600	630 000	680 000	690 000	
Abschreibungen <sup>3)</sup>	8 493 582	9 008 000	8 952 500	9 863 000	7 690 000	7 430 000	
Finanzausgleich	361 300						
Entschädigung an Gemeinwesen	847 756	1 020 700	1 051 500	1 070 000	1 070 000	1 070 000	
Eigene Beiträge	14 332 911	14 956 500	16 333 116	16 353 000	16 340 000	16 780 000	
Einlagen Spezialfinanzierungen	294 456	386 400	429 800	516 000	797 000	855 000	
<b>Ertrag</b>	<b>70 271 445</b>	<b>69 568 510</b>	<b>70 289 680</b>	<b>70 872 000</b>	<b>71 710 000</b>	<b>72 580 000</b>	
(Steuerfuss)			165%	165%	165%	165%	
Steuern	44 708 135	44 795 000	44 582 000	45 432 000	46 282 000	47 132 000	
Regalien und Konzessionen	839 006	867 500	847 500	860 000	860 000	860 000	
Vermögenserträge	1 957 164	1 929 300	1 964 600	1 954 000	1 942 000	1 942 000	
Entgelte	17 597 117	17 122 710	17 532 580	17 950 000	17 950 000	17 970 000	
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	35 100	92 600	454 000	454 000	454 000	454 000	
Rückstellungen von Gemeinwesen	1 523 313	1 221 500	1 261 500	1 262 000	1 262 000	1 262 000	

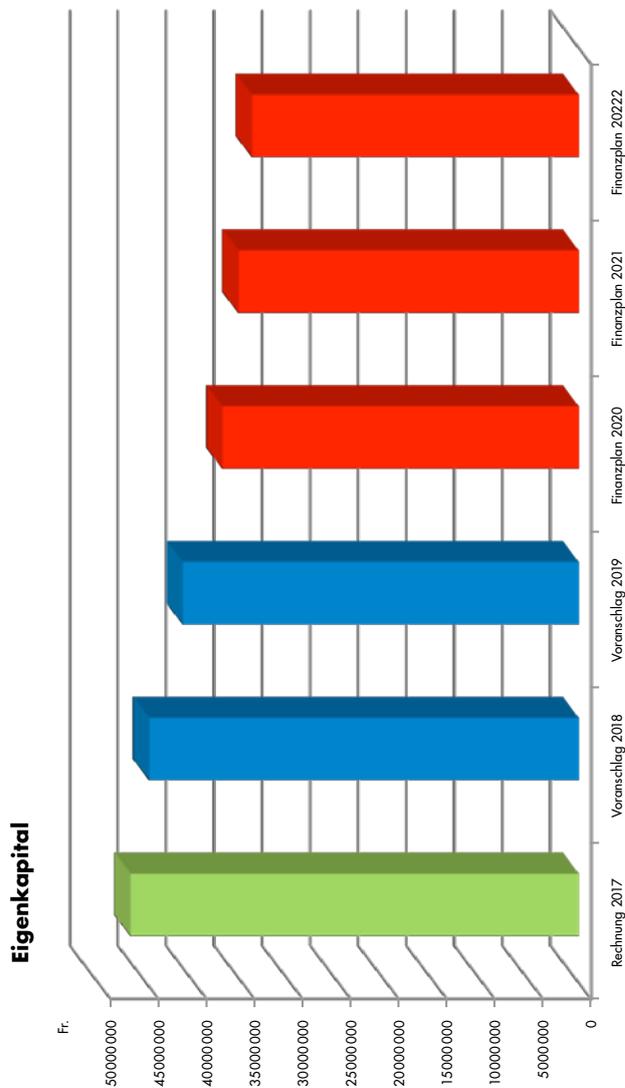
Beiträge für eigene Rechnung	46	2 821 078	-3.50%	2 722 300	2.40%	2 787 700	2 800 000	2 800 000	2 800 000
Entnahmen Spezialfinanzierungen	48	790 533	3.42%	817 600	5.16%	859 800	160 000	160 000	160 000
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>300 668</b>		<b>1 955 800</b>		<b>3 475 746</b>	<b>4 120 000</b>	<b>1 667 000</b>	<b>1 415 000</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>		<b>46 681 122</b>		<b>44 725 322</b>		<b>41 249 576</b>	<b>37 129 576</b>	<b>35 462 576</b>	<b>34 047 576</b>

1) Zahlen verstehen sich ohne interne Verrechnungen und durchlaufende Beiträge

2) Veränderung in %

3) Ausgangslage bilden die aktuell gültigen Abschreibungsätze  
Ab 2021 findet ein Wechsel zur linearen Abschreibung statt

4) Rundungsdifferenzen möglich



## Finanzplan 2018-2022 Investitionsrechnung (in 1 000 CHF)

	2018 <sup>1)</sup>	2019	2020	2021	2022
<b>Veränderungen durch bewilligte Investitionen</b>					
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>600</b>	<b>412</b>			
Erneuerung Telefonanlage (50% Anteil Verwaltung)	50	10			
Asylunterkunft Luterbach, Ersatzbau Projektkosten		200			
Waschplatz Werkhof		150			
MZG Kreuzmatt, Thermische Sanierung, inkl. Küche/Lüftung 1/2 Anteil	550	77			
./. Subvention Kanton		-25			
<b>1 Öffentliche Sicherheit</b>	<b>640</b>	<b>-25</b>			
MZG Kreuzmatt, Thermische Sanierung 1/2 Anteil Feuerwehr	400				
./. Subvention Kanton		-25			
Atemschutz- und Materialfahrzeug Feuerwehr	260				
./. Subvention Kanton	-20				
<b>2 Bildung</b>	<b>1 640</b>	<b>440</b>	<b>2 357</b>	<b>1 984</b>	
Schulhaus Immensee, Sanierung, Umbau, Erweiterung		330	2 257	2258	-274
./. Subvention Kanton	1 600				
Turnhalle Ebnet Thermische Sanierung	-200				
./. Subvention Kanton					
Schulhaus Dorfthalde, Heizung via Seewasser	190	100	100		
Erneuerung Telefonanlage (50% Anteil Schule)	50	10			
<b>3 Kultur und Freizeit</b>	<b>80</b>				
Projekt Luterbach, Vision 21	80				
<b>4 Gesundheit</b>	<b>140</b>	<b>140</b>			
Reitungsdienstfahrzeug Ersatz	140				
<b>5 Soziale Wohlfahrt</b>		<b>-440</b>			
./.Subvention Kanton / AWH Sunnehof, Erweiterung		-440			

<b>6 Verkehr</b>								
Achsweg, Erschliessung und Ausbau	11 583	6 940	5 500	4 000	4 400			
Feinerschliessung Sagiried	51	100						
Südführung Pluralinitiative SüdPlus, Projektierung	30	70	100					
Südführung FLAMA	350	150	3 500	4 000	4 400			
./.. Beiträge Drifter					-500			
Putzmaschine Ersatz	180							
Kehrlichfahrzeug Ersatz	98							
Südführung Abschnitt 1, Baukosten Bezirk	1 0874	6 600	1 900		500			
Südführung Abschnitt 2, Baukosten Bezirk / Rämatt - Breifeld								
<b>7 Umwelt und Raumordnung</b>	<b>-36</b>	<b>729</b>	<b>993</b>	<b>500</b>	<b>350</b>			
Friedhofmauer Erneuerung	250							
Sanierung Gschweighusbach, inkl. verbesserter Kapazität								
Sanierung Heilbächli Merlischachen			350	500	350			
Sanierung Giessenbach	50	600	600					
Chüelochobel, Sanierung Altlast (SoMas)	100							
./.. VASA-Beiträge 40% (SR814.681)	-440							
Lärmschutz Halikerstrasse	4	129	43					
<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>20</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>35</b>			
Investitionsbeiträge (Diverse gesetzlich)	20	35	35	35	35			
<b>Total bewilligte Investitionen</b>	<b>14 667</b>	<b>8 231</b>	<b>8 885</b>	<b>6 519</b>	<b>4 785</b>			

	2018 <sup>1)</sup>	2019	2020	2021	2022
<b>Finanzplan 2018–2022 Investitionsrechnung</b> <b>(in 1 000 CHF)</b>					
<b>Veränderungen durch vorgesehene Investitionen</b>					
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>		<b>250</b>	<b>2 000</b>	<b>2 335</b>	
Rathaus 1, Dachsanierung (inkl. Lift, Lukarnen, Elektroanlagen)			1 000	335	
Asylunterkunft Luterbach, Ersatzbau			1 000	2 000	
MZG Kreuzmatt/Ersatz Ölheizung, ½ Anteil			250		
<b>1 Öffentliche Sicherheit</b>		<b>385</b>	<b>245</b>	<b>84</b>	<b>200</b>
MZG Kreuzmatt/Ersatz Ölheizung, ½ Anteil		250			
Ersteinsatz-Fahrzeug Löschzug Merlischachen					200
Mannschaftstransporter Löschzug Immensee					
Einsatzleitfahrzeug			275	84	
./.. Subvention Kanton			-100		
Hydraulische Rettungsgeräte (1. Satz)			95		
./.. Subvention Kanton			-25		
Mobiler Grosslüfter		285			
./.. Subvention Kanton		-150			
<b>2 Bildung</b>		<b>405</b>	<b>1 200</b>	<b>2 100</b>	<b>3 650</b>
SH Ebnet, Raumoptimierung, inkl. Ausbau Dachstock		150	1 000	1 000	150
Neubau Kindergarten Boden, Ersatz für KG Boden und Ebnet			100	100	3 500
SH Seematt 1, Sanierung Gebäudehülle, Erstellung Gruppenräume		50	100	1 000	
TH Dorfhalde, Ersatz Lüftung mit Wärmerückgewinnung		130			
SH Dorfhalde, Ersatz Lüftung WC-Anlage mit Wärmerückgewinnung			75		
<b>3 Kultur und Freizeit</b>		<b>75</b>	<b>6 437</b>	<b>3 000</b>	<b>1 000</b>
Sportplatz Luterbach, Sanierung Kunstrasen, neuer Rasenplatz				1 500	1 000
<b>6 Verkehr</b>					
Radweg Sumpf - Merlischachen, inkl. Landerwerb			500	3 000	
Sanierung Seebodenstrasse			5 500		
Sanierung Hofstrasse			350		
Frontmäher Ferrari, Ersatz		75			
Traktro ISEKI, Ersatz			87		

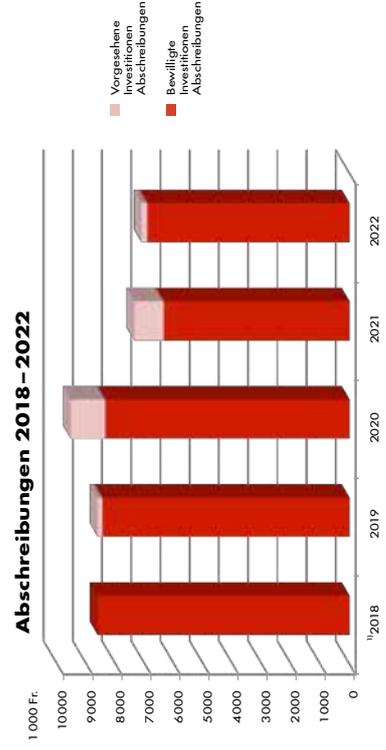
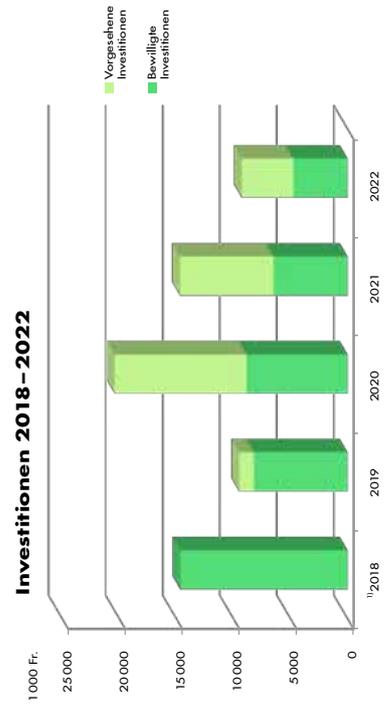
<b>7 Umwelt und Raumordnung</b>	<b>170</b>	<b>1 160</b>	<b>660</b>	<b>660</b>
Friedhof Immensee, Sanierungsbeitrag	170	200		
Chüelochobel, Sanierung Altlast		660	660	660
Kompostieranlage, Entwässerung		300		
<b>9 Finanzen, Steuern</b>		<b>500</b>		
Immostr. 11, Immensee/Thermische Sanierung		500		
<b>Total vorgesehene Investitionen</b>	<b>1 285</b>	<b>11 542</b>	<b>8 179</b>	<b>4 510</b>
<b>Abschreibungen (bis 2020 degressiv)</b>				
Abschreibung bewilligte Investitionen	8 464	8 373	6 376	6 929
Abschreibung vorgesehener Investitionen	157	1 174	999	192
<b>Total Abschreibungen Investitionen</b>	<b>8 621</b>	<b>9 547</b>	<b>7 375</b>	<b>7 121</b>
Total Investitionen abzüglich Abschreibungen plus Nettoschuld per 1. Januar (effektiv) <sup>2)</sup> plus Finanzierungsfehlbetrag Investitionen per 1. Januar	6 045 39 599	10 880 46 539	7 323 57 419	2 174 64 742
<b>Schuldentwicklung aufgrund Finanzierungsfehlbetrag Investitionen<sup>3)</sup></b>	<b>45 644</b>	<b>46 539</b>	<b>64 742</b>	<b>66 916</b>

<sup>1)</sup> Erwartete Investitionen und Abschreibungen

<sup>2)</sup> Die umgesetzte Empfehlung der Revisionsstelle zur Konsolidierung der Bilanz hat Einfluss auf die Berechnung der Nettoschuld.

<sup>3)</sup> Rundungsdifferenzen möglich

Der Finanzplan ist nicht bindend und nur als Richtschnur zu verstehen. Er wird im Jahresturnus erarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst.



## Bericht der Rechnungsprüfungskommission

an die **Stimmberechtigten des Bezirks Küssnacht**  
zum **Voranschlag 2019**  
des **Pflegezentrums Seematt, Küssnacht am Rigi**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir den Voranschlag (Laufende Rechnung) für das Jahr 2019 des Pflegezentrums Seematt, Küssnacht am Rigi geprüft.

Für den Voranschlag ist der Vorstand des Pflegezentrums Seematt, Küssnacht am Rigi verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diesen zu prüfen. Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag des Kantons Schwyz.

Gemäss unserer Prüfung und Beurteilung entspricht der Voranschlag den gesetzlichen Vorschriften.

Wir beantragen der Bezirksgemeindeversammlung, den vorliegenden Voranschlag mit einem Mehraufwand von CHF 130'511.-- zu genehmigen.

Küssnacht am Rigi, 23. Oktober 2018

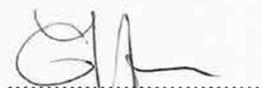
### Die Rechnungsprüfungskommission



Prisca Bünter



Priska Bachmann



Georgette Zeiter



Fanny Holzgang



Jürg Schenker



Lukas Klausener

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Erfolgsrechnung Pflegezentrum Seematt, Küssnacht am Rigi</b>						
<b>Ertrag</b>						
Grundtaxen		3 979 635.—		3 950 643.—		3 968 710.—
Pflegetaxen		2 750 537.—		2 720 740.—		3 241 541.—
Sonderleistungen an Bewohner		35 300.—		34 800.—		34 566.70
Medizinische Nebenleistungen		70 000.—		70 000.—		19 252.30
Gästeverpflegung		30 000.—		28 000.—		33 458.60
Personalverpflegung		23 000.—		21 000.—		21 665.60
Personalunterkunft		1 500.—		2 000.—		1 200.—
Mieteinnahmen		46 500.—		45 500.—		46 084.—
Kapitalzinsen		3 500.—		3 500.—		4 812.50
Ertragsminderungen						
Cafeteria		45 000.—		50 000.—		42 442.85
<b>Aufwand</b>						
Besoldungen	5 111 483.—		5 094 876.—		4 706 401.85	
Sozialleistungen	690 000.—		665 000.—		695 290.70	
Personalnebenaufwand	45 500.—		53 500.—		35 683.20	
Medizinischer Bedarf	85 500.—		76 000.—		91 501.48	
Lebensmittel, Getränke	315 000.—		319 000.—		291 123.90	
Haushalt	71 000.—		71 000.—		75 093.63	
Unterhalt Immobilien, Mobilien, Fahrzeug	132 000.—		117 000.—		168 887.35	
Abschreibungen Immobilien						
Investitionen Rückstellungen	408 800.—		419 000.—		1 058 134.85	
Inv. Umbau/Sanierung EG Pilatus			975 000.—			
Auflösung Rückstellungen			-975 000.—			
Bankspesen	1 000.—		1 000.—		1 174.30	
Energie, Wasser, Heizung	99 500.—		100 500.—		89 487.95	
Büro und Verwaltung	82 000.—		83 500.—		68 796.38	
Versicherungen, Sachaufwand	79 700.—		85 000.—		55 484.70	
üb. Betriebs-/zeitfremder Ertrag*					-1 700.—	
<b>Zwischentotal I</b>	<b>7 121 483.—</b>	<b>6 984 972.—</b>	<b>7 085 376.—</b>	<b>6 926 183.—</b>	<b>7 335 360.29</b>	<b>7 413 733.55</b>
<b>Spenden und Legate</b>		6 000.—		6 000.—		1 665.—
<b>Zwischentotal II</b>	<b>7 121 483.—</b>	<b>6 990 972.—</b>	<b>7 085 376.—</b>	<b>6 932 183.—</b>	<b>7 335 360.29</b>	<b>7 415 398.55</b>
Betriebs-/zeitfremder Aufwand						
Betriebs-/zeitfremder Ertrag						
Mehrertrag/Mehraufwand		130 511.—		153 193.—	80 038.26	
<b>Total</b>	<b>7 121 483.—</b>	<b>7 121 483.—</b>	<b>7 085 376.—</b>	<b>7 085 376.—</b>	<b>7 415 398.55</b>	<b>7 415 398.55</b>

\* Aufwand Cafeteria wird in div. Aufwände gem. Vorgabe Curaviva integriert















---

### **Titelbild:**

### **CUADRILLOPIO II**

28 x 25 cm, Materialdruck  
(Tetrapack und Tiefdruckfarbe auf Radierungspapier), 2016

Silvana Savinis bevorzugte Medien sind die Radierung, das Mosaik und die Kleinskulptur. Alltägliche Materialien dienen ihr als Inspiration und Werkzeug in einem Arbeitsprozess, der offen ist für die Transformation der ursprünglichen Idee – diese wird solange angereichert oder reduziert, bis die Arbeit ihren stimmigen künstlerischen Ausdruck gefunden hat. Ihre Neugier macht sie offen für ständige Entwicklung.